



**RBC Global
Asset Management**

RBC Funds (Lux)

PROSPEKT

Investmentfonds

RBC Funds (Lux)

Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV) nach luxemburgischem Recht

April 2015

1. RBC Funds (Lux)

RBC Funds (Lux) (der „Fonds“) ist nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu Organismen für gemeinsame Anlagen (loi concernant les organismes de placement collectif) in der jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz von 2010“) zugelassen. Als *Société d'Investissement à Capital Variable* („SICAV“) wird der Fonds von Candriam Luxembourg *société en commandite par actions* (die „Verwaltungsgesellschaft“) verwaltet, die die Anforderungen von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 erfüllt. Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) gemäss Artikel 1, Paragraph 2, Punkte a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung (die „Richtlinie 2009/65/EG“) und kann daher in Mitgliedstaaten der Europäischen Union („EU“) zum Verkauf angeboten werden (vorbehaltlich der Registrierung in anderen Ländern als Luxemburg). Zusätzlich können Anträge zur Registrierung des Fonds in anderen Ländern gestellt werden.

Die Registrierung des Fonds gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 stellt weder eine Genehmigung, noch eine Ablehnung durch eine Luxemburger Behörde bezüglich der Richtigkeit oder Angemessenheit dieses Prospekts oder bezüglich in verschiedenen Teilfonds des Fonds (einzeln ein „Teilfonds“ und gemeinsam die „Teilfonds“) gehaltener Vermögenswerte dar. Alle gegenteiligen Angaben sind unzulässig und rechtswidrig.

Anteile des Fonds wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der „1933 Act“) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer politischen Untergliederung der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstigen Gebiete registriert, die US-Recht unterliegen, einschliesslich dem Commonwealth von Puerto Rico (die „Vereinigten Staaten“), und die Anteile dürfen nur in Übereinstimmung mit dem 1933 Act oder den Wertpapiergesetzen der Bundesstaaten und sonstigen Wertpapiergesetzen angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Bestimmte Einschränkungen gelten ausserdem für die spätere Übertragung von Anteilen in die Vereinigten Staaten oder zugunsten einer US-Person (gemäss Definition in Vorschrift S im Rahmen des 1933 Act), einschliesslich Einwohner der Vereinigten Staaten oder einer Körperschaft, Gesellschaft oder sonstiger Einrichtung, die in den Vereinigten Staaten oder nach deren Recht gegründet oder errichtet wurde (einschliesslich eines Besitzes, der von einer solchen Person in den Vereinigten Staaten gegründet oder organisiert wurde). Die Anleger werden auf die nachfolgend im Kapitel „Die Anteile – Rücknahme von Anteilen“ näher beschriebenen Fälle von Zwangsrücknahmen hingewiesen, die auf US-Personen anwendbar sind. Der Fonds ist nicht gemäss dem novellierten United States Investment Company Act 1940 in der jeweils geltenden Fassung eingetragen und dies ist nicht beabsichtigt.

Anteile des Fonds wurden und werden nicht für den Verkauf oder Vertrieb in Kanada registriert. Der Fonds hat weder direkt, noch über seine Vertreter Werbeaktionen für Anlagen in den Fonds an Personen, Körperschaften oder Gesellschaften gerichtet oder diesen Anlagen verkauft, von denen dem Fonds bekannt war oder nach angemessener Prüfung hätte bekannt sein müssen, dass sie in Kanada ansässig sind, und der Fonds hegt diesbezüglich keine Absichten für die Zukunft.

Die Verbreitung dieses Prospekts kann in gewissen Ländern Einschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, müssen sich über diesbezügliche Einschränkungen informieren und diese beachten. Dieser Prospekt stellt kein Kaufangebot in einer Rechtsordnung, in der ein solches Angebot nicht zulässig ist, oder an eine Person dar, der ein solches Angebot gesetzlich nicht unterbreitet werden darf.

Ehe Anleger Anteile zeichnen, wird ihnen für jede verfügbare Anteilsklasse der einzelnen Teilfonds kostenlos ein Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen („KIID“) zur Verfügung gestellt. Potenzielle Anleger müssen diese KIID für die relevanten Anteilsklassen und Teilfonds, in denen sie Anlagen tätigen möchten, sorgfältig studieren. Zukünftige Anleger sollten diesen Verkaufsprospekt vollständig und mit der gebührenden Sorgfalt lesen und sollten ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberater im Hinblick auf (i) die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen in ihrem jeweiligen Herkunftsland an Zeichnung, Erwerb, Halten, Umtausch, Rücknahme und Übertragung von Anteilen; (ii) Devisenbeschränkungen, denen sie in ihrem jeweiligen Herkunftsland im Zusammenhang mit Zeichnung, Erwerb, Halten, Umtausch, Rücknahme oder Übertragung von Anteilen unterliegen; (iii) die rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder sonstigen Konsequenzen im Hinblick auf Zeichnung, Erwerb, Halten, Umtausch, Rücknahme oder Übertragung von Anteilen sowie (iv) auf sämtliche anderweitige Konsequenzen derartigen Handelns hinzuziehen.

In einigen Rechtsordnungen ist es erforderlich, dass der Prospekt vor der Freigabe zum Verteilen in eine entsprechende Sprache übersetzt wird. Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in der Gesetzgebung des betreffenden Landes ist im Falle von Bedeutungsverschiebungen oder Mehrdeutigkeiten bei der Auslegung eines Begriffes oder eines Satzes in einer Übersetzung die englische Fassung massgeblich.

Informationen oder Meinungen einer Person, die weder in diesem Verkaufsprospekt noch in einem sonstigen, dem Publikum zugänglichen, Dokument genannt wird, gelten als nicht genehmigt und niemand sollte sich darauf berufen. Die Aushändigung dieses Prospekts oder das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen des Fonds stellen unter keinen Umständen eine Erklärung dar, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zu einem Zeitpunkt nach dessen Veröffentlichung richtig sind.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen beziehen sich sämtliche Zeitangaben in diesem Verkaufsprospekt auf Luxemburger Zeit und alle darin enthaltenen Verweise auf Dollarbeträge beziehen sich auf US-Dollar.

2. Verwaltung und Administration

SITZ DES FONDS

14, porte de France
L-4360 Esch-sur-Alzette
Grossherzogtum Luxemburg

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Candriam Luxembourg, *société en commandite par actions*
136, route d'Arlon
L-1150 Luxemburg
Grossherzogtum Luxemburg

VERWALTUNGSRAT DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Vorsitzender:

Frau Yie-Hsin Hung
Senior Vice President
New York Life Insurance Company
Senior Managing Director and Co-President
New York Life Investment Management

Verwaltungsratsmitglieder:

Jean-Yves Maldaque
Administrateur-délégué
Candriam Luxembourg, *société en commandite par actions*

Naïm Abou-Jaoudé
Président du Comité Exécutif
Candriam Luxembourg, *société en commandite par actions*

John M. Grady
Senior Managing Director
New York Life Investment Management

John T. Fleurant
Executive Vice President and Chief Financial Officer
New York Life Insurance Company

John Yong Kim
Vice Chairman, President of the Investments Group and Chief Investment Officer
New York Life Insurance Company
Chairman
New York Life Investment Management

Vorstand

Vorsitzender:

Jean-Yves Maldague
Administrateur-délégué
Candriam Luxembourg, *société en commandite par actions*

Mitglieder:

Naim Abou-Jaoudé
Administrateur - Directeur
Candriam Luxembourg, *société en commandite par actions*

Michel Ory
Directeur
Candriam Luxembourg, *société en commandite par actions*

Alain Peters
Directeur
Candriam Luxembourg, *société en commandite par actions*

VERWALTUNGSRAT DES FONDS

Frank Lippa, CPA, CA
Chief Operating Officer and Chief Financial Officer bei RBC Global Asset Management Inc.
155 Wellington Street West, Suite 2300
Toronto, Ontario
Kanada M5V 3K7

Francisco Lucar
Senior Manager Operations of Royal Bank of Canada (Suisse)
Rue François-Diday 6
PO Box 5696
1211 Genf 11
Schweiz

Laurence Bensafi
Portfolio Manager and Deputy Head, Emerging Markets Equities of RBC Global Asset Management (UK) Limited
Riverbank House, 2 Swan Lane
EC4R 3BF London
Grossbritannien

VERTRIEBSTRÄGER, ANLAGEVERWALTER UND VERTRIEBSGESELLSCHAFT

RBC Global Asset Management Inc.
155 Wellington Street West, Suites 2200 & 2300
Toronto, Ontario
Kanada M5V 3K7

UNTER-ANLAGEVERWALTER

RBC Global Asset Management (UK) Limited
Riverbank House
2 Swan Lane
London EC4R 3BF
Grossbritannien

RBC Global Asset Management (U.S.) Inc.
50 South Sixth Street, Suite 2350
Minneapolis, Minnesota 55402
USA

RBC Investment Management (Asia) Limited
17th Floor, Cheung Kong Center
2 Queen's Road, Central
Hongkong

DEPOT- UND ZAHLSTELLE, VERWALTUNGS- UND DOMIZILSTELLE, REGISTER- UND TRANSFERSTELLE

RBC Investor Services Bank S.A.
14, porte de France
L-4360 Esch-sur-Alzette
Grossherzogtum Luxemburg

WIRTSCHAFTSPRÜFER

Deloitte Audit S.à.r.l.
560, rue de Neudorf
L-2220 Luxemburg
Grossherzogtum Luxemburg

RECHTSBERATER

Arendt & Medernach S.A.
14, rue Erasme
L-2082 Luxemburg
Grossherzogtum Luxemburg

Inhaltsverzeichnis

1	RBC Funds (Lux)	2
2	Verwaltung und Administration	3
3	Kurzinformationen und Definitionen	8
4	Anteile	11
	4.1 Anteilszeichnung	11
	4.2 Beschreibung der Klasse, Voraussetzungen für den Anteilserwerb, Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge	12
	4.3 Umtausch von Anteilen	14
	4.4 Rücknahme von Anteilen	15
	4.5 Übertragung von Anteilen	16
	4.6 Ausschüttungspolitik	16
	4.7 Late Trading und Market Timing	17
	4.8 Rechte der Anleger	17
5	Allgemeine Informationen	17
	5.1 Organisation	17
	5.2 Versammlungen und Ankündigungen	17
	5.3 Berichte und Abschlüsse	18
	5.4 Verteilung der Aktiva und Passiva unter den Teilfonds	18
	5.5 Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile	18
	5.6 Vorübergehende Aussetzung der Ermittlung von Nettoinventarwert, Ausgabe, Rücknahme und Umtausch	20
	5.7 Liquidation des Fonds	20
	5.8 Liquidation von Teilfonds	21
	5.9 Fusionen	21
	5.10 Wesentliche Verträge	21
	5.11 Dokumente	22
	5.11.1 Satzung, Verkaufsprospekt, KIID und Finanzberichte	22
	5.11.2 Beschwerdemanagement	22
	5.11.3 Bestmögliche Ausführung	22
	5.11.4 Strategie zur Ausübung von Stimmrechten	22
	5.12 Potenzielle Interessenkonflikte	22
	5.13 Offenlegung des Portfoliobestands	23
6	Rollen und Verantwortlichkeiten von Verwaltung und Administration	24
	6.1 Verwaltungsrat	24
	6.2 Verwaltungsgesellschaft	24
	6.3 Anlageverwalter	25
	6.4 Depot- und Zahlstelle, Verwaltungs- und Domizilstelle, Register- und Transferstelle	25
	6.5 Unter-Anlageverwalter	25
	6.6 Vertriebsstelle	26
7	Verwaltungs- und Fondsgebühren	27
	7.1 Managementgebühren	27
	7.2 Gebühren der Depot- und Zahlstelle, Verwaltungs- und Domizilstelle, Register- und Transferstelle	27
	7.3 Betriebliche und administrative Aufwendungen	27
	7.4 Total Expense Ratio	27
	7.5 Transaktionskosten	27
	7.6 Ausserordentliche Aufwendungen	27
	7.7 Nachlassvereinbarungen	27
	7.8 „Soft Commission“-Vereinbarungen	28
8	Anlagerichtlinien	29
	8.1 Anlagepolitiken der Teilfonds	29
	8.2 Verfahren für die Auswahl und Überwachung von Zielfonds	29
	8.3 Risikofaktoren	30
	Allgemeine Anlagerisiken	30
	Derivaterisiko	30
	Internationale Anlagerisiken	31
	Kreditrisiko	31
	Liquiditätsrisiko	31
	Marktrisiko	32
	Risiko grosser Anteilinhaber	32
	Risiko multipler Klassen	32
	Risiken in Verbindung mit Anlagen in China	32
	Risiko in Verbindung mit Partizipationsscheinen	32
	Risiko in Verbindung mit Shanghai-Hong Kong Stock Connect	32
	Schwellenmarktrisiko	33
	Small-Cap-Risiko	34
	Spezialisierungsrisiko	34
	Währungsabsicherungsrisiko	34
	Währungsrisiko	34
	Wertpapierleiherisiko	34
	Zinsrisiko ³⁴	34
	8.4 Performance	35
9	Anlagebeschränkungen und Techniken und Instrumente	36

9.1	Anlagebeschränkungen	36
	9.2 Anlagetechniken und Anlageinstrumente	40
	9.3 Sicherheitenmanagement	42
	Allgemeines	42
	9.4 Risikomanagementverfahren	43
10	Besteuerung	44
	10.1 Allgemeines	44
	10.2 Der Fonds	44
	10.3 Anteilinhaber	44
	10.4 EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie	45
	10.5 Vermögensteuer	46
	10.6 Umsatzsteuer	46
	10.7 Sonstige Steuern	46
	10.8 Reporting Funds (Grossbritannien)	46
	10.9 Anforderungen des U.S. Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)	46
	Anhang 1 – Aktien-Teilfonds	48
	RBC Funds (Lux) – Global Equity Focus Fund	49
	RBC Funds (Lux) – European Equity Focus Fund	51
	RBC Funds (Lux) – Canadian Equity Value Fund	53
	RBC Funds (Lux) – U.S. Mid Cap Value Equity Fund	55
	RBC Funds (Lux) – U.S. Small Cap Equity Fund	57
	RBC Funds (Lux) – Asia ex-Japan Equity Fund	59
	RBC Funds (Lux) – Emerging Markets Value Equity Fund	61
	RBC Funds (Lux) – Emerging Markets Equity Fund	63
	RBC Funds (Lux) – Emerging Markets Small Cap Equity Fund	65
	RBC Funds (Lux) – Global Resources Fund	67
	RBC Funds (Lux) – Global Precious Metals Fund	69
	Anhang 2 – Anleihen-Teilfonds	71
	RBC Funds (Lux) – Global Bond Fund	72
	RBC Funds (Lux) – U.S. Investment Grade Corporate Bond Fund	74
	Anhang 3 – Die Allokation der Teilfonds	76
	RBC Funds (Lux) – Conservative Portfolio	77
	RBC Funds (Lux) – Balanced Portfolio	79
	RBC Funds (Lux) – Growth Portfolio	81
	Anhang 4 – Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz	87

3 Kurzinformationen und Definitionen

Nachfolgende Kurzinformationen sind stets im Zusammenhang mit den ausführlicheren Angaben im weiteren Prospekt zu sehen.

Anderer geregelter Markt	Ein Markt, der kein „geregelter Markt“ ist und der geregelt, ordnungsgemäss betrieben, anerkannt und für das Publikum offen ist, namentlich ein Markt, (i) der die folgenden Kriterien kumulativ erfüllt: Liquidität; mehrseitige Zusammenführung von Aufträgen (allgemeine Abstimmung von Angebots- und Nachfragepreisen, um einen einzigen Preis festzulegen); Transparenz (Umlauf von vollständigen Informationen, um Kunden die Möglichkeit zu geben, Transaktionen zurückzuverfolgen und gleichzeitig zu gewährleisten, dass Aufträge zu aktuellen Konditionen getätigt werden); (ii) auf dem Wertpapiere in einer bestimmten Regelmässigkeit gehandelt werden; (iii) welcher von einem Staat oder einer öffentlichen Behörde, welche von diesem Staat oder einer anderen Einheit, die von dem Staat gleichwertig einer Behörde betrachtet wird, wie ein Fachverband anerkannt ist und (iv) auf welchem die gehandelten Wertpapiere der Öffentlichkeit zugänglich sind.
Anhang	Der entsprechende Anhang des Prospekts.
Anlageverwalter	RBC Global Asset Management Inc. handelt als Anlageverwalter des Fonds für alle Teilfonds.
Anteile	Anteile jedes Teilfonds werden als Namensanteile angeboten und ohne Zertifikate ausgegeben. Anteilsbruchteile werden bis zu maximal 3 Dezimalstellen ausgegeben. Alle Anteile müssen voll bezahlt werden.
Aufsichtsbehörde	Die Luxemburger Behörde bzw. ihr jeweiliger Rechtsnachfolger, die/der mit der Aufsicht von Organismen für gemeinsame Anlagen im Grossherzogtum Luxemburg betraut ist.
Bewertungstag	Der Nettoinventarwert je Anteil jedes Teilfonds wird typischerweise an jedem Tag bestimmt, der in Luxemburg ein Geschäftstag ist.
CSSF-Rundschreiben 11/512	Bezieht sich auf das CSSF-Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011 über (i) die Darstellung der wichtigsten Änderungen des Rechtsrahmens im Bereich des Risikomanagements nach der Veröffentlichung der CSSF-Verordnung 10-4 und der ESMA-Richtlinien, (ii) zusätzliche Klarstellungen der CSSF hinsichtlich der das Risikomanagement betreffenden Regeln und (iii) die Definition des Inhalts und der Form des der CSSF mitzuteilenden Risikomanagementverfahrens.
CSSF-Rundschreiben 12/546	bezeichnet das CSSF-Rundschreiben 12/546 vom 24. Oktober 2012 bezüglich der Zulassung und Organisation von Verwaltungsgesellschaften und selbstverwalteten OGAW gemäss Kapitel 15
Depotbank	Die RBC Investor Services Bank S.A. handelt als Depotbank des Fonds.
Domizilstelle	Die RBC Investor Services Bank S.A. handelt als Domizilstelle des Fonds.
Drittstaat	Ein europäischer Staat, der Nicht-Mitgliedstaat ist, sowie ein Staat in Amerika, Afrika, Asien, Australien und Ozeanien.
ESMA	bezeichnet die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority).
ESMA-Richtlinien 2014/937	bezeichnet die ESMA-Richtlinien zu ETF und anderen OGAW-Fragen (ESMA 2014/937), die am 1. August 2014 veröffentlicht wurden.
EU	Die Europäische Union.
Fonds	Der Fonds ist eine nach dem Recht des Grossherzogtums Luxemburg errichtete Investmentgesellschaft, die die Voraussetzungen einer Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV) erfüllt. Der Fonds erfüllt die Anforderungen von Artikel 27 des Gesetzes von 2002. Der Fonds umfasst mehrere Teilfonds. Jeder Teilfonds kann eine oder mehrere Klassen aufweisen. Der Fonds ist nach Teil I des Gesetzes von 2002 als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) nach Artikel 1(2) der Richtlinie 85/611/EWG zugelassen.
Geldmarktinstrumente	Finanzinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und einen Wert haben, der jederzeit genau bestimmt werden kann.
Geregelter Markt	Ein Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europaparlaments und des Europarats vom 21. April 2004 zu Märkten in Finanzinstrumenten.
Geschäftstag	Jeder Tag, an dem Banken in Luxemburg und London für den Kundenverkehr geöffnet sind (ausser an Samstagen und Sonntagen sowie dem 24. Dezember).
Gesetz von 2010	Das Luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, ggf. entsprechend den jeweiligen Anpassungen.
Institutionelle Anleger	Gemäss Definition von Zeit zu Zeit von der Luxemburger Regulierungsbehörde im Sinne des

Luxemburger Gesetzes über Organismen für gemeinsame Anlagen.

Jahreshauptversammlung	Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber des Fonds.
KIID	Das Dokument oder die Dokumente mit wesentlichen Anlegerinformationen jeder Klasse eines jeden Teilfonds.
Klassen	Gemäss der Satzung kann der Verwaltungsrat beschliessen, innerhalb jedes Teilfonds separate Anteilsklassen (die „Klasse“ oder „Klassen“ oder „Anteilsklasse(n)“) auszugeben, deren Vermögenswerte gemeinsam angelegt werden, die jedoch spezifische Strukturen bei Ausgabeaufschlägen, Rücknahmegebühren und Gebühren, Mindestzeichnungsbeträgen oder Dividendenpolitiken oder andere Merkmale gemäss jeweiligem Beschluss des Verwaltungsrats aufweisen können. Die Einzelheiten jeder Klasse sind in Abschnitt 4.2 „Beschreibung der Klasse, Voraussetzungen für den Anteilswerb, Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge“ beschrieben.
Mitgliedstaat	Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.
OGA(s)	Organismus (Organismen) für gemeinsame Anlagen.
OGAW	Organismus/Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne von Artikel 1, Paragraph 2, Punkte a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung.
Prospekt	Der Prospekt des Fonds.
Referenzwährung	Die Währung, in der sämtliche Basiswerte des Fonds oder des entsprechenden Teilfonds bewertet und verbucht werden. Nähere Einzelheiten zur Referenzwährung eines Teilfonds oder einer Klasse sind im betreffenden Anhang des Teilfonds enthalten.
Register- und Transferstelle	Die RBC Investor Services Bank S.A. handelt als Register- und Transferstelle des Fonds und führt in dieser Eigenschaft die Ausgabe, Rücknahme, Übertragung und den Umtausch von Anteilen durch.
Richtlinie 2009/65/EG	Bezieht sich auf die Richtlinie des Rates 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der jeweils geltenden Fassung.
Satzung	Die Satzung der Fondsgründung in der jeweils geltenden Fassung.
Small Cap	Bezeichnet Unternehmen und Emittenten, die zum Zeitpunkt des Anteilskaufs eine Marktkapitalisierung von maximal USD 5 Milliarden haben. Ein Small-Cap-Teilfonds zieht in der Regel kein Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von mehr als USD 5 Milliarden in Betracht, allerdings kann sich die maximale Kapitalisierung mit den Marktbedingungen oder der Zusammensetzung des Referenzindex eines Teilfonds ändern.
Teilfonds	Der Fonds bietet Anlegern innerhalb desselben Anlagevehikels eine Palette von Anlagemöglichkeiten in einem oder mehreren Teilfonds, die sich vor allem durch ihre spezifische Anlagepolitik und -ziele und/oder durch die jeweilige Teilfondswährung unterscheiden, auf die sie lauten. Die Besonderheiten jedes Teilfonds sind im betreffenden Anhang zu diesem Prospekt beschrieben. Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Auflegung zusätzlicher Teilfonds beschliessen, und in einem solchen Fall wird dieser Prospekt aktualisiert, indem die entsprechenden Anhänge hinzugefügt werden und ein Dokument mit wesentlichen Informationen für Anleger veröffentlicht wird.
Übertragbare Wertpapiere	Eine der folgenden Bedeutungen: <ul style="list-style-type: none"> - Aktien und andere Aktien gleichwertige Wertpapiere, - Anleihen und sonstige Schuldtitel oder - alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigten, mit Ausnahme von Techniken und Instrumenten.
Unternehmensgruppe	Gesellschaften, die zur selben Unternehmensgruppe gehören und nach den Bestimmungen der Richtlinie 83/349/EEG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluss und nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften, in der jeweils geltenden Fassung, verpflichtet sind, einen konsolidierten Abschluss zu erstellen.
Vertriebsstelle	RBC Global Asset Management Inc. fungiert als Vertriebsstelle des Fonds für alle Teilfonds.
Verwaltungsgesellschaft	Candriam Luxembourg, <i>société en commandite par actions</i> , wurde vom Fonds in Übereinstimmung mit Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 als ihre Verwaltungsgesellschaft ernannt.
Verwaltungsrat	Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, die jeweils ernannt werden.
Verwaltungsstelle	Die RBC Investor Services Bank S.A. handelt als Verwaltungsstelle des Fonds
Zahlstelle	Die RBC Investor Services Bank S.A. handelt als Zahlstelle des Fonds.

4 Anteile

- 1. Anteilszeichnung**
- 2. Beschreibung der Klasse, Voraussetzungen für den Anteilserwerb, Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge**
- 3. Umtausch von Anteilen**
- 4. Rücknahme von Anteilen**
- 5. Übertragung von Anteilen**
- 6. Ausschüttungspolitik**
- 7. Late Trading und Market Timing**
- 8. Rechte der Anleger**

Vorbehaltlich nachfolgend näher beschriebener Beschränkungen sind Anteile jeder Anteilsklasse eines Teilfonds frei übertragbar und können in gleichberechtigter Weise am Gewinn und den Verkaufserlösen partizipieren, die dieser Anteilsklasse zuzurechnen sind. Die diesbezüglichen Anlagebedingungen werden nachfolgend näher ausgeführt. Die Anteile haben keinen Nennwert und müssen bei Ausgabe voll eingezahlt sein. Sie sind mit keinerlei Vorzugs- oder Vorkaufsrechten ausgestattet, und jeder Anteil berechtigt auf sämtlichen Hauptversammlungen der Anteilinhaber und auf sämtlichen Versammlungen der Anteilinhaber eines Teilfonds zu einer Stimme. Vom Fonds zurückgenommene Anteile werden null und nichtig.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Anteilsbesitz von Personen, Firmen oder Gesellschaften beschränken oder vollständig unterbinden, wenn ein solcher Besitz aus Sicht der Verwaltungsgesellschaft den Interessen des Fonds oder der Mehrheit seiner Anteilinhaber oder der Anteilinhaber eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse zuwiderlaufen würde. Sollte die Verwaltungsgesellschaft den Eindruck erhalten, dass eine vom Anteilsbesitz im eigenen Namen oder in Verbindung mit Dritten ausgeschlossene Person wirtschaftliche Eigentümerin von Anteilen ist, kann der Fonds den gesamten betroffenen Anteilsbesitz zwangsweise einziehen.

Die Anteile werden nur als Namensanteile angeboten und ohne Zertifikate ausgegeben.

4.1 Anteilszeichnung

Zeichnungsanträge für Anteile jedes Teilfonds müssen bis 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) am Geschäftstag vor einem Bewertungstag für den entsprechenden Teilfonds eingereicht werden, damit solche Anträge, sofern sie angenommen werden, auf der Basis des Nettoinventarwerts je Anteil für diesen Bewertungstag bearbeitet werden können. Zeichnungsanträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden zum folgenden Bewertungstag abgerechnet. Der Nettoinventarwert je Anteil ist Anlegern bei der Einreichung ihrer Zeichnungsanträge nicht bekannt.

Zeichnungsanträge für Anteile sind an die in Abschnitt 2 dieses Prospekts genannte Adresse der Register- und Transferstelle zu senden.

Der Erstausgabebetrag sowie der Erstausgabepreis je Anteil an diesem Tag für jede neu aufgelegte oder aktivierte Klasse oder jeden neu aufgelegten oder aktivierten Teilfonds wird von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung des Verwaltungsrats festgelegt und ist unter www.rbcgam.lu einsehbar.

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats Mindestzeichnungsbeträge für jede Klasse festlegen, die gegebenenfalls im entsprechenden Anhang näher erläutert werden. Diese Mindestzeichnungsbeträge können entsprechend der detaillierteren Beschreibung im Abschnitt „Beschreibung der Klasse, Voraussetzungen für den Anteilserwerb, Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge“ aufgehoben oder verringert werden.

Anteile jeder Klasse eines Teilfonds werden zu dem am jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse zugeteilt, erhöht um eventuelle Ausgabeaufschläge. Ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Zeichnungsbetrags kann erhoben werden, oder nach Ermessen der Vertriebsstellen mit Zustimmung des Verwaltungsrats vollständig oder teilweise erlassen werden. Der Ausgabeaufschlag (sofern zutreffend) ist an die mit dem Vertrieb der Anteile betrauten Vertriebsstellen zu bezahlen und/oder wird von diesen einbehalten. Zeichnungen sind entweder nach Geldbetrag oder nach Anzahl der Anteile möglich.

Sobald der Ausgabepreis der Anteile berechnet wurde, teilt die Register- und Transferstelle dem Erwerber die zu zahlende Gesamtsumme einschliesslich eventueller Ausgabeaufschläge für die gezeichneten Anteile mit. Die Zahlung für die Anteile muss spätestens drei (3) Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle in einer Referenzwährung der betreffenden Klasse eingegangen sein. Eine vollständige Liste der Referenzwährungen einer Klasse eines Teilfonds ist unter www.rbcgam.lu einsehbar.

Wenn die Zahlung und der schriftliche Zeichnungsantrag zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen sind, kann der Antrag abgelehnt werden, und auf der Basis eines solchen Antrags erfolgte Zuteilungen von Anteilen können storniert werden. Wenn eine Zahlung in Verbindung mit einem Zeichnungsantrag nach dem angegebenen Zeitpunkt eingeht, kann die Register- und Transferstelle diesen Antrag so bearbeiten, dass die Anzahl der Anteile, die für einen solchen Betrag gezeichnet werden kann (einschliesslich geltender Ausgabeaufschläge), der Anzahl entspricht, die sich aus dem auf den Zahlungseingang folgenden Bewertungstag ergibt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auf Antrag eines potenziellen Anteilinhabers und mit Zustimmung des Verwaltungsrats beschliessen, Zeichnungsanträge für Anteile gegen Sacheinlagen anzunehmen. Die Art und Form der in diesem Fall zu akzeptierenden Vermögenswerte wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und muss der Anlagepolitik des Teilfonds entsprechen, in den investiert wird. Ein Bewertungsbericht für die eingebrachten Vermögenswerte ist von der Depotstelle zu erstellen und der Verwaltungsgesellschaft nach Genehmigung durch den Wirtschaftsprüfer des Fonds zu übergeben. Die Kosten einer solchen Übertragung einschliesslich der Erstellung eventuell erforderlicher Bewertungsberichte sind vom potenziellen Anteilinhaber zu übernehmen, der die Übertragung beantragt.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge nach eigenem Ermessen vollständig oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen. Der Fonds kann den Vertrieb von Anteilen einer Klasse oder eines Teilfonds auch auf bestimmte Länder beschränken. Die

Ausgabe von Anteilen einer Klasse ist immer auszusetzen, wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil einer solchen Klasse durch den Fonds ausgesetzt wird (siehe „Allgemeine Informationen – Vorübergehende Aussetzung von Ausgabe, Rücknahme und Umtausch“).

Der Fonds und die Verwaltungsstelle werden zu jedem Zeitpunkt sicherstellen, dass sie sämtliche sich aus den jeweils geltenden Gesetzen, Bestimmungen und Vorschriften ergebenden Pflichten im Hinblick auf Geldwäsche, bzw. aus gegebenenfalls geänderten oder überarbeiteten Gesetzen, Bestimmungen und Vorschriften im Hinblick auf Geldwäsche, erfüllen und dass sie darüber hinaus, soweit einschlägig, entsprechende Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass der Fonds die geltenden Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften erfüllt.

Zur Verhinderung der Geldwäsche ist Antragsformularen für Anteile bei natürlichen Personen eine von einer zuständigen Behörde (z. B. Botschaft, Konsulat, Notar oder Polizeikommissar) beglaubigte Kopie des Personalausweises des Zeichners oder bei juristischen Personen eine Kopie der Satzung (oder die vergleichbare Gründungsurkunde) und ein Auszug des Handelsregisters in folgenden Fällen beizufügen:

1. wenn der Antrag direkt bei der Register- und Transferstelle gestellt wird;
2. wenn der Antrag über einen Gewerbetreibenden des Finanzsektors mit Sitz in einem Land gestellt wird, in dem kein mit den in Luxemburg geltenden Standards vergleichbares Identifizierungsverfahren für die Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zu Zwecken der Geldwäsche zu beachten ist; oder
3. wenn der Antrag über eine Tochtergesellschaft oder Niederlassung gestellt wird, deren Muttergesellschaft ein Identifizierungsverfahren zu beachten hat, das mit dem vom Luxemburger Recht geforderten Verfahren vergleichbar ist, wenn das geltende Recht der Muttergesellschaft diese nicht dazu verpflichtet, die Einhaltung des besagten Verfahrens durch ihre Tochtergesellschaften und Niederlassungen zu gewährleisten.

Darüber hinaus ist der Fonds für die Identifizierung der Herkunft der zum oder vom Fonds übertragenen Gelder rechtlich verantwortlich. Zeichnungen und Zahlungen für Rücknahmeerlöse können vorübergehend ausgesetzt werden, bis solche Gelder oder die Identität der entsprechenden Anteilinhaber ordnungsgemäss identifiziert wurden.

Bei einem Antrag auf Rücknahme oder Übertragung von Anteilen können der Fonds und/oder die Register- und Transferstelle nach eigenem Ermessen jederzeit einen solchen Nachweis fordern. Falls solche Informationen nicht in einer für den Fonds bzw. die Register- und Transferstelle zufriedenstellenden Form erteilt werden, kann dies dazu führen, dass der Antrag auf Rücknahme oder Übertragung nicht bearbeitet wird. Sollte der Fonds oder die Register- und Transferstelle den erforderlichen Nachweis für die Rückzahlung oder die Rücknahme von Anteilen nicht erhalten, kann eine solche Zahlung nicht bearbeitet werden.

Die Bestätigung erfolgter Zeichnungen wird auf Gefahr des Anlegers per Post innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach der Ausgabe der Anteile an die in seinem Antrag angegebene Adresse gesendet.

Bestimmte Vertriebsstellen für die Anteile des Fonds können vertraglich die Funktion einer benannten Person für Anleger übernehmen, die Anteile über ihre Einrichtungen zeichnen (Vertriebs- und Bennenungsverträge). In dieser Eigenschaft kann die Vertriebsstelle im Namen der benannten Person und im Auftrag von Anlegern die Zeichnung, den Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen durchführen sowie die Eintragung dieser Vorgänge im Anteilinhaberregister des Fonds im Namen der benannten Person beantragen. Jede benannte Person/jede Vertriebsstelle behält seine/ihre eigenen Aufzeichnungen über diese Vorgänge und übermittelt dem Anleger individuelle Informationen über dessen Anteilsbestand im Fonds.

4.2 Beschreibung der Klasse, Voraussetzungen für den Anteilserwerb, Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge

Verfügbare Klassen und Voraussetzungen für den Anteilserwerb

Eine vollständige Liste verfügbarer Anteilsklassen ist unter www.rbcqam.lu einsehbar.

Die Anteilsklassen A und B stehen jedem Einzelanleger oder Rechtssubjekt zur Zeichnung offen.

Anteile der Klasse O sind institutionellen Anlegern vorbehalten.

Anteile der Klasse X stehen institutionellen Anlegern offen, die Kunden des Anlageverwalters oder dessen Tochtergesellschaften sind und die von Zeit zu Zeit aufgestellten Mindestanlagekriterien erfüllen und diese Anteile auf Konten halten, für die direkt an den Anlageverwalter oder dessen Tochtergesellschaften zu zahlende, gesonderte Berater- oder Verwaltungsgebühren anfallen. Daher wird die Verwaltungsgebühr für Anteile der Klasse X im Anhang des entsprechenden Teilfonds als „Ohne Bezahlung, direkt von den Anlegern bezahlt“ ausgewiesen, da sie nicht vom Teilfonds erhoben wird. Des Weiteren stellt die im Anhang des entsprechenden Teilfonds aufgeführte Gesamtkostenquote für Anteile der Klasse X nur die Betriebskosten dar und enthält keine Verwaltungsgebühr.

Anteile der Klasse Y stehen institutionellen Anlegern offen, die Kunden des Anlageverwalters oder dessen Tochtergesellschaften sind und die von Zeit zu Zeit aufgestellten Mindestanlagekriterien erfüllen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich mit Zustimmung des Verwaltungsrats das Recht vor, nur bestimmte Anteilsklassen zum Erwerb für Anleger in bestimmten Staaten anzubieten, um den örtlich geltenden Gesetzen, Gepflogenheiten oder Geschäftspraktiken zu entsprechen.

Währungsbezeichnung und Absicherung von Anteilsklassen

Jede Anteilsklasse wird in der Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds angeboten, sie kann jedoch auch in anderen Währungsbezeichnungen angeboten werden. Gegebenenfalls wird die sich von der Referenzwährung unterscheidende Währungsbezeichnung als Zusatz zum Namen der Anteilsklasse angegeben. Alle Anteilsklassen mit einer von der Referenzwährung abweichenden Währungsbezeichnung können ein zusätzliches Währungsrisiko aufweisen, sofern die Währung für die Klasse nicht als „Abgesichert“ gekennzeichnet ist. Dies wird ebenfalls als Zusatz zum Namen der Anteilsklasse angegeben. Dies ist dadurch bedingt, dass

die Währung, auf die eine Anteilsklasse lautet, ohne die Kennzeichnung als „Abgesichert“ nicht gegen Wechselkursänderungen gegenüber der Referenzwährung abgesichert (gehedged) ist. Weitere Informationen sind unter *Währungsrisiko* und *Währungsabsicherungsrisiko* in Abschnitt 8.2 „Risikofaktoren“ aufgeführt.

Wenn ein Anleger zum Beispiel Anteile der Klasse O des RBC Funds (Lux) - Global Bond Fund in US-Dollar mit thesaurierender Dividendenpolitik erwerben möchte und die Referenzwährung des Teilfonds ist ebenfalls der US-Dollar, so wird die Anteilsklasse folgendermassen dargestellt: RBC Funds (Lux) - Global Bond Fund Class O (acc) USD. Wenn ein Anleger Anteile der Klasse O des RBC Funds (Lux) - Global Bond Fund in Euro mit thesaurierender Dividendenpolitik und Absicherung gegenüber Veränderungen des Wechselkurses zur Basiswährung erwerben möchte, so wird die Anteilsklasse folgendermassen dargestellt: RBC Funds (Lux) - Global Bond Fund Class O (acc) EUR (Hedged).

Ausschüttungspolitik

Anteilsklassen können auch unterschiedliche Dividendenpolitiken gemäss der Beschreibung in Abschnitt 4.6 „Dividendenpolitik“ verfolgen. Anteilsklassen mit dem Zusatz „(thes)“ sind thesaurierende Anteilsklassen. Anteilsklassen mit dem Zusatz „(aus)“ oder „(fix)“ sind ausschüttende Anteilsklassen.

Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge

Der Mindestzeichnungsbetrag und der Mindestanlagebetrag für jede Anteilsklasse jedes Teilfonds sind im Anhang des entsprechenden Teilfonds angegeben.

Mindestfolgezeichnungsbetrag

Wenn ein Anteilinhaber über seinen bisherigen Anteilsbestand hinaus weitere Anteile einer Anteilsklasse erwerben möchte, so muss diese Folgezeichnung den im betreffenden teilfondsspezifischen Anhang genannten Mindestbetrag erreichen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats geltende Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge und Mindestfolgezeichnungsbeträge von Zeit zu Zeit aufheben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschliessen, sämtliche Anteile von Anteilhabern zwangsweise zurückzunehmen, wenn durch die Rücknahme eines Teils der Anteile eines Anteilhabers die Höhe des verbleibenden Anlagebestandes unter die Höhe der im Anhang des betreffenden Teilfonds genannten Mindestzeichnungssumme fällt oder wenn dadurch vorstehend oder im betreffenden Anhang beschriebene andere geltende Eignungsvoraussetzungen nicht mehr jederzeit erfüllt sind. In diesem Fall wird einem Anteilhaber eine Frist von einem Monat gesetzt, um seinen Bestand über einen solchen Betrag zu erhöhen oder die sonstigen Eignungsvoraussetzungen zu erfüllen.

4.3 Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich einer Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts haben Anteilhaber das Recht, alle oder einen Teil ihrer Anteile einer Anteilsklasse eines Teilfonds in Anteile derselben Anteilsklasse eines anderen Teilfonds oder in Anteile einer anderen Anteilsklasse dieses oder eines anderen Teilfonds umzutauschen (mit Ausnahme des Umtausches in Anteile der Anteilsklasse O, Anteilsklasse X und Anteilsklasse Y, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind), wobei der Antrag auf Umtausch genauso wie ein Antrag auf Zeichnung von Anteilen abgewickelt wird. Das Recht auf Umtausch von Anteilen ist jedoch an Bedingungen für die Klasse geknüpft (einschliesslich an Mindestzeichnungsbeträge), in die der Umtausch erfolgen soll. Wenn daher der Wert des Anteilsbestands eines Anteilhabers an der neuen Klasse unter dem im Anhang des entsprechenden Teilfonds angegebenen Mindestzeichnungsbetrag liegen sollte, kann die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls beschliessen, den Antrag auf Umtausch von Anteilen abzulehnen. Zusätzlich kann ein Anteilhaber so behandelt werden, als habe er den Umtausch aller seiner Anteile beantragt (falls die Verwaltungsgesellschaft dies beschliesst), wenn der Wert des Anteilsbestands eines Anteilhabers an der ursprünglichen Klasse unter den im Anhang des entsprechenden Teilfonds angegebenen Mindestzeichnungsbetrag sinkt.

In ordnungsgemässer Form bis 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) am Geschäftstag vor einem Bewertungstag eingehende Umtauschanträge werden an diesem Bewertungstag bearbeitet. Nach diesem Zeitpunkt eingegangene Umtauschanträge werden bis zum nächsten Bewertungstag in gleicher Weise zurückgestellt, wie Anträge auf Ausgabe und Rücknahme von Anteilen. Der Nettoinventarwert je Anteil ist Anlegern bei der Einreichung ihrer Umtauschanträge nicht bekannt.

Die Anzahl der bei einem Umtausch ausgegebenen Anteile basiert auf den entsprechenden Nettoinventarwerten der beiden Klassen zum entsprechenden Bewertungstag.

Das Verhältnis für den Umtausch eines Teils oder aller Anteile eines Teilfonds oder einer Klasse (der/die „ursprüngliche Teilfonds/Klasse“) in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse (der/die „neue Teilfonds/Klasse“) wird anhand folgender Formel bestimmt:

$$A = \frac{B \times C \times D}{E}$$

- A ist die Anzahl der in dem/der neuen Teilfonds/Klasse zuzuweisenden Anteile
- B ist die Anzahl der umzutauschenden Anteile des/der ursprünglichen Teilfonds/Klasse
- C ist der Nettoinventarwert der umzutauschenden Anteile des/der ursprünglichen Teilfonds/Klasse am entsprechenden Bewertungstag
- D ist der Wechselkurs des entsprechenden Handelstags für die Währungen der beiden Teilfonds/Klassen
- E ist der Nettoinventarwert der zuzuweisenden Anteile des/der neuen Teilfonds/Klasse am entsprechenden Bewertungstag

Nach dem Umtausch teilt die Register- und Transferstelle den Anteilhabern die Anzahl der durch den Umtausch neu erworbenen Anteile sowie den Nettoinventarwert der neuen Anteile mit.

Von der Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats eine Umtauschgebühr von maximal 2 % des Umtauschbetrags festgelegt werden, sofern alle Anteilhaber durch die Anwendung desselben Prozentsatzes auf alle an einem Bewertungstag eingehenden Umtauschanträge gleich behandelt werden. Eine (eventuelle) Umtauschgebühr wird zugunsten der Klassen bzw. Teilfonds angewendet, zwischen denen der Umtausch erfolgt, um die durch den Umtausch verursachten Transaktionskosten zu decken.

Zusätzlich kann die Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung des Verwaltungsrats beschliessen, dass Umtauschanträge bis zum nächsten Bewertungstag zurückgestellt werden, wenn Umtauschanträge für zusammen mehr als 10 % aller ausgegebenen und in Umlauf befindlichen Anteile eines Teilfonds für einen Bewertungstag eingehen. Aufgrund einer solchen Zurückstellung noch nicht bearbeitete Umtauschanträge werden am folgenden Bewertungstag vorrangig bearbeitet, bis alle ursprünglichen Anträge vollständig abgewickelt sind.

Der Umtausch von Anteilen eines Teilfonds ist immer auszusetzen, wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil eines solchen Teilfonds durch den Fonds ausgesetzt wird (siehe „Allgemeine Informationen – Vorübergehende Aussetzung von Ausgabe, Rücknahme und Umtausch“).

4.4 Rücknahme von Anteilen

Jeder Anteilinhaber kann die teilweise oder vollständige Rücknahme seiner Anteile an jedem Bewertungstag beantragen. Rücknahmeanträge müssen (i) den Barbetrag, den der Anteilinhaber zurückgeben möchte, enthalten oder (ii) die Anzahl der Anteile, die der Anteilinhaber zurückgeben möchte. Ausserdem muss der Antrag die persönlichen Daten und die Kontonummer des Anteilinhabers enthalten. Werden diese Informationen nicht gegeben, kann dies zu einer Verzögerung führen, während eine Bestätigung eingeholt wird. Gültige schriftliche Rücknahmeanträge müssen in ordnungsgemässer Form bis 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) am Geschäftstag vor dem entsprechenden Bewertungstag eingehen. Der Nettoinventarwert je Anteil ist Anlegern bei der Einreichung ihrer Rücknahmeanträge nicht bekannt.

Rücknahmen erfolgen zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse, der am entsprechenden Bewertungstag ermittelt wird.

Jede Rücknahmezahlung für einen Anteil kann in derselben Währung wie die Zeichnungszahlung für solche Anteile oder in einer anderen Währung erfolgen, die vom Teilfonds angeboten wird. Die Depotstelle übermittelt ihrer Korrespondenzbank Zahlungsanweisungen normalerweise innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag. Der Anteilinhaber kann so behandelt werden, als habe er die Rücknahme aller seiner Anteile dieser Klasse beantragt (falls die Verwaltungsgesellschaft dies beschliesst), wenn der Wert des Anteilsbestands eines Anteilinhabers an der Klasse eines Teilfonds unter den im Anhang des entsprechenden Teilfonds angegebenen Mindestzeichnungsbetrag sinkt.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass US-Personen keine Anteile besitzen dürfen. Gemäss Beschluss des Verwaltungsrats bezieht sich „US-Personen“ auf alle in den USA ansässigen Personen oder auf Personen gemäss Regulation S des 1933 Act in seiner jeweiligen Fassung sowie auf Personen, die möglicherweise in künftigen, durch einen Beschluss des Verwaltungsrats verabschiedeten Ergänzungen definiert werden.

Anteilinhaber müssen der Register- und Transferstelle unverzüglich anzeigen, wenn sie (i) US-Personen sind oder werden; (ii) Anteile für Rechnung oder zugunsten von US-Personen halten; (iii) in anderer Weise Anteile halten und dieser Besitz gegen geltendes Recht oder sonstige Vorschriften verstösst; oder (iv) auf andere Weise negative aufsichtsrechtliche oder steuerliche Konsequenzen für den Fonds oder für die Anteilinhaber mit sich bringt oder bringen kann oder in sonstiger Weise nachteilig für die Interessen des Fonds sein kann. Wenn die Verwaltungsgesellschaft Kenntnis erhält, dass ein Anteilinhaber (a) eine US-Person ist oder Anteile für Rechnung einer US-Person hält oder (b) in anderer Weise Anteile hält und dieser Besitz gegen geltendes Recht oder sonstige Vorschriften verstösst oder auf andere Weise negative aufsichtsrechtliche oder steuerliche Konsequenzen für den Fonds oder für die Anteilinhaber mit sich bringt oder bringen kann oder in sonstiger Weise nachteilig für die Interessen des Fonds sein kann, kann der Verwaltungsrat die Anteile in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung zurücknehmen. Alle in den USA ansässigen Personen sollten die Auflagen des U.S. Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) beachten, die im Abschnitt „Besteuerung“ weiter unten beschrieben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats und der betroffenen Anteilinhaber beschliessen, dass die Abwicklung von Rücknahme- oder Umtauschanträgen für einen Zeitraum aufgeschoben wird, dem die betroffenen Anteilinhaber zustimmen.

Wenn der Fonds einzelne und/oder eine Summe von Rücknahme- und/oder Umtauschanträgen für eine Entnahme von mehr als 10 % der gesamten Anzahl ausgegebener oder in Umlauf befindlicher Anteile eines Teilfonds an einem Geschäftstag erhält, kann die Verwaltungsgesellschaft ohne Zustimmung der Anteilinhaber beschliessen, (i) die Anträge für einen Zeitraum von maximal zehn (10) Geschäftstagen aufzuschieben; (ii) die Abwicklung der Anträge für einen Zeitraum von maximal einem Kalendermonat zurückzustellen; oder (iii) die Bearbeitung der Anträge für einen Zeitraum von maximal zehn (10) Geschäftstagen aufzuschieben und die Abwicklung der Anträge für einen Zeitraum von maximal einem Kalendermonat zurückzustellen. In allen Fällen entscheidet die Verwaltungsgesellschaft über den maximalen Zeitraum zwischen dem Eingang eines ordnungsgemäss ausgefüllten Rücknahme- oder Umtauschantrags und der Abwicklung nach bestem Interesse des entsprechenden Teilfonds. Der Zeitraum darf einen Kalendermonat jedoch nicht überschreiten.

Rücknahme- und/oder Umtauschanträge, die aufgrund einer Zurückstellung noch nicht bearbeitet wurden, werden am Bewertungstag nach einer solchen Zurückstellung vorrangig bearbeitet, jedoch innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach dem Eingang solcher Anträge.

Rücknahme- und/oder Umtauschanträge, deren Abwicklung zurückgestellt wird, werden anteilmässig zum Wert zum Zeitpunkt der entsprechenden Rücknahme- und/oder Umtauschanträge bezahlt. Die Abwicklung dieser Rücknahme- und/oder Umtauschanträge erfolgt vorrangig vor neueren Anträgen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen und mit Genehmigung der betroffenen Anteilinhaber die gesamten oder einen Teil der Rücknahmeerlöse in Anlagen einzahlen, die sich im Besitz des entsprechenden Teilfonds befinden. Die Art und Form der in diesem Fall zu übertragenden Anteile ist von der Verwaltungsgesellschaft gemäss Empfehlung des Anlageverwalters und mit Zustimmung des Verwaltungsrats fair und angemessen sowie ohne wesentliche Beeinträchtigung der Interessen der anderen Anteilinhaber festzulegen. Sämtliche Kosten solcher Übertragungen sind von den Anteilinhabern zu tragen, die von einer Rückzahlung in Sachwerten profitieren, und der Anteilinhaber trägt zusätzlich die mit der Übertragung von Anlagen verbundenen Risiken.

Die Verfahren für eine Verschiebung und/oder Zurückstellung der Abwicklung von Rücknahmeanträgen gilt nicht für Rücknahmeerlöse, die Anteilinhabern in Form von Anlagen bezahlt werden, die sich im Besitz des entsprechenden Teilfonds befinden.

Die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds ist immer auszusetzen, wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil eines solchen Teilfonds durch den Fonds ausgesetzt wird (siehe „Allgemeine Informationen – Vorübergehende Aussetzung von Ausgabe, Rücknahme und Umtausch“).

Von Zeit zu Zeit kann es für den Fonds erforderlich sein, vorübergehend Schulden aufzunehmen, um Rücknahmen zu finanzieren. Zu Einschränkungen für die Fähigkeit des Fonds zur Schuldenaufnahme siehe „Anlagebeschränkungen“ unten.

4.5 Übertragung von Anteilen

Die Übertragung von Namensanteilen kann im Normalfall durch die Übergabe einer entsprechenden Übertragungsurkunde an die Register- und Transferstelle erfolgen. Beim Eingang des Übertragungsantrags kann die Register- und Transferstelle nach der Prüfung des Indossaments fordern, dass Unterschriften von zugelassenen Banken, Börsenmaklern oder Notaren garantiert werden.

Anteilinhabern wird empfohlen, sich vor der Beantragung einer Übertragung an die Register- und Transferstelle zu wenden, um zu gewährleisten, dass sie über alle erforderlichen Dokumente für die Transaktion verfügen.

4.6 Ausschüttungspolitik

Thesaurierende Anteilsklassen

Anteilsklassen mit dem Zusatz „(thes)“ sind thesaurierende Anteilsklassen. In thesaurierenden Klassen werden alle Nettoeinkommen und Kapitalerträge reinvestiert und keine Dividenden ausbezahlt.

Nichtsdestoweniger kann der Verwaltungsrat, wenn er dies für angebracht hält, in jedem beliebigen Geschäftsjahr auf der Jahreshauptversammlung den Anteilinhabern eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse eine Ausschüttung aus den gesamten laufenden Nettoanlageeinkünften vorschlagen. Der Verwaltungsrat kann eine Ausschüttung nur dann vorschlagen, wenn nach Abzug dieser Ausschüttung das Fondsvermögen weiterhin über dem nach luxemburger Recht vorgeschriebenen Mindestkapital liegt.

Ausschüttende Anteilsklassen

Anteilsklassen mit dem Zusatz „(aus)“ und „(fix)“ sind ausschüttende Anteilsklassen. Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit festlegen, welcher Teilfonds gegebenenfalls ausschüttende Anteilsklassen anbietet. Bei diesen Teilfonds, die ausschüttende Anteilsklassen anbieten, hängt die generelle Häufigkeit der Dividendenzahlungen vom Fondstyp ab, wobei Dividenden normalerweise folgendermassen bezahlt werden:

- Jährlich bei ausschüttenden Anteilsklassen von Aktien-Teilfonds,
- vierteljährlich bei ausschüttenden Anteilsklassen von Renten-Teilfonds und
- vierteljährlich bei ausschüttenden Anteilsklassen von Allokations-Teilfonds.

Ausschüttende Anteilsklassen mit alternativer Zahlungshäufigkeit können nach Ermessen des Verwaltungsrats eingeführt werden.

Zum Dividendenstichtag ausgegebene Anteilsklassen mit dem Zusatz „(aus)“ sind dividendenberechtigt und sofern ein Anteilinhaber nicht schriftlich mitgeteilt hat, dass er die Dividenden in Form einer Barzahlung wünscht, werden diese in zusätzliche Anteile reinvestiert. Wenn sich ein Anteilinhaber für die Auszahlung von Dividenden in bar entschieden hat, erfolgt die Zahlung in der Währung der entsprechenden Anteilsklasse.

Anteilsklassen mit dem Suffix „(fix)“ zahlen in der Regel vierteljährliche Dividenden basierend auf entweder einem festen annualisierten Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteil an den Dividendenstichtagen oder einem festen vierteljährlichen Dividendenbetrag, der auf einem Gesamtbetrag je Anteil p. a. basiert. Der tatsächliche Betrag der erhaltenen Dividenden kann abhängig von Veränderungen des Nettoinventarwerts je Anteil schwanken.

Während die Anteilsklassen mit dem Suffix „(fix)“ den Vorteil einer regelmässigen Dividendenzahlung bieten, sollten die Anteilinhaber Folgendes beachten:

- Die gezahlte Dividende ist nicht von der Höhe des Gewinns oder von den Kapitalerträgen der Anteilsklasse abhängig,
- Die gezahlte Dividende kann die Erträge der Anteilsklasse übersteigen, was zu einer Verringerung des investierten Kapitals führt,
- Während Zeiträumen mit einer negativen Performance eines Teilfonds wird die Dividende in der Regel weiterhin gezahlt. Dies führt zu einem schnelleren Rückgang des Kapitalwerts Ihrer Anlage, als es der Fall wäre, wenn keine Dividenden gezahlt würden,
- Unter Umständen kann die Dividendenzahlung nicht auf unbestimmte Zeit aufrechterhalten werden und der Wert Ihrer Investition könnte letztlich auf null sinken,
- Es ist möglich, dass die Anteilsklasse geschlossen oder liquidiert wird oder keine Dividende zahlt oder den zahlbaren Dividendenbetrag reduziert, wenn die Ansicht vertreten wird, dass die Zahlung der Dividende nicht im besten Interesse aller Anteilinhaber der Anteilsklasse ist, und
- Die gezahlte Dividende kann eine Kapitalausschüttung umfassen, vorausgesetzt, dass nach der Ausschüttung das Nettovermögen des Fonds insgesamt mehr als €1.250.000 beträgt, was nach luxemburgischem Recht die Mindestkapitalanforderung darstellt.

Anteilsklassen mit dem Suffix „(fix)“, die zum Dividendenstichtag ausgegeben werden, sind zum Erhalt von Dividenden berechtigt, die nur in bar in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse gezahlt werden. Solche Dividenden können nicht wiederangelegt werden.

Wenn ein Anleger zum Beispiel Anteile der Klasse O des RBC Funds (Lux) – Balanced Portfolio in US-Dollar mit einer festen Dividendenpolitik von USD 2,00 p. a. erwerben möchte und die Referenzwährung des Teilfonds ebenfalls der US-Dollar ist, so wird die Anteilsklasse folgendermassen dargestellt: RBC Funds (Lux) – Balanced Portfolio Klasse O (fix) USD 2,00 - USD. Wenn ein Anleger Anteile der Klasse B des RBC Funds (Lux) – Growth Portfolio in GBP mit einem festen annualisierten Prozentsatz von 2,00 % des Nettoinventarwerts und abgesichert gegen Änderungen des Wechselkurses mit der Referenzwährung US-Dollar erwerben möchte, so würde die Anteilsklasse folgendermassen dargestellt: RBC Funds (Lux) – Growth Portfolio Klasse B (fix) 2,00 % - GBP (abgesichert).

4.7 Late Trading und Market Timing

Der Fonds und die Register- und Transferstelle führen Kontrollen durch, um dafür zu sorgen, dass die Praktiken des Late-Trading und Market-Timing beim Vertrieb von Anteilen des Fonds minimiert werden. Die in Abschnitt 4, „Anteile“ angegebenen Fristen (Cut-Off-Zeiten) werden eingehalten. Anlegern ist der Nettoinventarwert pro Anteil zum Zeitpunkt ihres Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrags nicht bekannt.

Zeichnungen, Rücknahmen und der Umtausch von Anteilen sollten nur aus Investmentgründen erfolgen. Der Fonds gestattet kein Market-Timing oder sonstige übermässige Handelspraktiken. Unangemessene, kurzfristige (Market-Timing-) Handelspraktiken können die Portfolioverwaltungsstrategien beeinträchtigen und die Performance des Fonds mindern. Um Schäden zu Lasten des Fonds und der Anleger gering zu halten, hat die Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung des Verwaltungsrats oder die Register- und Transferstelle im Namen des Verwaltungsrates das Recht, Zeichnungs- oder Umtauschanträge zurückzuweisen, oder eine Gebühr in Höhe von bis zu 2 % des Antragswerts oder Rücknahmebetrags zugunsten des Fonds von jenen Anlegern zu erheben, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft übermässige Handelspraktiken anwenden oder wenn die Handelspraktiken mit Anteilen für den Fonds oder einen Teilfonds schädlich waren oder schädlich sein können. Bei ihrer Beurteilung kann die Verwaltungsgesellschaft den Handel in mehreren Konten in gemeinsamem Besitz oder unter gemeinsamer Kontrolle berücksichtigen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich ausserdem das Recht vor, alle von einem Anteilinhaber gehaltenen Anteile zurückzunehmen, wenn dieser nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft in übermässige Handelspraktiken verwickelt ist oder war. Weder der Verwaltungsrat, noch der Fonds können für Verluste haftbar gemacht werden, die durch die Ablehnung eines Antrags oder durch eine Zwangsrücknahme in Verbindung mit übermässigen Handelspraktiken entstehen.

4.8 Rechte der Anleger

Anleger werden darauf hingewiesen, dass ein Anleger seine Rechte, insbesondere das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilinhaber, direkt gegenüber dem Fonds nur geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und in seinem eigenen Namen im Anteilinhaberregister des Fonds eingetragen ist. Wenn ein Anleger über einen Intermediär in den Fonds investiert, der zwar im Auftrag des Anlegers, jedoch in seinem eigenen Namen in den Fonds investiert, ist es dem Anleger eventuell nicht immer möglich, bestimmte Rechte als Anteilinhaber direkt gegenüber dem Fonds auszuüben. Anlegern wird empfohlen, eine unabhängige Rechtsberatung bezüglich ihrer Fähigkeit zur Ausübung von Anteilinhaberrechten gegenüber dem Fonds einzuholen.

5 Allgemeine Informationen

- 1. Organisation**
- 2. Versammlungen und Ankündigungen**
- 3. Berichte und Abschlüsse**
- 4. Verteilung der Aktiva und Passiva unter den Teilfonds**
- 5. Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile**
- 6. Vorübergehende Aussetzung der Ermittlung von Nettoinventarwert, Ausgabe, Rücknahme und Umtausch**
- 7. Liquidation des Fonds**
- 8. Liquidation von Teilfonds**
- 9. Fusionen**
- 10. Wesentliche Verträge**
- 11. Dokumente**
- 12. Potenzielle Interessenkonflikte**
- 13. Offenlegung des Portfoliobestands**

5.1 Organisation

Der Fonds ist eine nach dem Recht des Grossherzogtums Luxemburg errichtete Investmentgesellschaft, die die Voraussetzungen einer Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV) erfüllt. Der Fonds wurde am 2. Oktober 2009 für unbestimmte Dauer gegründet. Die Satzung des Fonds wurde im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations („Mémorial“) am 16. Oktober 2009 veröffentlicht. Sie wurde zuletzt am 5. April 2012 geändert. Diese Änderung wurde am 25. April 2012 im Mémorial veröffentlicht. Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen eines Organismus für gemeinsame Anlagen gemäss Teil I des Gesetzes von 2010. Der Fonds ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburgs (RCS) unter der Nummer B 148411 registriert.

Das Mindestkapital von EUR 1.250.000 nach luxemburgischen Gesetz wurde vom Fonds innerhalb von sechs Monaten nach seiner Zulassung erreicht.

5.2 Versammlungen und Ankündigungen

Die Jahreshauptversammlungen der Anteilinhaber finden am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Luxemburg am ersten Donnerstag des Monats April um 14:00 Uhr statt, oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, am folgenden Geschäftstag, soweit in der Einberufungsmittelung nicht anders angegeben. Einberufungsmittelungen für Hauptversammlungen werden den Inhabern von Namensanteilen mindestens acht Kalendertage vor der Versammlung an ihre im Anteilinhaberregister hinterlegten Adressen per Einschreiben zugestellt. Diese Einberufungsmittelungen enthalten die Tagesordnung und geben die Zeit und den Ort der Versammlung sowie die Teilnahmebedingungen an. Sie nennen ferner die nach luxemburgischem Recht erforderlichen Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit sowie die Mehrheiten gemäss Artikel 67 und 67-1 des luxemburgischen Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften (in der jüngsten Fassung) und der Satzung des Fonds.

Jeder ganze Anteil ist mit dem Recht auf eine Stimme verbunden. Für die Zahlung einer Dividende (sofern zutreffend) für einen bestimmten Teilfonds oder eine bestimmte Klasse ist die Zustimmung der Anteilinhaber auf der Versammlung der Anteilinhaber mit einfacher Mehrheit erforderlich. Änderungen der Satzung müssen von den Anteilinhabern auf der Hauptversammlung der Anteilinhaber des Fonds genehmigt werden.

5.3 Berichte und Abschlüsse

Geprüfte Jahresberichte des Fonds werden innerhalb von vier (4) Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahrs des Fonds veröffentlicht, und ungeprüfte Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei (2) Monaten nach der Periode veröffentlicht, auf die sie sich beziehen. Jahresberichte werden in elektronischer oder gedruckter Form allen registrierten Anteilhabern an ihre im Anteilhaberregister angegebene Adresse gesendet, und die Jahres- und Halbjahresberichte können am eingetragenen Sitz des Fonds und bei der Depotstelle während normaler Bürozeiten sowie online unter www.rbcgam.lu eingesehen werden.

Die Referenzwährung des Fonds ist der US-Dollar. Die vorgenannten Berichte enthalten Bilanzen des Fonds in US-Dollar sowie spezifische Informationen über jeden Teilfonds in der Referenzwährung jedes Teilfonds.

5.4 Verteilung der Aktiva und Passiva unter den Teilfonds

Zum Zwecke der Verteilung der Aktiva und Passiva zwischen den Teilfonds hat der Verwaltungsrat auf folgende Weise einen Vermögenspool für jeden Teilfonds gegründet:

- (a) Erlöse im Zusammenhang mit der Ausgabe jedes Anteils eines Teilfonds sind in den Büchern des Fonds dem Pool von Vermögenswerten dieses Teilfonds zuzuordnen, ebenso wie diesem Teilfonds zuzuordnende Aktiva, Passiva, Erträge und Ausgaben.
- (b) Stammt ein Vermögenswert aus einem anderen, wird dieser abgeleitete Vermögenswert in den Büchern des Fonds demselben Pool zugeteilt, aus dem er stammt, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswertes wird der Wertzuwachs oder die Wertminderung dem relevanten Pool zugerechnet.
- (c) Wenn der Fonds eine Verbindlichkeit eingeht, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Pools bezieht oder auf eine Massnahme, die er im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Pools ergriffen hat, dann ist diese Verbindlichkeit dem entsprechenden Pool zuzurechnen; jedoch binden alle anderen Verbindlichkeiten, gleich welchem Teilfonds sie zuzurechnen sind, ausschliesslich den betreffenden Teilfonds, sofern keine anderweitigen Regelungen mit den Kreditgebern vereinbart wurden.
- (d) Kann ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit des Fonds nicht einem bestimmten Pool zugeteilt werden, wird ein solcher Vermögenswert oder eine solche Verbindlichkeit allen Pools zu gleichen Teilen zugeteilt, oder, wenn es bei den Beträgen so gerechtfertigt ist, anteilmässig auf die Nettoinventarwerte der entsprechenden Teilfonds.

Im Rahmen der Satzung kann die Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung des Verwaltungsrats beschliessen, innerhalb jedes Teilfonds eine oder mehrere Klassen einzurichten, deren Vermögenswerte gemäss der spezifischen Anlagepolitik des Teilfonds gemeinsam angelegt werden, wobei jedoch für die einzelnen Klassen spezifische Strukturen für Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren, Gebührenstrukturen, Mindestzeichnungsbeträge oder Dividendenpolitiken gelten können. Für jede Klasse wird ein gesonderter Nettoinventarwert berechnet, der infolge dieser Faktoren unterschiedlich sein kann. Wurden im gleichen Teilfonds eine oder mehrere Klassen eingerichtet, sind die vorstehend angeführten Zuteilungsregelungen entsprechend auf diese Klassen anzuwenden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich mit Zustimmung des Verwaltungsrats das Recht vor, gegebenenfalls zusätzliche Kriterien anzuwenden.

5.5 Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile

Der Nettoinventarwert der Anteile jeder Anteilsklasse wird in der Referenzwährung an jedem Bewertungstag berechnet, indem die jeder Anteilsklasse zuzuordnenden Nettovermögenswerte durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile dieser Anteilsklasse dividiert werden. Die Anzahl der Dezimalstellen wird für die Berechnung des Nettoinventarwerts auf bis zu vier Dezimalstellen gerundet. Anteilsbruchteile werden durch Abrunden auf drei Dezimalstellen berechnet und können nach Bedarf zugeteilt werden.

Das Nettovermögen jeder Klasse setzt sich aus dem Wert aller dieser Anteilsklasse zuzurechnenden Vermögenswerte abzüglich der dieser Klasse zuzurechnenden Summe der Verbindlichkeiten zusammen, die zum Ende jedes Bewertungstags ermittelt werden. Die tatsächliche Berechnung der Vermögenswerte erfolgt am nächsten Geschäftstag:

- (a) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen soll so behandelt werden, als entspräche er dem jeweiligen vollen Betrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.
- (b) Der Wert übertragbarer Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und aller sonstigen Vermögenswerte, die an einer beliebigen Aktienbörse notiert sind oder gehandelt werden, basiert auf dem letzten verfügbaren Schlusskurs. Übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und alle sonstigen Vermögenswerte, die auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden auf möglichst vergleichbare Weise wie notierte Wertpapiere bewertet.

Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einem geregelten Markt, einer Wertpapierbörse oder einem sonstigen geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden und eine Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten haben, können nach der Restbuchwertmethode bewertet werden, die eine Annäherung an den Marktwert darstellt.

- (c) Wertpapiere, die nicht börsennotiert sind oder die nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, börsennotierte und nicht börsennotierte Wertpapiere auf sonstigen Märkten, für die keine Bewertung zur Verfügung steht, und Wertpapiere, bei denen die Kursnotierung nicht den fairen Marktwert widerspiegelt, werden gewissenhaft und auf Treu und Glauben auf der Grundlage ihrer wahrscheinlichen Kauf- und Verkaufspreise bewertet.
- (d) der Verwaltungsrat kann die Anwendung der Restbuchwertmethode zur Bewertung von kurzfristigen übertragbaren Schuldtiteln in bestimmten Teilfonds genehmigen. Diese Methode beinhaltet die Bewertung eines Wertpapiers zu dessen Kosten und geht anschliessend bis zur Fälligkeit von einer kontinuierlichen Abschreibung der erhaltenen Agios oder Disagios aus, unabhängig von den

Auswirkungen schwankender Zinsen auf den Marktwert des Wertpapiers oder eines anderen Instruments. Auch wenn diese Methode Gewissheit in der Bewertung bietet, kann sie zeitweise dazu führen, dass der nach der Restwertmethode ermittelte Wert höher oder niedriger ist als der Kurs, den ein Teilfonds bei Veräusserung der Wertpapiere erzielen würde. Diese Bewertungsmethode wird nur in Übereinstimmung mit den Richtlinien des Committee of European Securities Regulators (CESR) (jetzt ESMA) bezüglich zulässiger Vermögenswerte für Anlagen durch OGAW und nur bezüglich Wertpapieren mit einer Laufzeit bei Emission oder einer Restlaufzeit von 397 Tagen oder weniger oder bezüglich Wertpapieren, die regelmässigen Renditeanpassungen mindestens alle 397 Tage unterzogen werden, verwendet.

- (e) Aktien oder Anteile von zugrunde liegenden offenen OGA werden mit ihrem letzten ermittelten und verfügbaren Nettoinventarwert bewertet, oder es wird, falls ein solcher Preis nicht dem angemessenen Marktwert eines solchen Vermögenswerts entspricht, der Preis auf einer fairen und angemessenen Basis ermittelt. Anteile oder Aktien eines geschlossenen OGA werden mit dem letzten verfügbaren Börsenwert bewertet.
- (f) Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von mehr als neunzig Tagen zum Zeitpunkt des Kaufs werden mit ihrem Marktpreis bewertet. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als neunzig Tagen zum Zeitpunkt des Kaufs oder Wertpapiere, deren geltender Zinssatz oder Referenzzinssatz mindestens ein Mal in neunzig Tagen auf der Basis der Marktbedingungen angepasst wird, werden zu ihren Kosten plus ab dem Erwerbsdatum aufgelaufenen Zinsen bewertet, angepasst um einen Betrag gleich der Summe aus (i) beim Erwerb bezahlten aufgelaufenen Zinsen und (ii) zum Zeitpunkt des Kaufs erhaltenen Abschlägen oder bezahlten Aufschlägen auf ihren Nennbetrag, multipliziert mit einem Bruch, wobei der Zähler die Anzahl der vom Datum des Kaufs bis zum entsprechenden Bewertungstag vergangenen Tage enthält und der Nenner die Anzahl der Tage zwischen einem solchen Kaufdatum und dem Fälligkeitstag dieser Instrumente enthält.
- (g) Vorstehend nicht anderweitig beschriebene liquide Mittel können zum Nennwert plus eventuell aufgelaufener Zinsen oder zu ihrem fortgeführten Anschaffungswert bewertet werden. Alle sonstigen Vermögenswerte können in gleicher Weise bewertet werden, soweit die Praxis dies zulässt.
- (h) Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionsgeschäften, die weder an Börsen noch auf anderen geregelten Märkten gehandelt werden, wird nach aufgestellten Richtlinien auf Grundlage einer durchgehend für jede Art von Verträgen angewandten Methode ermittelt. Der Liquidationswert von Futures, Forwards und Optionsgeschäften, die an Börsen oder auf geregelten Märkten gehandelt werden, beruht auf deren zuletzt verfügbaren Abrechnungspreisen an Börsen und/oder geregelten Märkten, auf denen diese bestimmten Futures, Forwards oder Optionsgeschäfte vom Fonds gehandelt werden; hierbei gilt, dass bei einer Unmöglichkeit der Liquidierung von Futures, Forwards oder Optionsgeschäften am Tag der Ermittlung des Nettovermögens der für angemessen und vernünftig gehaltene Wert als Grundlage für die Ermittlung des Liquidationswerts dienen soll.
- (i) Devisenterminkontrakte werden in derselben Weise wie Derivatekontrakte, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, oder unter Bezugnahme auf frei verfügbare Kursnotierungen bewertet;
- (j) Zinsswaps werden auf der Grundlage ihres Marktwerts bewertet, der unter Bezugnahme auf die geltende Zinskurve ermittelt wird.

An Indizes oder Finanzinstrumente gebundene Swaps werden zu ihrem Marktwert bewertet, basierend auf dem entsprechenden Index oder Finanzinstrument. Die Bewertung der an solche Indizes oder Finanzinstrumente gebundenen Swaps erfolgt in Übereinstimmung mit den vom Verwaltungsrat dargelegten Verfahren auf der Grundlage des Marktwerts der betreffenden Swaps.

Credit Default Swaps werden anhand der Häufigkeit des Nettoinventarwerts basierend auf einem Marktwert bewertet, der von externen Preisgebern bereitgestellt wird. Die Berechnung des Marktwerts basiert auf dem Kreditrisiko der Referenzpartei bzw. des Emittenten, der Laufzeit des Credit Default Swaps und seiner Liquidität auf dem Sekundärmarkt. Die Bewertungsmethode wird vom Verwaltungsrat des Fonds anerkannt und von den zugelassenen Abschlussprüfern überprüft.

Total Return Swaps oder Total Rate of Return Swaps („TRORS“) werden unter Anwendung der vom Verwaltungsrat genehmigten Verfahren zu ihrem beizulegenden Zeitwert bewertet. Da diese Swaps nicht an der Börse gehandelt werden, sondern private Kontrakte sind, die der Fonds und eine Swap-Gegenpartei als Eigenhändler eingehen, werden die für Bewertungsmodelle verwendeten Daten in der Regel unter Bezugnahme auf aktive Märkte festgelegt. Es ist jedoch möglich, dass solche Marktdaten am Bewertungstag zeitnah für Total Return Swaps oder TRORS nicht zur Verfügung stehen. Falls solche Marktdaten nicht verfügbar sind, werden notierte Marktdaten für ähnliche Instrumente (z. B. ein unterschiedliches Basisinstrument für dieselbe oder eine ähnliche Bezugseinheit) genutzt, unter der Voraussetzung, dass angemessene Berichtigungen erfolgen, um etwaige Unterschiede zwischen den bewerteten Total Return Swaps oder TRORS und dem ähnlichen Finanzinstrument, für das ein Preis zur Verfügung steht, zu berücksichtigen. Marktdaten und -preise können von Börsen, einem Makler, einer externen Preisagentur oder einer Gegenpartei stammen.

Falls keine solchen Marktdaten verfügbar sind, werden Total Return Swaps oder TRORS gemäss einer vom Verwaltungsrat angewendeten Bewertungsmethode zu ihrem beizulegenden Zeitwert bewertet, wobei es sich um eine Bewertungsmethode handeln muss, die weithin als gute Marktpraxis akzeptiert ist (d. h. die von aktiven Teilnehmern bei der Festlegung von Preisen auf dem Markt genutzt wird oder die erwiesenermassen zuverlässige Schätzungen von Marktpreisen ermöglicht) und Berichtigungen vorgenommen werden, die der Verwaltungsrat für angemessen und vernünftig hält. Die zugelassenen Abschlussprüfer des Fonds überprüfen die Eignung der zur Bewertung von Total Return Swaps oder TRORS verwendeten Bewertungsmethode. In jedem Fall bewertet der Fonds Total Return Swaps oder TRORS immer zu marktüblichen Bedingungen.

Alle anderen Swaps werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet, der in gutem Glauben und auf der Grundlage der vom Verwaltungsrat aufgestellten Verfahren ermittelt wird.

- (k) der Wert von Differenzkontrakten basiert auf dem Wert der Basiswerte und schwankt in ähnlicher Weise wie der Wert solcher Basiswerte. Differenzkontrakte werden zu einem angemessenen Marktwert bewertet, der in gutem Glauben und auf der Grundlage der vom Verwaltungsrat aufgestellten Verfahren ermittelt wird.

Dem Fonds ist es gestattet, andere geeignete Bewertungsregeln für die Vermögenswerte des Fonds und/oder die Vermögenswerte einer Klasse heranzuziehen, wenn die vorgenannten Bewertungsregeln aufgrund aussergewöhnlicher Umstände oder Ereignisse unmöglich oder ungeeignet erscheinen, um den wahrscheinlichen Veräusserungswert nach einer vorsichtigen Einschätzung und unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt wiederzugeben.

Der Wert der Vermögenswerte, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung eines Teilfonds lauten, wird auf der Grundlage des im Zeitpunkt der Berechnung des Nettoinventarwerts geltenden Wechselkurses berechnet.

Auskünfte zum Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse sowie zu den entsprechenden Ausgabe- und Rücknahmepreisen können beim eingetragenen Sitz des Fonds eingeholt werden.

5.6 Vorübergehende Aussetzung der Ermittlung von Nettoinventarwert, Ausgabe, Rücknahme und Umtausch

Die Ermittlung des Nettoinventarwerts von Anteilen einer oder mehrerer Klassen eines Teilfonds kann ausgesetzt werden (i) während eines Zeitraums, in dem einer der Hauptmärkte oder eine der Hauptbörsen, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen, der diesem Teilfonds zuzurechnen ist, notiert ist oder gehandelt wird, mit Ausnahme der normalen Urlaubszeiten geschlossen ist oder der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist; (ii) bei einer Lage, die nach Meinung des Verwaltungsrats einen Ausnahmezustand darstellt, infolgedessen die Veräusserung oder Bewertung von Anlagen des Teilfonds nicht durchführbar ist; (iii) während eines Zeitraums, in dem die in der Regel zur Bestimmung der Preise oder des Wertes von Anlagen des Teilfonds oder der auf einem Markt oder an einer Aktienbörse geltenden Kurse oder Werte verwendeten Berechnungssysteme für die dem entsprechenden Teilfonds zuzurechnenden Vermögensgegenstände ausfallen; (iv) während eines Zeitraums, in dem die Kurse der Anlagen des Fonds, die einem Teilfonds zuzurechnen sind, nicht unverzüglich oder richtig bestimmt werden können; (v) während eines Zeitraums, in dem der Fonds nicht in der Lage ist, die zur Leistung des Rücknahmepreises erforderlichen Anlagen zurückzuführen oder der Transfer von Geldern für die Abwicklung oder den Erwerb von Anlagen oder für die bei der Rücknahme von Anteilen fälligen Zahlungen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu den üblichen Wechselkursen durchgeführt werden kann; (vi) solange andere, ausserhalb der Kontrolle und Verantwortung des Verwaltungsrates liegende Gründe vorliegen und ein Unterlassen der Aussetzung dazu führen könnte, dass der Fonds oder seine Anteilinhaber steuerlich nachteilig behandelt werden könnten oder dass sie andere (finanzielle oder sonstige) Nachteile erleiden könnten; (vii) nach einer möglichen Entscheidung zur Liquidation oder Auflösung des Fonds oder einer oder mehrerer Klassen oder Teilfonds; oder (viii) nach der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil auf der Ebene eines Masterfonds, in den der Fonds in seiner Eigenschaft als Feederfonds eines solchen Masterfonds anlegt, soweit zutreffend.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen in einer oder mehreren Klassen auszusetzen, während die Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil des/der betroffenen Teilfonds vom Fonds aufgrund vorstehend beschriebener Gründe ausgesetzt ist. Der Verwaltungsrat kann zudem die Ausgabe und Rücknahme ihrer Anteile an ihre bzw. von ihren Anteilinhabern sowie den Umtausch zwischen Anteilen einer jeden Klasse infolge einer Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme und/oder des Umtauschs auf der Ebene eines Masterfonds, in den der Fonds in seiner Eigenschaft als Feederfonds eines solchen Masterfonds anlegt, soweit zutreffend, aussetzen.

Rücknahme- oder Umtauschanträge, die während eines solchen Aussetzungszeitraums gestellt werden oder zurückgestellt sind, können durch eine schriftliche Mitteilung an den Fonds vor dem Ende eines solchen Aussetzungszeitraums zurückgezogen werden. Sollte keine solche Rückziehung erfolgen, werden die betreffenden Anteile am ersten Bewertungstag nach dem Ende eines solchen Aussetzungszeitraums zurückgenommen bzw. umgetauscht.

Anleger, die den Kauf, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen beantragt haben, werden bei der Antragstellung über eine solche Aussetzung informiert. Falls ein solcher Aussetzungszeitraum die ursprünglich von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung des Verwaltungsrats festgelegte Dauer überschreitet, werden alle Anteilinhaber der betroffenen Klasse informiert.

Eine solche Aussetzung einer Anteilsklasse oder eines Teilfonds hat keine Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil oder auf die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen anderer Anteilsklassen oder Teilfonds, wenn das Vermögen innerhalb einer anderen Anteilsklasse oder eines anderen Teilfonds nicht im gleichen Masse von den gleichen Umständen betroffen ist.

5.7 Liquidation des Fonds

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit gegründet und die Liquidation kann normalerweise im Rahmen einer ausserordentlichen Hauptversammlung der Anteilinhaber beschlossen werden. Diese Versammlung wird gemäss Luxemburger Recht einberufen:

- Wenn das Nettovermögen des Fonds unter zwei Drittel des gesetzlich erforderlichen Mindestkapitals (EUR 1.250.000) fällt, wird mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Anteile beschlossen; und
- Wenn das Nettovermögen des Fonds unter ein Drittel des gesetzlich erforderlichen Mindestkapitals fällt, entscheiden die Anteilinhaber, die ein Viertel der in der Versammlung vertretenen Anteile halten.

Bei der Liquidation des Fonds erfolgt diese Liquidation gemäss den Bestimmungen des Gesetzes von 2010, das die zur Beteiligung der Anteilinhaber am Liquidationserlös erforderlichen Schritte aufführt und die Überweisung jener Beträge auf ein Treuhandkonto bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg vorsieht, die am Ende der Liquidation nicht an die Anteilinhaber verteilt werden konnten. Beträge, die nicht binnen der vorgeschriebenen Frist beansprucht werden, können gemäss den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts verfallen. Die Nettoliquidationserlöse jedes Teilfonds werden auf die Anteilinhaber jeder Klasse jedes Teilfonds im Verhältnis ihres jeweiligen Anteilsbesitzes an dieser Klasse verteilt.

Die Liquidation des letzten verbleibenden Teilfonds führt zur Liquidation des Fonds gemäss Artikel 145(1) des Gesetzes von 2010.

5.8 Liquidation von Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann die Liquidation eines Teilfonds beschliessen, (i) wenn das Nettovermögen eines solchen Teilfonds unter eine Schwelle sinkt, die der Verwaltungsrat für die weitere effiziente Verwaltung dieses Teilfonds als zu niedrig erachtet; (ii) wenn eine nachteilige Veränderung der ökonomischen oder politischen Situation für die Anlagen dieses Teilfonds eine solche Liquidation rechtfertigen würde; oder (iii) wenn eine Produktionalisierung vom Verwaltungsrat beschlossen wird. Inhaber von Namensanteilen werden vor dem Tag der Auflösung schriftlich von der Entscheidung benachrichtigt, den Teilfonds aufzulösen. Dieses Schreiben enthält die Gründe für die Auflösung sowie die Vorgehensweise im Hinblick auf diese Auflösung. Sofern der Verwaltungsrat nicht im Interesse der Anteilhaber oder zur Gleichbehandlung der Anteilhaber anderweitig beschliesst, können die Anteilhaber des betroffenen Teilfonds weiterhin die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile kostenfrei beantragen.

Die Liquidation eines Teilfonds wirkt sich nicht auf andere Teilfonds aus. Die Liquidation des letzten verbleibenden Teilfonds führt zur Liquidation des Fonds.

5.9 Fusionen

(a) Fondsfusion

- Vom Verwaltungsrat beschlossene Fusionen

Der Verwaltungsrat kann die Durchführung einer Fondsfusion (im Sinne des Gesetzes von 2010) entweder als aufnehmender oder aufgenommener OGAW mit einem der folgenden Organismen beschliessen:

- einem anderen Luxemburger oder ausländischen OGAW (der „Neue OGAW“); oder
- einem seiner Teilfonds,

sowie, je nach Sachlage, um die fraglichen Anteile des Fonds als Anteile dieses Neuen OGAW oder dessen betreffenden Teilfonds neu zu designieren.

Ist der an einer Fusion beteiligte Fonds der aufnehmende OGAW, bestimmt allein der Verwaltungsrat über die Zusammenlegung und den Zeitpunkt ihrer Durchführung.

Ist der an der Fusion beteiligte Fonds der aufgenommene OGAW und besteht daher nicht länger, muss die Hauptversammlung der Anteilhaber – und nicht der Verwaltungsrat – dies genehmigen und den Zeitpunkt der Durchführung dieser Fusion ohne Anwesenheitsquorum durch einfache Mehrheit der bei dieser Versammlung abgegebenen Stimmen festsetzen.

Eine solche Fusion muss entsprechend den durch das Gesetz von 2010 festgelegten Bedingungen und Verfahren erfolgen, insbesondere im Hinblick auf das Fusionsprojekt und die erforderliche Benachrichtigung der Inhaber von Aktien.

(b) Fusion von Teilfonds

- Vom Verwaltungsrat beschlossene Fusionen

Der Verwaltungsrat kann die Durchführung einer Fusion eines Teilfonds entweder als aufnehmender oder aufgenommener Teilfonds mit folgenden Organismen beschliessen:

- einem anderen Teilfonds des Fonds oder einem anderen Teilfonds in einem Neuen OGAW (der „Neue Teilfonds“);
- oder
- einem Neuen OGAW;

und, je nach Sachlage, die Anteile des Teilfonds, die als Anteile dieses Neuen OGAW oder des neuen Teilfonds betroffen sind, je nach Sachlage neu zu designieren.

Eine solche Fusion muss entsprechend den durch das Gesetz von 2010 festgelegten Bedingungen und Verfahren erfolgen, insbesondere im Hinblick auf das Fusionsprojekt und die erforderliche Benachrichtigung der Inhaber von Aktien.

5.10 Wesentliche Verträge

Die folgenden wesentlichen Verträge wurden oder werden geschlossen:

- (a) ein ergänzter und neu formulierter Vertrag zur Ernennung einer Verwaltungsgesellschaft vom 25. Januar 2013 zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft (der „Vertrag zur Ernennung einer Verwaltungsgesellschaft“), gemäss welchem letztere als Verwaltungsgesellschaft des Fonds ernannt wurde. Dieser Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Tagen schriftlich gekündigt werden.
- (b) ein ergänzter und neu formulierter Anlageverwaltungsvertrag vom 31. Juli 2012 zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds und dem Anlageverwalter (der „Anlageverwaltungsvertrag“), gemäss welchem RBC Global Asset Management Inc. als Anlageverwalter des Fonds ernannt wurde. Dieser Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Tagen schriftlich gekündigt werden.

- (c) ein Depot- und Zahlstellenvertrag vom 2. Oktober 2009 zwischen dem Fonds und der RBC Investor Services Bank S.A. (der „Depot- und Zahlstellenvertrag“), gemäss welchem letztere als Depotstelle der Vermögenswerte des Fonds sowie als Zahlstelle ernannt wurde. Dieser Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Tagen schriftlich gekündigt werden.
- (d) ein Investmentfonds-Servicevertrag vom 2. Oktober 2009 zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und der RBC Investor Services Bank S.A. (der „Investmentfonds-Servicevertrag“), gemäss welchem die RBC Investor Services Bank S.A. als Domizilstelle, Verwaltungsstelle und Register- und Transferstelle des Fonds ernannt wurde. Dieser Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Tagen schriftlich gekündigt werden.
- (e) ein Unter-Anlageverwaltungsvertrag vom 16. März 2011 zwischen dem Anlageverwalter und der RBC Asset Management UK Limited (jetzt RBC Global Asset Management (UK) Limited) in der jeweils geltenden Fassung (der „RBC AM UK Unter-Anlageverwaltungsvertrag“), gemäss welchem letztere als Unter-Anlageverwalter des Emerging Markets Value Equity Fund, , Emerging Markets Equity Fund, Emerging Markets Small Cap Equity Fund, European Equity Focus Fund und Global Equity Focus Fund ernannt wurde. Dieser Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von einundsechzig (61) Tagen schriftlich gekündigt werden.
- (f) ein Unter-Anlageverwaltungsvertrag vom 2. Oktober 2009 zwischen dem Anlageverwalter und RBC Global Asset Management (U.S.) Inc. in der jeweils geltenden Fassung (der „RBC GAM [U.S.] Unter-Anlageverwaltungsvertrag“), gemäss welchem letztere als Unter-Anlageverwalter des U.S. Mid Cap Value Equity Fund, des U.S. Small Cap Equity Fund und des U.S. Investment Grade Corporate Bond Fund ernannt wurde. Dieser Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von einundsechzig (61) Tagen schriftlich gekündigt werden.
- (g) ein Vertriebsvertrag vom 25. Januar 2013 zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle (der „Vertriebsvertrag“), dem zufolge RBC Global Asset Management Inc. die Funktion der Vertriebsstelle des Fonds übernimmt. Dieser Vertrag wurde auf unbegrenzte Dauer geschlossen und kann durch jede Partei mit einer Frist von neunzig (90) Tagen schriftlich gekündigt werden.
- (h) Ein Unter-Anlageverwaltungsvertrag vom 22. Mai 2014 zwischen dem Anlageverwalter und der RBC Investment Management (Asia) Limited (der „RBC IAML Unter-Anlageverwaltungsvertrag“), gemäss welchem Letztere als Unter-Anlageverwalter des Asia Ex-Japan Equity Fund ernannt wurde. Dieser Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von einundsechzig (61) Tagen schriftlich gekündigt werden.

5.11 Dokumente

5.11.1 Satzung, Verkaufsprospekt, KIID und Finanzberichte

Kopien der Satzung, des aktuellen Prospekts, der KIID und der letzten Finanzberichte können am eingetragenen Sitz des Fonds in Luxemburg zu normalen Geschäftszeiten kostenfrei bezogen werden. Solche Berichte sind wesentlicher Bestandteil dieses Prospekts.

5.11.2 Beschwerdemanagement

Jeder, der sich hinsichtlich des Betriebs des Fonds beschweren möchte, kann seine Beschwerde schriftlich beim eingetragenen Sitz des Fonds in Luxemburg einreichen. Detaillierte Informationen zum Beschwerdemanagementverfahren des Fonds können während der üblichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz des Fonds in Luxemburg kostenlos angefordert werden.

5.11.3 Bestmögliche Ausführung

In der Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung des Fonds ist die Basis festgelegt, auf der der Fonds Transaktionen und Aufträge in Bezug auf den Fonds unter Einhaltung seiner Verpflichtungen gemäss der CSSF-Verordnung Nr. 10-4 und dem CSSF-Rundschreiben 11/508 zur Erzielung der bestmöglichen Ergebnisse für den Fonds und seine Anteilhaber tätigt. Detaillierte Informationen zur Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung des Fonds können während der üblichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz des Fonds in Luxemburg kostenlos angefordert werden.

5.11.4 Strategie zur Ausübung von Stimmrechten

Der Fonds verfolgt eine Strategie zur Festlegung, wann und wie die mit der Inhaberschaft von Anlagen in den Fonds verbundenen Stimmrechte zum ausschliesslichen Nutzen des Fonds auszuüben sind. Eine Zusammenfassung dieser Strategie kann während der üblichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz des Fonds in Luxemburg kostenlos angefordert werden und steht auf der Website des Vertriebssträgers unter www.rbcgam.lu zur Verfügung. Details zu den auf Grundlage dieser Strategie durchgeführten Tätigkeiten in Bezug auf die einzelnen Teilfonds können auf Anfrage kostenlos entsprechend der Zusammenfassung der Strategie angefordert werden.

5.12 Potenzielle Interessenkonflikte

Der Anlageverwalter oder eine Tochtergesellschaft des Anlageverwalters kann ein Interesse verfolgen, das der Fähigkeit des Anlageverwalters entgegensteht, im besten Interesse des Fonds oder eines Teilfonds zu handeln.

Die Royal Bank of Canada („Royal Bank“) ist eine globale Organisation, die eine breite Palette an Finanzdienstleistungen anbietet. Der Anlageverwalter des Fonds ist eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft der Royal Bank und im Gebiet der

Anlageverwaltungsdienstleistungen für Kunden tätig. RBC Investor Services Bank SA ist eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft der Royal Bank, und wurde, wie in Abschnitt 6.4 ausführlicher beschrieben, als Depotbank und Zahlstelle, als Verwaltungs- und Domizilstelle sowie als Register- und Transferstelle des Fonds bestimmt. Die Royal Bank und ihre Tochtergesellschaften können in Fonds oder einen Teilfonds investieren, mit diesen handeln und für diese Dienstleistungen erbringen und im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs Gebühren erheben und erhalten. Der Fonds oder ein Teilfonds kann in Wertpapiere investieren, die von der Royal Bank oder ihren Tochtergesellschaften ausgegeben oder garantiert werden.

Der Anlageverwalter sorgt für Strategien und Verfahren zur Identifizierung und Minderung potenzieller Interessenkonflikte, die sich aus Geschäften mit verbundenen Parteien ergeben, um sicherzustellen, dass alle solchen Geschäfte nach wirtschaftlich angemessenen Bedingungen durchgeführt werden, die zusammen betrachtet für den Fonds oder einen Teilfonds nicht ungünstiger als ohne den potenziellen Konflikt sind.

Der Anlageverwalter sorgt ausserdem für Strategien und Verfahren, die ein Verhalten soweit wie möglich im besten Interesse des Fonds und der Teilfonds fordern. Bei der Vornahme von Anlagen, bei denen sich Interessenkollisionen ergeben könnten, wird er aber auch seine Verpflichtungen gegenüber anderen Kunden berücksichtigen.

Ein Interessenkonflikt des Anlageverwalters bezüglich der Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft zu einem Verhalten im besten Interesse des Fonds oder eines Teilfonds kann insofern vorliegen, als er auch zur Verwaltungsgesellschaft für bestimmte andere Fonds ernannt wurde. Diese anderen Fonds sind in Abschnitt 6.2 „Verwaltungsgesellschaft“ aufgeführt, zusammen mit einer Beschreibung der Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft bezüglich ehrlichen, fairen und professionellen Verhaltens entsprechend dem besten Interesse der Anteilinhaber des Fonds und gemäss dem Gesetz von 2010, dem Prospekt und der Satzung des Fonds.

5.13 Offenlegung des Portfoliobestands

Vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen, die dem Schutz der Interessen des Fonds dienen, und unter Beachtung der geltenden Gesetze und Vorschriften, z. B. solcher zur Verhütung von Market Timing und ähnlichen Praktiken, können nach Genehmigung durch die Verwaltungsgesellschaft Informationen über die Positionen des Fonds auf vertraulicher Basis offengelegt werden.

6 Rollen und Verantwortlichkeiten von Verwaltung und Administration

1. Verwaltungsrat
2. Verwaltungsgesellschaft
3. Anlageverwalter
4. Depot- und Zahlstelle, Verwaltungs- und Domizilstelle, Register- und Transferstelle
5. Unter-Anlageverwalter
6. Vertriebsstelle

6.1 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat trägt die gesamte Verantwortung für das Management und die Verwaltung des Fonds, der Teilfonds und der entsprechenden Anteilklassen, für die Zulassung der Auflegung neuer Teilfonds und Anteilklassen und für die Aufstellung und Überwachung ihrer Anlagepolitiken und Beschränkungen.

6.2 Verwaltungsgesellschaft

Candriam Luxembourg, *société en commandite par actions*, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien mit eingetragenem Sitz in 136 route d'Arlon, L-1150 Luxemburg, wird gemäss dem Vertrag zur Ernennung einer Verwaltungsgesellschaft, der auf unbestimmte Zeit zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft geschlossen wurde, zur Verwaltungsgesellschaft des Fonds ernannt.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 10. Juli 1991 in Luxemburg gegründet. Sie nahm ihre Verwaltungstätigkeit am 1. Februar 1999 auf und ist eine Tochtergesellschaft von New York Life Investment Management Global Holdings s.à.r.l., einem Unternehmen der New York Life Insurance Company Group.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde als eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 zugelassen und ist berechtigt, kollektive Portfoliomanagement-, Anlagenportfoliomanagement- und Anlageberatungsdienstleistungen zu erbringen. Ihre Satzung wurde zuletzt am 19. September 2014 geändert und die entsprechenden Änderungen wurden im Mémorial C (Recueil des Sociétés et Associations) veröffentlicht. Die abgestimmte Satzung wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg hinterlegt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg unter der Nummer B 37.647 eingetragen. Das Kapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt EUR 55.903.879,44. Sie hat eine unbegrenzte Laufzeit und ihr Geschäftsjahr endet jeweils am 31. Dezember.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für das Portfoliomanagement, die Verwaltung (Verwaltungsstelle, Transferstelle und Registerstelle) und das Marketing (Vertrieb) des Fonds verantwortlich.

Folgende weitere Fonds werden von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet:

- Belfius Fund
- BIL Patrimonial
- BIL Prime Advanced
- Candriam Alternative Return
- Candriam Bonds
- Candriam Dynamix
- Candriam Equities L
- Candriam Fund
- Candriam L
- Candriam Life Bonds
- Candriam Life Equities
- Candriam Money Market
- Candriam Quant
- Candriam Specialised Fund
- Candriam Total Return
- Candriam Total Return II
- Candriam World Alternative
- Cleome Index
- Cordius
- DMM
- Publitop

Der Liste der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds wird im Jahresbericht der Verwaltungsgesellschaft aufgeführt.

Als Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 erfüllt die Verwaltungsgesellschaft die organisatorischen Anforderungen, die Richtlinien zu Interessenkonflikten und die Verhaltensregeln, die einer Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 15 auferlegt werden, unabhängig von der Art der von ihr verwalteten Fonds.

6.3 Anlageverwalter

Der Verwaltungsrat des Fonds ist für die Überwachung der Anlageaktivitäten des Fonds verantwortlich. Zur Umsetzung der Anlagepolitik jedes Teilfonds hat die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltung der Vermögenswerte der Teilfonds unter ihrer ständigen Aufsicht und Verantwortung an RBC Global Asset Management Inc. übertragen.

RBC Global Asset Management Inc. ist eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft der Royal Bank of Canada. RBC Global Asset Management Inc. ist nach der Wertpapiergesetzgebung in verschiedenen Rechtsordnungen in Kanada registriert und bietet eine breite Vielfalt an Investmentdienstleistungen für Anleger über Investmentfonds, Poolfonds und separat verwaltete Portfolios. Mit Büros in den wichtigsten Finanzzentren der Welt ist RBC Global Asset Management Inc. einer der grössten Geldverwalter in Kanada.

Entsprechend dem Anlageverwaltungsvertrag kann der Anlageverwalter täglich und unter der Aufsicht und letztendlichen Verantwortung des Verwaltungsrats Wertpapiere nach eigenem Ermessen kaufen und verkaufen und die Portfolios der Teilfonds verwalten. Der Anlageverwalter kann von Zeit zu Zeit Unter-Anlageverwalter für die Erbringung von Portfolioverwaltungsdiensten für die Anlagen beliebiger Teilfonds ernennen. Der Anlageverwalter ist in der Ausübung seiner Pflichten und der Wahrnehmung seiner Rechte dafür verantwortlich, dass jeder Teilfonds seine Anlagepolitik und Beschränkungen einhält.

6.4 Depot- und Zahlstelle, Verwaltungs- und Domizilstelle, Register- und Transferstelle

Die RBC Investor Services Bank S.A. ist beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (RCS) unter der Nummer B47192 registriert und wurde 1994 unter dem Namen „First European Transfer Agent“ gegründet. Sie verfügt über eine Lizenz für Bankgeschäfte nach dem Luxemburger Gesetz vom 5. April 1993 zum Finanzsektor und ist spezialisiert auf Verwahrungs-, Fondsverwaltungs- und verwandte Dienstleistungen. Zum 31. Oktober 2014 belief sich das Anteilskapital auf EUR 924.594.413.

Die RBC Investor Services Bank S.A. wurde zur Depotstelle des Fonds ernannt. Die Depotstelle ist mit der Verwahrung des Fondsvermögens beauftragt. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus geltenden Gesetzen sowie dem Depot- und Zahlstellenvertrag. Zusätzlich zur Verwahrung des Fondsvermögens gewährleistet die Depotstelle:

- (a) den Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen durch oder im Namen des Fonds entsprechend geltendem Recht und der Satzung des Fonds;
- (b) dass bei Transaktionen, die Vermögenswerte des Fonds betreffen, die Gegenleistung binnen der üblichen Fristen an den Fonds geleistet wird; und
- (c) dass das Einkommen des Fonds gemäss der Koordinierten Satzung verwendet wird.

Darüber hinaus wurde die RBC Investor Services Bank S.A. zur Zahlstelle des Fonds ernannt. In dieser Eigenschaft hat sie die Verpflichtung, gegebenenfalls Ausschüttungen sowie die Rücknahmeerlöse für zurückgenommene Anteile auszusahlen.

Die RBC Investor Services Bank S.A. wurde ausserdem zur Verwaltungsstelle, Domizilstelle und Register- und Transferstelle des Fonds ernannt. In ihrer Eigenschaft als Verwaltungsstelle ist die RBC Investor Services Bank S.A. für die gesetzlich festgelegten allgemeinen Verwaltungsfunktionen verantwortlich sowie für die Berechnung des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds und die Führung der Geschäftsbücher zuständig.

In ihrer Eigenschaft als Domizilstelle ist die RBC Investor Services Bank S.A. verantwortlich für den Empfang und die Verwahrung des Schriftverkehrs des Fonds, die Bereitstellung von Einrichtungen sowie die Einberufung und Abhaltung der Versammlungen der Anteilinhaber.

In ihrer Eigenschaft als Register- und Transferstelle ist die RBC Investor Services Bank S.A. verantwortlich für die Durchführung der Ausgabe, der Rücknahme, des Umtauschs und der Übertragung von Anteilen im Namen des Fonds sowie für die Führung des Anteilinhaberregisters.

6.5 Unter-Anlageverwalter

RBC Global Asset Management (UK) Limited (ehemals RBC Asset Management UK Limited)

Die RBC Global Asset Management (UK) Limited wurde zum Unter-Anlageverwalter für den Emerging Markets Value Equity Fund, den Emerging Markets Equity Fund, den Emerging Markets Small Cap Equity Fund, den European Equity Focus Fund und den Global Equity Focus Fund im Rahmen der Bedingungen des RBC AM UK Unter-Anlageverwaltungsvertrags ernannt.

Die RBC Global Asset Management (UK) Limited ist eine ordnungsgemäss nach englischem Recht am 9. Oktober 1998 gegründete Gesellschaft. Die RBC Global Asset Management (UK) Limited ist eine direkte hundertprozentige Tochtergesellschaft der Royal Bank of Canada und ein verbundenes Unternehmen des Anlageverwalters.

RBC Global Asset Management (U.S.) Inc.

RBC Global Asset Management (U.S.) Inc. wurde im Rahmen des RBC GAM (U.S.) Unter-Anlageverwaltungsvertrags zum Unter-Anlageverwalter für den U.S. Mid Cap Value Equity Fund, den U.S. Small Cap Equity Fund und den U.S. Investment Grade Corporate Bond Fund ernannt.

Die RBC Global Asset Management (U.S.) Inc. ist eine ordnungsgemäss nach dem Recht des Bundesstaates Minnesota in den Vereinigten Staaten von Amerika am 30. September 1983 gegründete Gesellschaft. Die RBC Global Asset Management (U.S.) Inc. ist eine direkte hundertprozentige Tochtergesellschaft der Royal Bank of Canada und ein verbundenes Unternehmen des Anlageverwalters.

RBC Investment Management (Asia) Limited

Die RBC Investment Management (Asia) Limited wurde zum Unter-Anlageverwalter für den Asia Ex-Japan Equity Fund im Rahmen der Bedingungen des RBC IMAL Unter-Anlageverwaltungsvertrags ernannt.

Die RBC Investment Management (Asia) Limited ist eine ordnungsgemäss nach den Gesetzen von Hongkong am 12. November 2003 gegründete Gesellschaft. Die RBC Investment Management (Asia) Limited ist eine direkte hundertprozentige Tochtergesellschaft der Royal Bank of Canada und ein verbundenes Unternehmen des Anlageverwalters.

6.6 Vertriebsstelle

Dem Vertriebsvertrag zufolge wurde RBC Global Asset Management Inc. von der Verwaltungsgesellschaft als Vertriebsstelle für die Anteile beauftragt.

Die Vertriebsstelle ist bevollmächtigt, die Anteile im Einklang mit den Bestimmungen dieses Prospekts gegenüber Anlegern zu vermarkten und zu vertreiben. Die Vertriebsstelle darf ausserdem bestimmte andere zulässige Rechtspersonen (im Folgenden „Unter-Vertriebsstellen/benannte Personen“) damit beauftragen, die Anteile gegenüber Anlegern zu vermarkten und zu vertreiben.

Im Rahmen dieses Vertriebsvertrages wird in der Regel anstelle der Kunden, die in den Fonds investiert haben, die Vertriebsstelle/benannte Person in das Anteilsinhaberregister eingetragen. Dennoch kann ein Anleger, der über die Unter-Vertriebsstelle/benannte Person investiert hat, jederzeit verlangen, dass die über die Unter-Vertriebsstelle/benannte Person gekauften Anteile im eigenen Namen des Anlegers in das Anteilsinhaberregister eingetragen werden, sobald die Übertragungsaufträge bei der Unter-Vertriebsstelle/der benannten Person eingegangen sind.

Alle Unter-Vertriebsstellen/benannten Personen müssen die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche anwenden, wie sie in Abschnitt 4.1 des Prospekts unter „Zeichnung von Anteilen“ beschrieben sind. Die ernannte Unter-Vertriebsstelle/benannte Person muss ein professioneller Finanzvermittler (PFS) in einem Land sein, in dem Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gelten, die den Vorschriften des luxemburgischen Rechts oder der Europäischen Richtlinie 2005/60/EG gleichwertig sind.

7 Verwaltungs- und Fondsgebühren

1. Managementgebühren
2. Gebühren der Depot- und Zahlstelle, Verwaltungs- und Domizilstelle, Register- und Transferstelle
3. Betriebliche und administrative Aufwendungen
4. Total Expense Ratio
5. Transaktionskosten
6. Ausserordentliche Aufwendungen
7. Nachlassvereinbarungen

7.1 Managementgebühren

Dem Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft eine Verwaltungsgebühr für Dienstleistungen der Verwaltungsgesellschaft und die Portfolioverwaltung des Anlageverwalters berechnet. Diese Verwaltungsgebühr wird als Prozentsatz des durchschnittlichen Nettovermögens jedes Teilfonds oder jeder von ihm verwalteten Klasse berechnet. Verwaltungsgebühren laufen an jedem Bewertungstag auf und sind monatlich rückwirkend zu dem im Anhang für jede Klasse eines Teilfonds angegebenen Satz zu zahlen.

7.2 Gebühren der Depot- und Zahlstelle, Verwaltungs- und Domizilstelle, Register- und Transferstelle

Der Fonds zahlt an die Depotbank und Zahlstelle, die Verwaltungs- und Domizilstelle und die Register- und Transferstelle jährliche Gebühren in Höhe von 0,005 % bis maximal 2 % des Nettoinventarwerts je Teilfonds; die Mindestgebühr pro Teilfonds beträgt 20.000 EUR. Diese Gebühren sind monatlich zahlbar und enthalten keine mit den Transaktionen verbundenen Gebühren und Kosten von Unterdepotbanken oder ähnlichen Agenten. Die Depotbank und Zahlstelle, die Verwaltungs- und Domizilstelle sowie die Register- und Transferstelle haben zudem in angemessenem Umfang Anspruch auf Ersatz von Auslagen und Spesen, soweit diese nicht in den oben genannten Gebühren inbegriffen sind. Der Betrag, den der Fonds an die Depotbank und Zahlstelle, die Verwaltungs- und Domizilstelle sowie die Register- und Transferstelle bezahlt, wird im Jahresbericht des Fonds erwähnt.

7.3 Betriebliche und administrative Aufwendungen

Der Fonds trägt seine gesamten gewöhnlichen Betriebsaufwendungen („betriebliche und administrative Aufwendungen“), insbesondere Gründungskosten wie Organisations- und Registrierungskosten; die vermögensabhängige Luxemburger Zeichnungssteuer bis zum Höchstsatz gemäss nachfolgendem Abschnitt „Besteuerung“ („taxe d'abonnement“); Anwesenheitsgebühren und sonstige angemessenen Auslagen, die dem Fonds und seinem Verwaltungsrat entstanden sind; Rechts- und Prüfungsgebühren und -aufwendungen; anhängige Registrierungs- und Listungsgebühren einschliesslich Übersetzungskosten; und die Kosten und Aufwendungen für Erstellung, Druck und Verbreitung des Prospekts, der KIID, der Finanzberichte und sonstigen Dokumente des Fonds, die dessen Anteilhabern zur Verfügung gestellt werden. Betriebliche und administrative Aufwendungen schliessen keine Transaktionskosten und ausserordentlichen Aufwendungen (gemäss Definition unten) ein. Ausserdem wird dem Fonds eine eventuelle Umsatzsteuer („USt.“) auf Gebühren und Ausgaben berechnet.

Immer wenn der Fonds Anlagen in anderen OGA und/oder OGAW vornimmt, kommt es zu einer Duplizierung bestimmter betrieblicher Aufwendungen in Verbindung mit dem Fonds. Es wird keine Duplizierung von Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren geben, wo der andere OGA und/oder OGAW an den Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle angebunden ist.

7.4 Total Expense Ratio

Die Gesamtkostenquote („TER“) ist der Bruttobetrag der Aufwendungen des Fonds im Verhältnis zum durchschnittlichen Nettovermögen (ohne Transaktionskosten und ausserordentliche Aufwendungen gemäss Definition in Abschnitt 7.5 und 7.6 unten).

Die TER umfasst sämtliche Aufwendungen, die den Vermögenswerten jedes Teilfonds gemäss Beschreibung in vorstehenden Abschnitten 7.1. bis 7.3. belastet werden. Die maximale TER für jede Klasse jedes Teilfonds ist im Anhang jedes Teilfonds angegeben. Falls die TER den maximal angegebenen Prozentsatz für jede Klasse jedes Teilfonds während eines beliebigen Geschäftsjahrs überschreitet, wird ein solcher Mehrbetrag vom Anlageverwalter bezahlt.

7.5 Transaktionskosten

Jeder Teilfonds trägt die Kosten und Aufwendungen für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren und Finanzinstrumenten, Brokerggebühren und Kommissionen, zu zahlende Zinsen oder Steuern und alle sonstigen transaktionsbezogenen Ausgaben („Transaktionskosten“) des Portfolios.

Der Anlageverwalter oder eine Tochtergesellschaft des Anlageverwalters kann ein Interesse verfolgen, das der Fähigkeit des Anlageverwalters entgegensteht, im besten Interesse des Fonds oder eines Teilfonds zu handeln. Weitere Informationen sind im Abschnitt 5.11 „Potenzielle Interessenkonflikte“ aufgeführt.

7.6 Ausserordentliche Aufwendungen

Dem Fonds oder einem Teilfonds können aussergewöhnliche Aufwendungen berechnet werden, einschliesslich unter anderem Prozesskosten und der gesamte Betrag eventueller Steuern, Gebühren, Abgaben oder dem Fonds oder Teilfonds berechneter vergleichbarer Gebühren, die nicht als gewöhnliche Aufwendungen gelten („ausserordentliche Aufwendungen“).

7.7 Nachlassvereinbarungen

Vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Verordnungen kann der Anlageverwalter in eigenem Ermessen auf Verhandlungsbasis persönliche Vereinbarungen mit einem Inhaber oder potentiellen Inhaber von Anteilen treffen, denen zufolge der Anlageverwalter Zahlungen an oder zugunsten dieses Inhabers von Anteilen leistet, die einen Nachlass auf alle oder Teile der für die vom Inhaber von Anteilen gehaltenen Anteile gezahlten Verwaltungsgebühren darstellen.

Folglich können die zu zahlenden effektiven Nettogebühren eines Anteilinhabers, der gemäss oben beschriebenen Vereinbarungen Anspruch auf einen Nachlass hat, niedriger sein als die zu zahlenden Gebühren eines Anteilinhabers, der nicht an solchen Vereinbarungen beteiligt ist. Solche Vereinbarungen betreffen Bedingungen, die privat zwischen anderen Parteien als dem Fonds getroffen wurden. Zur Vermeidung von Missverständnissen ist der Fonds weder in der Lage noch verpflichtet, eine Gleichbehandlung zwischen den Anteilhabern durch andere juristische Personen zu erzwingen.

7.8 „Soft Commission“-Vereinbarungen

Der Anlageverwalter oder ein Unter-Anlageverwalter kann Soft-Commission-Vereinbarungen einschliesslich Commission-Sharing-Vereinbarungen eingehen. Die im Rahmen solcher Vereinbarungen erzielten Vorteile werden vom Anlageverwalter oder einem Unter-Anlageverwalter in den Dienst seiner anlagerelevanten Tätigkeit für den Fonds gestellt. Die Soft-Commission-Vereinbarungen unterliegen folgenden Bedingungen: (i) der Anlageverwalter oder ein Unter-Anlageverwalter handelt stets im besten Interesse des Fonds, wenn er Soft-Commission-Vereinbarungen eingeht; (ii) die erbrachten Dienstleistungen stehen in direkter Beziehung zu den Tätigkeiten des Anlageverwalters oder eines Unter-Anlageverwalters; (iii) Provisionen werden vom Anlageverwalter oder einem Unter-Anlageverwalter an Dienstleister gezahlt, bei denen es sich um Unternehmen, nicht um Einzelpersonen handelt; (iv) eine an Dienstleister gezahlte Vergütung wird zu den marktüblichen Bedingungen berechnet; (v) ein Unter-Anlageverwalter erstattet dem Anlageverwalter Bericht in Bezug auf Soft-Commission-Vereinbarungen, die er eingegangen ist, und der Anlageverwalter erstattet dem Verwaltungsrat Bericht in Bezug auf Soft-Commission-Vereinbarungen.

8 Anlagerichtlinien

1. Anlagepolitiken der Teilfonds
2. Verfahren zur Auswahl und Überwachung von Zielfonds
3. Risikofaktoren
4. Performance

8.1 Anlagepolitiken der Teilfonds

Der Verwaltungsrat hat das Anlageziel und die Anlagepolitik jedes Teilfonds gemäss Beschreibung in Anhang 1, 2 und 3 dieses Prospekts festgelegt. Es kann nicht gewährleistet werden, dass das Anlageziel der Teilfonds tatsächlich erreicht wird. Das Anlageziel und die Anlagepolitik eines Teilfonds müssen im Einklang mit den im Kapitel 9.1 „Anlagebeschränkungen“ genannten Grenzen und Beschränkungen verfolgt werden.

Daneben können die Teilfonds in einem vom Anlageverwalter für angemessen erachteten Umfang flüssige Mittel in Form von beispielsweise einem Kontokorrent, Festgeldanlagen oder Geldmarktinstrumenten mit einer Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten halten.

Jeder Teilfonds kann finanzielle Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verwenden, sofern solche Techniken und Instrumente im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement und Anlagezwecke im Sinne von und gemäss den geltenden Gesetzen, Verordnungen und den von Zeit zu Zeit von der CSSF herausgegebenen Rundschreiben eingesetzt werden. Jeder Teilfonds darf Derivate wie Optionen, Futures, Terminkontrakte und Swaps zur Absicherung, für effizientes Portfoliomanagement und für Anlagezwecke einsetzen. Der Teilfonds darf Derivate zur Absicherung von (Schutz vor) des Markt-, Zins- und Währungsrisikos verwenden. Insbesondere dürfen die Teilfonds Währungsoptionen, Terminkontrakte und Devisentermingeschäfte einsetzen, um ihre Anlagen gegen Währungsschwankungen abzusichern, die sich ungünstig auf die Basiswährung der Teilfonds auswirken können. Das Gesamtrisiko aus dem Einsatz von Derivaten durch einen Teilfonds darf den gesamten Nettoinventarwert seines Portfolios nicht überschreiten. Jeder der Teilfonds darf auch Wertpapierleihgeschäfte durchführen.

Soweit die Teilfonds in den vorgehenden Absätzen näher beschriebene Techniken und Instrumente einsetzen, müssen die im Abschnitt 9.1 „Anlagebeschränkungen“ genannten Anlagegrenzen und -beschränkungen eingehalten werden. Diese Techniken und Instrumente dürfen nur in einem solchen Masse eingesetzt werden, dass sie der Qualität der teilfondsspezifischen Anlagepolitik und -ziele nicht abträglich sind.

Der Einsatz vorgenannter Techniken und Instrumente beinhaltet gewisse Risiken, und es kann keine Gewähr dafür gegeben werden, dass die damit verfolgten Ziele auch tatsächlich erreicht werden.

8.2 Verfahren für die Auswahl und Überwachung von Zielfonds

Um die Anlageziele von Teilfonds zu erreichen, die mehr als 50 % ihres Vermögens in andere offene OGA oder „Zielfonds“ investieren, wurde ein Verfahren für die Auswahl und Überwachung von Zielfonds auf der Basis verschiedener qualitativer und quantitativer Kriterien implementiert. Das Verfahren lässt sich in die folgenden Phasen unterteilen:

1. Vorbereitende Analyse über das gesamte Spektrum möglicher Zielfonds

Die Analyse beginnt damit, das gesamte Spektrum in Frage kommender Zielfonds der gleichen Vermögensklasse zu bestimmen, die eine definierte Anlagestrategie und einen definierten Anlagestil befolgen. Die Analyse dieses Spektrums von Zielfonds basiert auf den Anlageeigenschaften des Zielfonds sowie seiner Grösse und seines Anlagestils.

2. Due Diligence und qualitative Analyse

Die Zielfonds werden anhand qualitativer Kriterien analysiert. Daran schliesst sich eine weitergehende Due Diligence an, bei der eine detaillierte Analyse unter anderem folgender Punkte erfolgt:

- a) Organisation und rechtliche Struktur;
- b) Anlageziele, Anlageperformance, Einheitlichkeit und Anlageprozess;
- c) Risikomanagementprozess;
- d) Qualifikationen, Erfahrung und Stabilität des Managementteams und
- e) die Gesamtheit der Portfolios der Zielfonds zu verschiedenen Zeiten sowie eine Aufschlüsselung ihrer Performance und Risiken.

3. Direkter Kontakt mit dem Manager der Zielfonds

Die Zielfonds werden überwacht und unterliegen der regelmässigen Überprüfung. Nach Analyse der obigen Aspekte kann der Anlageverwalter der Teilfonds den Manager eines ausgewählten Zielfonds kontaktieren, um zusätzliche Due Diligence-Informationen zu erhalten.

8.3 Risikofaktoren

Allgemeine Anlagerisiken

Der Wert eines Teilfonds kann täglich schwanken, da der Wert der Wertpapiere, in die er investiert, von Veränderungen der Zinssätze, der allgemeinen Finanzmarkt- und Wirtschaftsbedingungen oder von individuellen Unternehmensnachrichten beeinflusst werden kann. Daher kann der Wert der Anteile eines Teilfonds zum Zeitpunkt der Rücknahme über oder unter dem ursprünglichen Kaufpreis liegen.

Nachfolgend sind einige spezifische Risiken in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt, die den Wert von Anteilen eines Teilfonds beeinflussen können. Zur Ermittlung, welche Risiken auf den jeweiligen Teilfonds zutreffen, siehe die Beschreibungen der Teilfonds in Anhang 1, 2 und 3.

Derivaterisiko

Ein Derivat ist eine Anlageart, deren Wert von der Performance anderer Anlagen oder von der Bewegung der Zinssätze, Wechselkurse oder Marktindizes abgeleitet wird.

Es gibt verschiedene Arten von Derivaten – in der Regel haben sie die Form eines Kontrakts zum Kauf oder Verkauf einer bestimmten Ware, Währung, Aktie oder eines Marktindex. Am weitesten verbreitet sind folgende Derivatearten:

- Futures- oder Forwardkontrakte – dies sind Verträge, die heute für den Kauf oder Verkauf einer bestimmten Währung, eines Wertpapiers oder Marktindex an einem festgelegten Tag in der Zukunft zu einem festgelegten Preis abgeschlossen werden;
- Optionskontrakte – dies sind Verträge, die dem Käufer das Recht einräumen, ihn jedoch nicht dazu verpflichten, bestimmte Wertpapiere innerhalb eines Zeitraums zu einem festgelegten Preis zu kaufen oder zu verkaufen; und
- Swapvereinbarungen – diese sind ausgehandelte Kontrakte zwischen Parteien, die wechselseitige Zahlungen auf der Grundlage von Renditen unterschiedlicher Anlagen vorsehen. Der am weitesten verbreitete Typ ist der Zinsswap. Partei A sagt Partei B einen festen Betrag auf der Grundlage eines vorgegebenen Zinssatzes zu. Umgekehrt sagt Partei B die Zahlung eines variablen Betrages an Partei A auf der Grundlage eines Referenzsatzes zu, wie beispielsweise Bankakzente oder der London Inter-Bank Offered Rate (*LIBOR*).

Derivate können einen Teilfonds bei der Erreichung seiner Anlageziele unterstützen, und für ihren Einsatz bestehen drei Möglichkeiten:

- zum Schutz gegen oder zur Begrenzung von Wertveränderungen einer Anlage, die sich durch Veränderungen von Zinssätzen, Wechselkursen, Rohstoffpreisen und Aktienpreisen ergeben können;
- als Ersatz für eine direkte Anlage in ein bestimmtes Wertpapier oder einen bestimmten Markt. Ein Teilfonds kann Derivate anstelle des direkten Kaufs des Wertpapiers einsetzen, da dies billiger oder effizienter sein kann; oder
- als Ersatz für die direkte Anlage in eine Währung im Rahmen der gesamten Anlagestrategie eines Teilfonds. Ein Portfolio-Manager kann die Ansicht vertreten, dass sich eine Währung innerhalb eines Zeitraums gegenüber einer anderen Währung besser oder schlechter entwickelt und Devisenterminkontrakte zum kurz- oder langfristigen Engagement in Währungen einsetzen.

Derivate weisen spezifische Risiken auf. Am häufigsten sind unter anderem:

- Der Einsatz von Derivaten zur Absicherung ist möglicherweise nicht immer erfolgreich, und das Gewinnpotenzial eines Teilfonds könnte dadurch eingeschränkt werden.
- Der Einsatz von Derivaten für Zwecke, die nicht der Absicherung dienen, schützt einen Teilfonds nicht vor einem Wertrückgang des zugrunde liegenden Wertpapiers, der Währung oder des Marktes, wofür das Derivat als Ersatz dient.

- Der Preis eines Derivats spiegelt möglicherweise den Wert der zugrunde liegenden Währung oder des Wertpapiers nicht korrekt wider.
- Es besteht keine Garantie dafür, dass ein Teilfonds einen Derivatekontrakt zum gewünschten Zeitpunkt glattstellen kann. Wenn beispielsweise eine Aktienbörse Handelsbeschränkungen einführt, könnte dies die Fähigkeit eines Teilfonds zur Glattstellung seiner Derivateposition beeinflussen. Solche Ereignisse können einen Teilfonds an der Gewinnerzielung oder Verlustbegrenzung hindern.
- Die Gegenpartei eines Derivatekontrakts hält möglicherweise ihre Vereinbarung nicht ein, das Geschäft zu Ende zu führen. Im Allgemeinen dienen Bonitätsbewertungen als verlässliche Angaben über die Fähigkeit der Gegenpartei zur Einhaltung ihrer Vereinbarung.

Internationale Anlagerisiken

Anlagen auf internationaler Basis beinhalten bestimmte Risiken, einschliesslich:

- Der Wert des Fondsvermögens kann schwanken durch Unwägbarkeiten wie Änderungen der Regierungspolitik und Besteuerung, Wechselkursschwankungen, der Einführung von Devisenverkehrsbeschränkungen, soziale und religiöse Instabilitäten, politische, wirtschaftliche oder andere Entwicklungen hinsichtlich der Gesetze oder Vorschriften der Länder, in die ein Teilfonds investiert sein kann, und insbesondere durch Gesetzesänderungen bezüglich des Anteils ausländischen Besitzes in Ländern, in die ein Teilfonds investiert sein kann.
- Ein Teilfonds kann in Länder investieren, in denen teilweise geltende Buchhaltungs-, Prüfungs- und Rechnungslegungsstandards, Praktiken und Offenlegungspflichten hinsichtlich der Verfügbarkeit von Informationen für Anleger und der Aktualität dieser Informationen nicht Standards, Praktiken und Pflichten entsprechen, die in Luxemburg gelten.
- Vermögenswerte eines Teilfonds können in Wertpapieren investiert werden, die auf andere Währungen als die Referenzwährung des Teilfonds lauten, und Erträge aus diesen Anlagen lauten auf diese Währungen, die möglicherweise nicht zu den Referenzwährungen des Teilfonds gehören. Berechnungen des Nettoinventarwerts und Ausschüttungen eines Teilfonds erfolgend in der Referenzwährung. Daher kann ein Wechselkursrisiko bestehen, welches den Wert der Anteile und die vom Teilfonds gezahlten Ausschüttungserträge beeinflussen kann.

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko beschreibt die Möglichkeit, dass ein Schuldner oder die Gegenpartei eines Derivatekontrakts, eines Pensionsgeschäfts oder umgekehrten Pensionsgeschäfts nicht in der Lage oder nicht willens ist, den Kredit oder die Schuldverschreibung entweder termingerecht oder vollständig zurückzuzahlen. Kredite aufnehmende Unternehmen, Regierungen und Special Purpose Vehicles (Zweckgesellschaften – z. B. Vehikel, die vermögensbesicherte Wertpapiere oder hypothekenbesicherte Wertpapiere ausgeben) und die von ihnen ausgegebenen Schuldtitel werden von speziellen Rating-Agenturen bewertet. Von Unternehmen oder Regierungen aus Schwellenländern ausgegebene Schuldtitel weisen häufig ein höheres Kreditrisiko auf (Schuldtitel mit niedrigerem Rating), während von etablierten Unternehmen oder Regierungen der entwickelten Länder ausgegebene Schuldtitel tendenziell ein geringeres Kreditrisiko aufweisen (Schuldtitel mit höherem Rating). Eine Herabstufung der Bonität eines Emittenten oder andere negative Nachrichten über einen Emittenten können den Marktwert eines Schuldtitels beeinflussen. Der Marktwert von Schuldtiteln kann auch durch andere Faktoren beeinflusst werden, beispielsweise durch die Liquidität des Wertpapiers, eine veränderte Markteinschätzung der Bonität des Wertpapiers, die an der Strukturierung des Wertpapiers beteiligten Parteien und gegebenenfalls den Basiswert. Schuldtitel ohne oder mit niedriger Bewertung bieten im Allgemeinen eine bessere Rendite als Schuldtitel mit einer höheren Bewertung, sie weisen jedoch ein erhebliches Verlustpotenzial auf. Teilfonds, die in Unternehmen oder Märkte mit höherem Kreditrisiko anlegen, können kurzfristig eine höhere Volatilität aufweisen. Langfristig können sie jedoch ein höheres Renditepotenzial aufweisen.

Liquiditätsrisiko

Liquidität bezieht sich auf die Geschwindigkeit und Mühelosigkeit des Kaufs eines Vermögenswerts und dessen Umwandlung in Barmittel. Die meisten vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere lassen sich einfach und zu einem fairen Preis verkaufen. In sehr volatilen Märkten, wie zum Beispiel in Perioden mit plötzlichen Zinssatzänderungen, können manche Wertpapiere an Liquidität verlieren, wodurch sie weniger schnell oder weniger leicht verkäuflich werden. Aufgrund rechtlicher Einschränkungen, der Art des Investments, bestimmter Merkmale wie Garantien oder fehlendem Käuferinteresse an einem bestimmten Wertpapier oder Markt können manche Wertpapiere oder aktiengebundene Instrumente wie Partizipationsscheine illiquide sein. Schwierigkeiten beim Verkauf von Wertpapieren können zu einem Verlust oder zu einer geringeren Rendite eines Teilfonds führen.

Marktrisiko

Unter dem Marktrisiko versteht man das Risiko von Investitionen in Aktien- und Rentenmärkten. Der Marktwert der Anlagen eines Teilfonds steigt und fällt aufgrund spezifischer Entwicklungen eines Unternehmens und allgemeiner Bedingungen der Aktien- oder Rentenmärkte. Der Marktwert ändert sich ausserdem bei Veränderungen der allgemeinen ökonomischen und finanziellen Bedingungen in Ländern, in denen die Anlagen getätigt werden.

Risiko grosser Anteilinhaber

Anteile können von Anlegern gekauft oder zurückgegeben werden, die einen grossen Anteil der ausgegebenen und in Umlauf befindlichen Anteile eines Teilfonds halten („grosse Anteilinhaber“). Wenn ein grosser Anteilinhaber alle oder einen Teil seiner Anlagen an einem Teilfonds zurückgibt, können dem Teilfonds im Verlauf des Rücknahmeverfahrens Transaktionskosten entstehen. Umgekehrt muss ein Teilfonds bei einem signifikanten Kauf eines grossen Anteilinhabers an einem Teilfonds möglicherweise eine relativ grosse Barposition über einen Zeitraum halten, bis der Anlageverwalter geeignete Anlagemöglichkeiten findet. Dies kann die Performance des Teilfonds negativ beeinflussen.

Risiko multipler Klassen

Die meisten Teilfonds sind in mehr als einer Anteilsklasse verfügbar. Jede Klasse weist ihre eigenen Gebühren und Aufwendungen auf, die separat überwacht werden. Diese Aufwendungen werden bei der Berechnung des Nettoinventarwerts für diese Klasse abgezogen, wodurch sich deren Nettoinventarwert pro Anteil verringert. Wenn eine Klasse ihre Ausgaben oder Verbindlichkeiten nicht bezahlen kann, werden die Vermögenswerte der anderen Klassen für die Bezahlung dieser Ausgaben oder Verbindlichkeiten verwendet. Dadurch kann sich der Preis der anderen Klasse ebenfalls verringern.

Risiken in Verbindung mit Anlagen in China

Anlagen in Wertpapieren, die an Börsen in der Volksrepublik China („VRC“) notiert sind, z. B. chinesische A-Aktien und chinesische B-Aktien, bergen neben den unter *Schwellenmarktrisiko* und *Internationale Anlagerisiken* beschriebenen Risiken gewisse zusätzliche Risiken, darunter folgende:

- Börsen in der VRC haben geringere Handelsvolumina, die Marktkapitalisierungen von an diesen Börsen notierten Unternehmen sind in der Regel niedriger und die an diesen Börsen notierten Wertpapiere sind weniger liquide und können eine deutlich höhere Volatilität haben, was zusammengenommen zu einer beträchtlichen Volatilität des Werts der Vermögenswerte eines Teilfonds führen kann.
- Die Regierung der VRC übt weiterhin eine beachtliche Kontrolle über die Wirtschaft Chinas aus und jegliche Änderungen an der bestehenden Politik sowie neue, reformorientierte Regelungen und Massnahmen, z. B. gesetzliche Änderungen bezüglich des Anteils ausländischen Besitzes an Unternehmen in der VRC, könnten sich negativ auf die Anlagen des Teilfonds in chinesische A-Aktien oder chinesische B-Aktien auswirken.
- Das chinesische Rechtssystem basiert auf geschriebenen Gesetzen und Verordnungen. Jedoch sind zahlreiche dieser Gesetze und Verordnungen – insbesondere diejenigen, die den Wertpapiermarkt betreffen – relativ neu und in Entwicklung begriffen, weshalb die Vollstreckbarkeit solcher Gesetze und Verordnungen ungewiss ist. Solche Verordnungen ermächtigen zudem die Regulierungsbehörden der VRC, diese in ihrem Ermessen auszulegen, was in weiterer Unsicherheit bezüglich ihrer Anwendung resultieren kann. Darüber hinaus kann, da das Rechtssystem noch in Entwicklung befindlich ist, nicht garantiert werden, dass Änderungen bezüglich solcher Gesetze und Verordnungen bzw. deren Auslegung oder Durchsetzung keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit chinesischer Unternehmen haben werden, die den Wert der vom Teilfonds gehaltenen Anlagen beeinträchtigen können.
- Die Steuergesetze und -verordnungen der VRC ändern sich ständig, manchmal auch rückwirkend, und ihre Auslegung und Anwendung sind nicht so einheitlich und transparent wie in anderen Ländern, in denen ein Teilfonds möglicherweise investiert. Ausserdem können sie sich von Region zu Region innerhalb der VRC ändern. Es bestand und besteht immer noch Unsicherheit bezüglich der Besteuerung von SSE-Aktien im Stock Connect-Programm und alle auf die Erträge des Teilfonds auferlegten Steuern werden dessen Gesamtrendite schmälern.

Obwohl besondere Anstrengungen unternommen werden, um diese Risiken zu verstehen und zu verwalten, tragen letztlich aber die Teilfonds und dementsprechend die Anteilinhaber dieser Teilfonds die mit Anlagen in China verbundenen Risiken.

Risiko in Verbindung mit Partizipationsscheinen

Partizipationsscheine sind eine Art von aktiengebundenem strukturiertem Produkt, bei dem es sich um ein übertragbares Wertpapier handeln kann oder das eine OTC-Transaktion mit einer dritten Partei beinhalten kann. Partizipationsscheine können von einem Teilfonds verwendet werden, um ein Engagement in einer Aktienanlage, einschliesslich Stammaktien und Optionsscheine, auf einem lokalen Markt zu erreichen, wenn eine direkte Eigentümerschaft nicht erlaubt oder der mit einer direkten Eigentümerschaft verbundene Prozess komplex ist. Daher sind Teilfonds, die in Partizipationsscheine investieren, nicht nur Schwankungen des Wertes der zugrunde liegenden Aktie ausgesetzt, sondern auch dem Risiko des Ausfalls der Gegenpartei, was zum Verlust des vollen Marktwerts der Aktie führen kann.

Risiko in Verbindung mit Shanghai-Hong Kong Stock Connect

Ein Teilfonds kann bestimmte, an der Shanghai Stock Exchange („SSE“) notierte zulässige chinesische A-Aktien über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm („Stock Connect“) erwerben. Stock Connect ermöglicht es Anlegern, solche zulässigen SSE-Aktien über die

Stock Exchange of Hong Kong Limited („HKEx“) und das Clearinghaus zu handeln und abzurechnen. Wenn Anlagen des Teilfonds in China über Stock Connect getätigt werden, können diese Anlagen zusätzlichen Risikofaktoren unterliegen.

Die Liste der zulässigen chinesischen A-Aktien wird von Zeit zu Zeit von HKEx veröffentlicht. Wenn eine Aktie ihren Status als zulässige chinesische A-Aktie verliert, aber weiterhin an der SSE notiert ist, darf der Teilfonds diese chinesischen A-Aktien nur noch verkaufen, jedoch keine weiteren Aktien mehr erwerben. Die Handels- und Abrechnungswährung von chinesischen A-Aktien ist RMB, weshalb der Teilfonds aufgrund der Umrechnung einer anderen Währung in RMB Währungsrisiken ausgesetzt ist.

Der Teilfonds handelt an der SSE notierte Aktien über einen Makler, der mit der Unterdepotbank des Fonds verbunden und ein Teilnehmer des Stock Connect-Programms ist. An der SSE notierte Aktien werden von der Hong Kong Securities Clearing Company („HKSCC“) mit ChinaClear, dem zentralen Clearinghaus der Volksrepublik China („VRC“), im Namen von Hongkong-Anlegern abgerechnet. Beim Abrechnungsprozess handelt HKSCC als Nominee im Namen von in Hongkong ausführenden Maklern, was bedeutet, dass an der SSE notierte Aktien in diesem Zeitraum nicht im Besitz des Teilfonds, seiner Depotbank oder eines seiner Makler sind.

Zwar wird das Eigentum des Teilfonds an diesen Aktien in den Büchern der Depotbank angegeben, der Teilfonds hat jedoch nur Niessbrauchsrechte an den Aktien. Die Stock Connect-Verordnungen sehen vor, dass Anleger, wie z. B. der Teilfonds, über die Rechte und Vorteile von an der SSE notierten Aktien, die über Stock Connect erworben wurden, verfügen. Stock Connect ist jedoch ein neues Programm und der Status des Niessbrauchsrechts des Teilfonds an Stock Connect-Wertpapieren ist noch nicht erprobt.

Der Teilfonds wäre zudem einem Kontrahentenrisiko hinsichtlich ChinaClear ausgesetzt. Im Falle einer Insolvenz von ChinaClear ist die Fähigkeit des Teilfonds, Massnahmen zu ergreifen, um die Vermögenswerte des Teilfonds zu retten, möglicherweise begrenzt. Nur die HKSCC als Nominee hätte das Recht, nicht aber die Pflicht, rechtliche Schritte einzuleiten, um Rechte von Anlegern wie beispielsweise dem Teilfonds durchzusetzen. Die Wiedererlangung der Vermögenswerte des Teilfonds kann mit Verzögerungen und Kosten einhergehen, die beträchtlich sein können. Gleichermassen wäre die HKSCC verantwortlich für die Ausübung von Anteilsinhaberrechten in Bezug auf Kapitalmassnahmen (einschliesslich aller Dividenden, Bezugsrechtsemissionen, Zusammenlegungsvorschläge oder anderer Anteilsinhaberstimmen). Während die HKSCC sich bemühen wird, Anlegern die Möglichkeit zu geben, Anweisungen bezüglich des Stimmrechts zu erteilen, haben Anleger möglicherweise nicht genügend Zeit, um Vorschläge zu prüfen oder Anweisungen zu erteilen. Darüber hinaus wäre der Teilfonds einem Kontrahentenrisiko hinsichtlich der HKSCC ausgesetzt. Wenn die HKSCC ihre Verpflichtungen nicht oder verspätet erfüllt, kann dies zu einem Fehlschlagen der Abwicklung oder zu einem Verlust von Stock Connect-Wertpapieren und/oder Geldern in Verbindung mit diesen führen und der Teilfonds kann infolgedessen Verluste erleiden.

Während bestimmte Aspekte des Stock Connect-Handelsprozesses den Gesetzen Hongkongs unterliegen, gelten VRC-Verordnungen hinsichtlich des Eigentums von Aktien. Diese beinhalten Einschränkungen hinsichtlich des ausländischen Aktienbesitzes von sowie Offenlegungspflichten für chinesische A-Aktien. Darüber hinaus sind Transaktionen über Stock Connect nicht durch den Investor Compensation Fund von Hongkong oder den China Securities Investor Protection Fund geschützt.

Anlagen Stock Connect-Wertpapiere unterliegen verschiedenen Risiken in Verbindung mit der rechtlichen und technischen Struktur von Stock Connect. Stock Connect ist in der Regel nur an Geschäftstagen verfügbar, an denen sowohl HKEx als auch SSE geöffnet sind. Wenn eine oder beide Börsen geschlossen sind, können Anleger keine Stock Connect-Wertpapiere zu Zeitpunkten handeln, die ansonsten günstig wären. Da das Programm neu ist, wurde die technische Struktur von Stock Connect nur unter Verwendung von simulierten Marktbedingungen getestet. Im Falle hoher Handelsvolumina oder unerwarteter Marktbedingungen ist Stock Connect möglicherweise nur eingeschränkt oder gar nicht verfügbar.

Regulierungsbehörden von VRC und Hongkong haben das Recht, (unabhängig voneinander) Stock Connect bei bestimmten Marktbedingungen ausser Kraft zu setzen. Ausserdem unterliegt Stock Connect einer täglichen und einer Gesamtquote, die die Summe der Käufe und Verkäufe von Wertpapieren über Stock Connect angibt. Kaufaufträge und Verkaufsaufträge gleichen einander im Sinne der Quote aus. Wenn Handelsgeschäfte niedriger sind als die tägliche Quote, werden die entsprechenden Kaufaufträge am nächsten Handelstag ausgesetzt (Verkaufsaufträge werden weiterhin akzeptiert), bis die Gesamtquote wieder das Niveau der täglichen Quote erreicht. Wenn die tägliche oder Gesamtquote überschritten wird, werden weitere Kaufaufträge entweder bis zum nächsten Handelstag (im Falle der täglichen Quote) oder bis zu dem nächsten Handelstag abgelehnt, an dem wieder genügend Gesamtquote verfügbar ist. Diese Quoten gelten nicht speziell für den Teilfonds oder den Anlageverwalter, sondern für alle Marktteilnehmer gleichermassen. Daher hat der Anlageverwalter keinen Einfluss auf die Nutzung oder Verfügbarkeit der Quoten.

Anlagen in chinesische A-Aktien über Stock Connect unterliegen den Risiken, die generell mit Anlagen in China verbunden sind. Weitere Informationen finden Sie weiter oben unter *Risiken in Verbindung mit Anlagen in China*.

Schwellenmarktrisiko

Der Emerging Markets Value Equity Fund, der Emerging Markets Equity Fund und der Emerging Markets Small Cap Equity Fund investieren in Wertpapiere aus Schwellenländern, die aus politischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen sowie im Zusammenhang mit Wechselkurseinflüssen, der Handelsliquidität und Wertpapierübertragungen eine höhere Volatilität aufweisen können als Wertpapiere aus entwickelten Ländern. Obwohl besondere Anstrengungen unternommen werden, um diese Risiken zu verstehen und zu verwalten, tragen letztlich aber die Teilfonds und dementsprechend die Anteilsinhaber dieser Teilfonds die mit Anlagen in diesen Märkten verbundenen Risiken. Getragen wird dieses Risiko aber letztlich von den Teilfonds bzw. den Anteilhabern. Die Märkte, in denen diese Teilfonds investieren können, (i) sind Mitglieder oder verbundene Unternehmen der World Federation of Exchanges, (ii) sind in der MiFID-Datenbank für regulierte Märkte des Committee of European Securities Regulators (jetzt European Securities and Markets Authority) registriert oder (iii) erfüllen nach Auffassung des Verwaltungsrats die Kriterien eines „anderen geregelten Marktes“.

Small-Cap-Risiko

In Wertpapieren kleinerer Gesellschaften findet tendenziell seltener Handel und in kleinerem Volumen statt als bei grossen Gesellschaften. Daher sind die Preise von Aktien kleiner Gesellschaften eher weniger stabil als die Preise grosser Gesellschaften. Ihr Wert kann schärfer steigen oder fallen als andere Wertpapiere, und ihr Kauf und Verkauf ist möglicherweise schwieriger.

Spezialisierungsrisiko

Einige Teilfonds sind auf Anlagen in einem bestimmten Wirtschaftssektor oder eine geografische Region oder auf den Einsatz bestimmter Anlagestile oder -ansätze spezialisiert. Eine Spezialisierung ermöglicht einem Teilfonds die Konzentration auf einen bestimmten Anlageansatz, der die Renditen ankurbelt, wenn sich der bestimmte Sektor, das Land oder der Anlagestil gut entwickelt. Wenn sich der bestimmte Sektor, das Land oder der Anlagestil jedoch schlecht entwickelt, kann der Wert des Teilfonds gegenüber weniger spezialisierten Anlagen eine geringere Performance aufweisen. Spezialisierte Teilfonds weisen eine eher geringe Diversifizierung auf. Sie können jedoch Portfolios, die ansonsten kein Engagement hinsichtlich dieser Spezialisierung aufweisen, Diversifikationsvorteile bieten.

Währungsabsicherungsrisiko

Bestimmte Teilfonds bieten abgesicherte Anteilsklassen an. Abgesicherte Anteilsklassen sollen die Wechselkursschwankungen reduzieren zwischen: (i) der abgesicherten Anteilsklasse und der Referenzwährung des Teilfonds oder (ii) der abgesicherten Anteilsklasse und allen anderen Währungen, die einen wesentlichen Anteil des Portfolios des Teilfonds ausmachen („wesentliche Währungen“).

Auch wenn der Teilfonds oder dessen Handlungsbevollmächtigter bestrebt ist, Währungsrisiken abzusichern, kann hierfür keine Erfolgsgarantie gegeben werden. Die Absicherungsstrategien können eingesetzt werden, wenn die Referenzwährung oder wesentliche Währungen im Portfolio des Teilfonds gegenüber der entsprechenden Währung der abgesicherten Anteilsklassen fallen oder steigen. Solche Absicherungen können Anleger der entsprechenden Anteilsklasse daher gegen einen Wertverlust der Referenzwährung oder der wesentlichen Währungen im Portfolio des Teilfonds gegenüber der abgesicherten Anteilsklasse schützen, sie können sie jedoch auch von einer Teilnahme am Wertanstieg dieser Währungen ausschliessen. Alle Kosten und Gewinne/Verluste solcher Absicherungstransaktionen entfallen auf die entsprechende abgesicherte Anteilsklasse.

Währungsrisiko

Zahlreiche Teilfonds investieren in Wertpapiere, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten. Wechselkursänderungen der Referenzwährung gegenüber anderen Währungen beeinflussen daher den Wert von Wertpapieren, die auf andere Währungen lauten, in der Referenzwährung. Wenn zum Beispiel der US-Dollar die Referenzwährung eines Teilfonds ist und der US-Dollar gegenüber dem Euro steigt, ist der Wert der auf Euro lautenden Positionen eines Teilfonds in US-Dollar geringer. Diese Wertminderung kann von einem Teilfonds erzielte Renditen schmälern oder sogar aufheben. Wechselkursrisiken können die Volatilität von Fremdwährungsanlagen gegenüber Anlagen in der Referenzwährung erhöhen. Die Teilfonds können sich gegen das Risiko von Wechselkursänderungen der Basiswerte des Teilfonds absichern. Zu Informationen bezüglich der Politik der Währungsabsicherung für jeden Teilfonds wird auf die Anlagepolitik für jeden Teilfonds verwiesen.

Wenn ein Anleger eine Anteilsklasse eines Teilfonds erwirbt, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lautet, besteht zusätzlich ein Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Anteilsklasse und der Referenzwährung, sofern die Anteilsklasse nicht als „Abgesichert“ gekennzeichnet ist. Dieses Risiko besteht zusätzlich zum gegebenenfalls bestehenden Währungsrisiko, dem dieser Teilfonds ausgesetzt ist.

Wertpapierleiherisiko

Bestimmte Teilfonds können Wertpapierleihegeschäfte in Übereinstimmung mit den Regeln der CSSF durchführen. Wertpapierleihegeschäfte dürfen durchgeführt werden, um zusätzliche Erträge zu erwirtschaften, um den Nettoinventarwert eines Teilfonds zu steigern.

Bei einem Wertpapierleihegeschäft verleiht ein Teilfonds seine Wertpapiere an einen Schuldner gegen eine Gebühr. Die andere Partei des Wertpapierleihegeschäfts stellt dem Teilfonds eine Sicherheit für das Geschäft.

Wertpapierleihegeschäfte beinhalten gewisse Risiken. Wenn die Gegenpartei des Geschäfts dieses nicht zu Ende führen kann, bleibt dem Teilfonds möglicherweise nur die von der Gegenpartei gestellte Sicherheit für das Geschäft. Bei einem Wertpapierleihegeschäft kann der Teilfonds Geld verlieren, wenn der Wert der gehaltenen Sicherheit nicht in dem Masse steigt, wie die verliehenen Wertpapiere. Zur Minimierung dieser Risiken muss die Gegenpartei eine Sicherheit stellen. Der Wert der Geschäfte und der Sicherheit wird täglich überwacht, und die Sicherheit wird von der Wertpapierleihestelle des Teilfonds entsprechend angepasst. Darüber hinaus hat sich die Depotstelle zur Entschädigung des Fonds für eventuelle Verluste in Zusammenhang mit Wertpapieren verpflichtet, die bei Wertpapierleihegeschäften verliehen, jedoch nicht zurückgegeben wurden.

Zinsrisiko

Wenn ein Teilfonds primär in Anleihen und andere festverzinsliche Wertpapiere investiert, haben Änderungen des generellen Zinsniveaus einen signifikanten Einfluss auf den Wert des Teilfonds. Bei sinkenden Zinssätzen weist der Wert der Anteile des Teilfonds eine steigende Tendenz auf. Bei steigenden Zinssätzen weist der Wert der Anteile des Teilfonds eine sinkende Tendenz auf. Abhängig von den Positionen eines Teilfonds können kurzfristige und langfristige Zinssätze unterschiedliche Einflüsse auf den Wert eines Teilfonds haben. Wenn ein Teilfonds primär in Anleihen und andere festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten investiert, haben Änderungen des langfristigen Zinsniveaus den grössten Einfluss auf den Wert des Teilfonds. Wenn ein Teilfonds primär in Anleihen und andere festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten investiert, haben Änderungen des kurzfristigen Zinsniveaus den grössten Einfluss auf den Wert des Teilfonds.

8.4 Performance

Die Entwicklung jedes Teilfonds ist dem KIID des Fonds als separates Dokument angehängt. Bisherige Performanceentwicklungen geben keinen Aufschluss über zukünftige Ergebnisse.

9 Anlagebeschränkungen und Techniken und Instrumente

- 1. Anlagebeschränkungen
- 2. Anlagetechniken und Anlageinstrumente
- 3. Risikomanagementverfahren

9.1 Anlagebeschränkungen

- A. Das Vermögen der Teilfonds darf sich nur aus einem oder mehreren der folgenden Vermögenswerte zusammensetzen:
- (1) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt notiert sind oder dort gehandelt werden;
 - (2) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat notiert sind oder dort gehandelt werden;
 - (3) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Drittstaat zugelassen sind oder auf einem anderen geregelten Markt in einem Drittstaat gehandelt werden;
 - (4) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern:
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einem geregelten Markt oder an einem anderen geregelten Markt im Sinne von Abs. (1) bis (3) oben beantragt wird;
 - die Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erlangt wird;
 - (5) Anteile an OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1, Paragraph 2, Punkte a) und b) erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat, sofern:
 - solche anderen OGA nach Gesetzen zugelassen sind, die vorsehen, dass die OGA einer Überwachung durch die Aufsichtsbehörde unterliegen, die der im EU-Recht vorgesehenen als gleichwertig angesehen wird, und dass die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden ausreichend ist (aktuell die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Schweiz, Hongkong, Japan, Norwegen, der Isle of Man, Jersey und Guernsey);
 - das Schutzniveau für Anteilinhaber dieser anderen OGA dem Schutzniveau für Anteilinhaber eines OGAW nahe kommt und insbesondere, dass die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung sowie Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG entsprechen;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder die anderen OGA, deren Anteile erworben werden sollen, gemäss ihrer Satzung insgesamt höchstens 10 % ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderen OGA anlegen dürfen;
 - (6) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, sofern sich der satzungsmässige Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat befindet, diesen Bestimmungen der Aufsichtsbehörde unterliegt, die denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind;
 - (7) Finanzderivate, und zwar insbesondere Credit Default Swaps, Optionen und Futures sowie gleichwertige in bar abgerechnete Instrumente, die auf einem in Abs. (1), (2) und (3) oben genannten geregelten Markt oder anderen geregelten Markt gehandelt werden, und/oder Finanzderivate, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern:
 - (i) - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Abschnitts A, um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäss seinen Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Aufsichtsbehörde zugelassen wurden; und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
 - (ii) - Der Fonds darf durch diese Geschäfte keinesfalls von seinen Anlagezielen abweichen.
 - (8) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt oder anderen geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften zur Einlagensicherung und zum Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt dass:

- sie von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden; oder

- sie von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den in den Abs. (1), (2) oder (3) oben genannten geregelten Märkten oder auf anderen geregelten Märkten gehandelt werden; oder

- sie durch eine Einrichtung ausgegeben oder abgesichert werden, die einer angemessenen Aufsicht unterliegt, die mit den durch EU-Recht vorgegebenen Kriterien übereinstimmt, oder durch eine Einrichtung, die angemessenen Regeln unterliegt und mit diesen konform geht, die die Aufsichtsbehörde als mindestens so strikt wie die durch das EU-Recht festgesetzten Regeln erachtet; oder

- sie von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diese Instrumente Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, zweiten und dritten Unterpunkts gleichwertig sind, vorausgesetzt, dass es sich bei dem Emittenten um ein Unternehmen handelt, dessen Eigenkapital mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000) beträgt, das seinen Jahresabschluss im Einklang mit der Richtlinie 78/660/EWG in der jeweils geltenden Fassung erstellt und veröffentlicht oder um eine Einrichtung, die innerhalb einer Unternehmensgruppe, die eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfasst, für die Konzernfinanzierung zuständig ist oder um eine Einrichtung, die die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einem Kreditinstitut eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

B. Jeder Teilfonds kann jedoch:

- (1) Bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere als die in A (1) bis (4) und (8) oben genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.
- (2) Zusätzlich Wertpapiere und flüssige Mittel halten; diese Beschränkung kann vorübergehend und im Wege einer Ausnahme überschritten werden, sofern die Verwaltungsratsmitglieder der Ansicht sind, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber ist.
- (3) Kredite im Ausmass von bis zu 10 % seines Nettovermögens aufnehmen, sofern dies nur vorübergehend erfolgt. Sicherungsvereinbarungen im Hinblick auf den Verkauf von Optionen oder den Kauf oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als „Darlehen“ im Sinne dieser Beschränkung.
- (4) Fremdwährungen durch die wechselseitige Kreditgewährung in unterschiedlichen Währungen (back-to-back loans) erwerben.

C. Zusätzlich beachtet der Fonds hinsichtlich des Nettovermögens jedes Teilfonds folgende Anlagebeschränkungen für Emittenten:

(a) Regeln zur Risikostreuung

Gesellschaften, die derselben Unternehmensgruppe angehören, werden zum Zweck der in nachfolgenden Punkten (1) bis (5) und (8) beschriebenen Beschränkungen als ein Emittent behandelt.

■ Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

- (1) Ein Teilfonds darf weitere übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten nicht erwerben, sofern:
 - (i) durch diesen Kauf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten mehr als 10 % seines Nettovermögens ausmachen würden; oder
 - (ii) der Gesamtwert aller übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens investiert, mehr als 40 % des Werts seines Nettovermögens ausmachen würde. Diese Grenze gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivatetransaktionen mit Finanzinstituten, die einer Aufsicht unterliegen.
- (2) Ein Teilfonds darf insgesamt nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die von der gleichen Unternehmensgruppe begeben wurden.
- (3) Der in Punkt (1)(i) genannte Prozentsatz von 10 % darf jedoch auf bis zu 35 % angehoben werden, wenn die übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von öffentlichen, internationalen Einrichtungen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- (4) Der in Punkt (1)(i) genannte Prozentsatz von 10 % darf für bestimmte Schuldverschreibungen auf bis zu 25 % angehoben werden, wenn diese Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. „Bestimmte Schuldverschreibungen“ im Sinne dieser Bestimmungen sind

Schuldverschreibungen, deren Erträge gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen an, die von einem solchen Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Werts des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

(5) Die unter (3) und (4) genannten Wertpapiere werden bei der Festlegung der unter (1)(ii) vorgesehenen Höchstgrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

(6) **Ungeachtet der zuvor genannten Höchstgrenzen darf jeder Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, von einem anderen Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) wie beispielsweise Kanada oder den USA, oder von einer öffentlichen, internationalen Einrichtung, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, sofern (i) diese Wertpapiere Gegenstand von zumindest sechs unterschiedlichen Emissionen sind und (ii) die Wertpapiere aus einer solchen Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens dieses Teilfonds ausmachen.**

(7) Unbeschadet der unter Punkt (b) unten festgelegten Höchstgrenzen werden die unter Punkt (1) genannten Höchstgrenzen für Anlagen in Anteile und/oder Schuldtitel ein und derselben Einrichtung auf höchstens 20 % angehoben, wenn Ziel der Anlagepolitik des Fonds ist, einen bestimmten von der Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung dafür ist, dass:

- die Zusammensetzung des Index ausreichend gestreut ist,
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht,
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die Grenze von 20 % wird auf höchstens 35 % angehoben, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, an denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Höchstgrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

■ Bankguthaben

(8) Ein Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Bankguthaben bei derselben Institution anlegen.

■ Finanzderivate

(9) Das Ausfallrisiko bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Abschnitt A, Punkt (6) ist, oder in anderen Fällen höchstens 5 % seines Nettovermögens.

(10) Anlagen in Finanzderivate sind nur zulässig, sofern das Engagement in den Basiswert in der Summe die in den Punkten (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreitet. Wenn der Teilfonds in indexbasierte Finanzderivate anlegt, müssen diese Anlagen nicht mit den in den Punkten (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) festgelegten Anlagegrenzen kombiniert werden.

(11) Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Einschränkungen von Abschnitt (A), Punkt (7) (ii) und Abschnitt (D), Punkt (1) oben sowie der im aktuellen Prospekt festgelegten Risiko- und Informationsvorschriften mit berücksichtigt werden.

■ Anteile an offenen Investmentfonds

(12) Kein Teilfonds darf mehr als 20 % seines Nettovermögens in Anteilen eines einzelnen OGAW oder OGA anlegen. Für die Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Ziel-OGAW oder anderen OGA mit mehreren Teilfonds (im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010) als eigenständiger Emittent zu betrachten, jedoch mit der Massgabe, dass in jedem Ziel-OGAW oder anderen OGA das Prinzip der Trennung der Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten gewährleistet ist. Anlagen in Anteilen von OGA, die nicht OGAW sind, dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen. Hat ein Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA erworben, dürfen die zugrunde liegenden Werte der jeweiligen OGAW oder anderen OGA im Hinblick auf die Beschränkungen in den Absätzen (13) und (14) nicht kumuliert werden.

Soweit nicht in den Anhängen 1, 2 und 3 abweichend bestimmt, darf der Teilfonds insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteilen eines einzelnen anderen OGAW oder OGA anlegen.

Ausserdem ist jeder Teilfonds befugt, in Anteile eines anderen Teilfonds des Fonds anzulegen (der „Ziel-Teilfonds“), sofern:

- A. der Zielfonds nicht wiederum in den Teilfonds anlegt, der in diesen Zielfonds anlegt;
- B. höchstens 10 % des Vermögens des Ziel-Teilfonds, über dessen Übernahme entschieden wird, im Gesamten in die Anteile anderer OGAs angelegt werden darf;

- C. die Stimmrechte der entsprechenden Anteile so lange ausgesetzt werden, wie sie sich im Besitz des betreffenden Teilfonds befinden und das geeignete Verfahren in den Abschlüssen und Halbjahresberichten nicht beeinträchtigen; und
 - D. in jedem Fall, da der Wert solcher Anteile für die Dauer ihres Besitzes durch den Fonds nicht für die Berechnung des Nettovermögens des Fonds zum Zweck der Erfüllung der Mindestreserve an Nettovermögen herangezogen wird, wie sie in Artikel 5 der Satzung genannt wird.
- Gesamthöchstgrenzen
- (13) Ungeachtet der in (1), (8) und (9) festgelegten Einzelgrenzen darf der Teilfonds folgende Anlagen nicht kombinieren:
- Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die begeben wurden von
 - Einlagen in, und/oder
 - Engagements in Zusammenhang mit OTC-Derivatetransaktionen mit
- einer einzigen Einrichtung mit Überschreiten von 20 % seines Nettovermögens.
- (14) Die in den Punkten (1), (3), (4), (8), (9) und (13) oben festgelegten Grenzwerte dürfen nicht kombiniert werden und daher dürfen Anlagen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von demselben Emittenten ausgegeben wurden, oder in Einlagen oder Derivate derselben Einheit gemäss den Punkten (1), (3), (4), (8), (9) und (13) oben nicht mehr als 35 % des Nettovermögens des Fonds insgesamt ausmachen.
- (b) Beschränkungen zur Verhinderung einer wesentlichen Einflussnahme

- (15) Ein Teilfonds darf keinen solchen Betrag an stimmberechtigten Anteilen erwerben, der es dem Fonds ermöglichen würde, einen wesentlichen Einfluss auf das Management des Emittenten auszuüben.
- (16) Ein Fonds ist nicht berechtigt, (i) mehr als 10 % der stimmrechtslosen Anteile ein und desselben Emittenten; (ii) mehr als 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten; (iii) mehr als 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder (iv) mehr als 25 % der Aktien oder Anteile ein und desselben OGA zu erwerben.

Die in (ii) bis (iv) festgelegten Höchstgrenzen dürfen zum Zeitpunkt des Erwerbs ausser Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt die Bruttohöhe der Anleihen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der umlaufenden Wertpapiere nicht ermittelt werden kann.

Die oben unter den Punkten (15) und (16) festgelegten Obergrenzen gelten nicht für:

- Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen örtlichen Behörden ausgegeben oder garantiert werden;
- Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören; und
- Anteile am Kapital einer Gesellschaft, die nach dem Recht eines Drittstaates gegründet wurde oder besteht, sofern (i) diese Gesellschaft ihr Vermögen vor allem in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates anlegt, (ii) nach der Gesetzgebung dieses Staates eine derartige Beteiligung für den Teilfonds die einzige Möglichkeit ist, in Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu investieren, und (iii) diese Gesellschaft die unter Abschnitt C, Punkt (1), (5), (8), (9) und (12) bis (16) vorgesehenen Beschränkungen im Rahmen ihrer Anlagepolitik beachtet;
- Anteile, die am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschliesslich für diese(n) Teilfonds bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilseigner ausüben.

D. Schliesslich beachtet der Fonds hinsichtlich des Vermögens jedes Teilfonds folgende Anlagebeschränkungen:

- (1) Ein Teilfonds darf keine Edelmetalle oder Zertifikate auf Edelmetalle erwerben.
- (2) Ein Teilfonds darf nicht in Liegenschaften investieren; wobei jedoch solche Anlagen möglich sind, sofern die zugrunde liegenden Wertpapiere durch Liegenschaften oder Ansprüche daran besichert werden oder von Gesellschaften begeben werden, die in Liegenschaften oder Rechte an Liegenschaften investieren.
- (3) Ein Teilfonds darf seine Vermögenswerte nicht dazu verwenden, Wertpapieremissionen vorzunehmen.
- (4) Ein Teilfonds darf keine Optionsscheine oder andere Zeichnungsrechte für Anteile an einem solchen Teilfonds ausgeben.
- (5) Zu Lasten des Vermögens eines Teilfonds dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung keinen Teilfonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne von Abschnitt A, Punkt (5), (7) und (8) anzulegen.
- (6) Der Fonds darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Abschnitt A unter Punkt (5), (7) und (8) genannten Finanzinstrumenten durchführen.

E. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen gilt Folgendes:

- (1) Die oben festgelegten Höchstgrenzen gelten nicht, sofern ein Teilfonds die mit den Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten seines Portfolios verbundenen Zeichnungsrechte ausübt.
- (2) Wenn diese Höchstgrenzen aus Gründen überschritten werden, die nicht im Einflussbereich eines Teilfonds liegen oder auf die Ausübung der Zeichnungsrechte zurückzuführen sind, muss dieser Teilfonds diese Situation im Rahmen seiner Verkaufsgeschäfte unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber vorrangig beheben.
- (3) Das Risiko des Fonds darf zum Zwecke eines kurzfristigen Darlehens um nicht mehr als 10 % erhöht werden. Unter Berücksichtigung des sich aus der Verwendung von Derivaten ergebenden maximalen Risikos darf das Gesamtrisiko 210 % des Nettoinventarwerts des Fonds in keinem Fall übersteigen.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, weitere Anlagebeschränkungen festzulegen, sofern solche zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Ländern erforderlich sind, in denen Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden.

9.2 Anlagetechniken und Anlageinstrumente

A. Allgemeines

Zum effizienten Portfoliomanagement und aus Anlagegründen kann der Fonds Techniken und Instrumente im Hinblick auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verwenden, wie im Kapitel 8 „Anlagepolitik“ des Prospekts sowie in Anhang 1, 2 und 3 näher ausgeführt.

Bei der Verwendung der in Abschnitt 8 „Anlagepolitik“ des Prospekts beschriebenen Techniken und Instrumente, einschliesslich der Verwendung derivativer Finanzinstrumente, müssen die relevanten Techniken und Instrumente den in Abschnitt 9.1 „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Bestimmungen entsprechen. Des Weiteren sind die im Abschnitt 9.4 „Risikomanagementverfahren“ aufgeführten Bestimmungen einzuhalten. Das Ausfallrisiko eines Kontrahenten, das durch Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement und durch im Freiverkehr gehandelte Derivate generiert wird, wird bei der Berechnung der Ausfallrisikogrenzen kombiniert.

Unter keinen Umständen dürfen die oben angegebenen Techniken und Instrumente zur Folge haben, dass ein Teilfonds von seiner Anlagepolitik und seinen Anlagezielen abweicht, wie sie in Abschnitt 8 „Anlagepolitik“ des Prospekts und in den Anhängen 1, 2 und 3 dargelegt sind, oder zu beträchtlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zum angegebenen Risikoprofil des relevanten Teilfonds führen.

Alle aus solchen Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement resultierenden Erträge nach Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren fliessen wieder dem Fonds zu. Gebühren und Kosten können als normale Vergütung ihrer Dienste an Vertreter des Fonds und andere Vermittler gezahlt werden, die Dienstleistungen in Verbindung mit Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement bereitstellen. Solche Gebühren können als Prozentsatz des Bruttogewinns, den der Fonds durch den Einsatz solcher Techniken erzielt hat, berechnet werden. Informationen zu direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren, die in dieser Hinsicht anfallen können, sowie zur Identität der Rechtsträger, an die solche Kosten und Gebühren gezahlt werden – und deren ggf. bestehenden Beziehungen zur Depotbank oder zum Anlageverwalter – werden im Jahresbericht des Fonds zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus kann der Fonds zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements Wertpapierleihgeschäfte im Einklang mit den in den CSSF-Rundschreiben und den ESMA-Richtlinien 2014/937 dargelegten Richtlinien und Bestimmungen eingehen, vorausgesetzt, dass die folgenden Regeln eingehalten werden.

B. Wertpapierleihe

- (a) Teilfonds können Wertpapierverleih- oder -Leihgeschäfte vornehmen, sofern diese Transaktionen in Übereinstimmung mit den folgenden Richtlinien und den Bestimmungen in den CSSF-Rundschreiben und den ESMA-Richtlinien 2014/937 erfolgen.
- i) Teilfonds dürfen Wertpapiere nur über ein standardisiertes System verleihen oder leihen, das von einer anerkannten Clearing-Stelle wie Clearstream oder Euroclear betrieben wird, oder über ein von einem Finanzinstitut organisiertes Leihsystem, oder über ein erstklassiges Finanzinstitut, das auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist und Aufsichtsregelungen unterliegt, die die CSSF als den vom EU-Recht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht.
 - ii) Bei der Durchführung von Leihgeschäften muss der entsprechende Teilfonds Sicherheiten in einer Höhe erhalten, die über die gesamte Laufzeit der Leihvereinbarung hinweg jederzeit mindestens 90 % des Wertes der verliehenen Wertpapiere entsprechen. Diese Sicherheiten müssen in Form von (i) liquiden Vermögenswerten, (ii) Staatsanleihen aus OECD-Ländern, (iii) von speziellen Geldmarkt-OGA ausgegebenen Anteilen, (iv) Anteilen von OGAW, die in Anleihen erstklassiger Emittenten mit angemessener Liquidität investieren, (v) Anteilen von OGAW, die in Aktien investieren, die an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats notiert oder gehandelt werden, vorausgesetzt, sie sind Bestandteil eines Hauptindex und/oder (vi) Direktanlagen in Anleihen oder Aktien mit den unter (iv) und (v) in diesem Absatz beschriebenen Eigenschaften gestellt werden. Die Sicherheiten müssen täglich bewertet werden. Die Sicherheiten dürfen im Rahmen der Beschränkungen und Bedingungen der CSSF-Vorschriften wie unten beschrieben reinvestiert werden.
 - iii) Die Netto-Engagements (d. h. die Engagements eines Teilfonds abzüglich der von diesem Fonds erhaltenen Sicherheiten) gegenüber einer Gegenpartei, die aus Wertpapierleihgeschäften entstehen, müssen bei der Grenze von 20 % gemäss Artikel 43(2) des Gesetzes von 2010 berücksichtigt werden.
 - iv) Wertpapierleihgeschäfte dürfen einen Zeitraum von 30 Tagen nicht überschreiten.
 - v) Die oben unter iv) dargelegte Beschränkung in diesem Absatz (a) des Abschnitts 9.2 gilt nicht, wenn der betreffende Teilfonds das Recht hat, die Wertpapierleihvereinbarung jederzeit zu kündigen und die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu fordern.
 - vi) Von einem einzelnen Teilfonds ausgeliehene Wertpapiere dürfen während ihrer Haltedauer durch den Teilfonds niemals veräussert werden, es sei denn, sie sind ausreichend durch Finanzinstrumente abgesichert, um dem Teilfonds die Rückgabe der geliehenen Wertpapiere zum Ende der vereinbarten Laufzeit zu ermöglichen.
 - vii) Der Fonds darf nur Wertpapierleihgeschäfte eingehen, wenn sie zu jedem Zeitpunkt im Rahmen der Vereinbarung berechtigt ist, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu verlangen oder die Vereinbarung zu kündigen.
- (b) Teilfonds dürfen übertragbare Wertpapiere unter den folgenden Umständen in Verbindung mit der Abwicklung eines Wertpapiergeschäfts leihen: (i) während einer Zeit, in der die Wertpapiere zur erneuten Registrierung versandt wurden, (ii) wenn Wertpapiere verliehen und nicht rechtzeitig zurückgegeben wurden oder (iii) um ein Scheitern der Abwicklung zu vermeiden, wenn die Depotbank ihrer Lieferpflicht nicht nachkommt.
- (c) Derzeit ist kein Teilfonds an Wertpapierleihgeschäften beteiligt.

9.3 Sicherheitenmanagement

Allgemeines

In diesem Abschnitt wird die Politik bezüglich Sicherheiten dargelegt, die vom Fonds in dem Fall angewendet wird, dass er im Rahmen von Geschäften mit OTC-Derivaten und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement Sicherheiten zur Reduzierung seines Kontrahentenrisikos erhält. Alle Vermögenswerte, die der Fonds im Rahmen von Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement erhält, werden in diesem Abschnitt als Sicherheiten angesehen.

Derzeit erhält der Fonds keine Sicherheiten bezüglich Geschäften mit OTC-Finanzderivaten und hat dementsprechend keine erforderliche Höhe für Sicherheiten festgelegt und keine Sicherheitsabschlagsrichtlinie angewendet. Falls der Fonds Geschäfte mit OTC-Finanzderivaten eingeht, die einen Austausch von Sicherheiten erfordern, wird der Prospekt geändert, um eine Beschreibung der Höhe von Sicherheiten und der Sicherheitsabschlagsrichtlinie aufzunehmen.

In Frage kommende Sicherheiten

Die Sicherheiten, die der Fonds erhält, können verwendet werden, um das Ausfallrisiko zu mindern, sofern dabei die Bedingungen in geltenden Gesetzen, Verordnungen und den von der CSSF von Zeit zu Zeit veröffentlichten Rundschreiben erfüllt werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Liquidität, Bewertung, Emittenten-Bonität, Korrelation, Diversifizierung der Sicherheiten, Risiken in Verbindung mit dem Sicherheitenmanagement und Einforderbarkeit. Sicherheiten müssen insbesondere folgende Bedingungen erfüllen:

- (a) Erhaltene Sicherheiten (ausser Barmittel) sollten hochqualitativ und hochliquide sein und auf einem geregelten Markt oder über eine multilaterale Handelseinrichtung mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis nahe der Bewertung vor dem Verkauf verkauft werden können.
- (b) Sie müssen mindestens auf täglicher Basis bewertet werden können und Vermögenswerte, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, dürfen nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, es sei denn, es werden angemessene konservative Sicherheitsabschläge vorgenommen.
- (c) Sie müssen von einer Einrichtung ausgegeben werden, die unabhängig vom Kontrahenten ist und von der keine hohe Korrelation zur Performance des Kontrahenten erwartet wird.
- (d) Sie müssen hinsichtlich Ländern, Märkten und Emittenten ausreichend diversifiziert sein, wobei unter Berücksichtigung aller erhaltenen Sicherheiten insgesamt maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in einen einzelnen Emittenten investiert sein dürfen. Der Fonds kann jedoch bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren anlegen, die von einem Mitgliedstaat der OECD und einem Mitgliedstaat des EWR begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, der Fonds hält Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen und die Wertpapiere von einer Emission machen nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Fonds aus; und
- (e) Sie müssen vom Fonds jederzeit ohne Verweis auf oder Genehmigung durch den Kontrahenten vollständig einforderbar sein.

Vorbehaltlich der oben genannten Bedingungen können die vom Fonds erhaltenen Sicherheiten aus Folgendem bestehen:

- (a) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, darunter kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente;
- (b) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder deren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Organismen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden;
- (c) Aktien oder Anteile, die von Geldmarkt-OGA ausgegeben werden, die den Nettoinventarwert täglich berechnen und über ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating verfügen;
- (d) Aktien oder Anteile, die von OGAW ausgegeben werden, die vorwiegend in die unter den Punkten (e) und (f) unten aufgeführten Anleihen/Aktien anlegen;
- (e) Schuldverschreibungen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben werden; und
- (f) Aktien, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der EU oder einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates der OECD notiert sind oder gehandelt werden, wenn diese in einem wichtigen Index enthalten sind.

Wiederanlage von Sicherheiten

Durch den Fonds erhaltene unbare Sicherheiten dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.

Vom Fonds erhaltene Barsicherheiten dürfen nur wie folgt verwendet werden:

- (a) als Einlage bei Kreditinstituten, deren eingetragener Sitz sich in einem EU-Mitgliedstaat befindet oder die, falls sich ihr eingetragener Sitz in einem Drittstaat befindet, Aufsichtsregeln unterliegen, die von der CSSF als den durch die EU-Gesetzgebung festgeschriebenen gleichwertig betrachtet werden;
- (b) als Anlage in hochwertigen Staatsanleihen;

- (c) für umgekehrte Pensionsgeschäfte, sofern die Geschäfte mit Kreditinstituten getätigt werden, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen, und der Fonds in der Lage ist, den kompletten aufgelaufenen Betrag an Barmitteln jederzeit abzurufen; und/oder
- (d) als kurzfristige Geldmarktfonds gemäss der Definition in den Richtlinien unter „Common Definition of European Money Market Funds“.

Reinvestierte Barsicherheiten sollten gemäss den oben dargelegten Diversifizierungsanforderungen, die auf Sachsicherheiten anwendbar sind, diversifiziert werden.

Ein Fonds kann bei der Wiederanlage von entgegengenommenen Barsicherheiten einen Verlust erleiden. Ein solcher Verlust kann durch einen Wertverfall der mit entgegengenommenen Barsicherheiten getätigten Anlage entstehen. Ein Wertverfall einer solchen Anlage der Barsicherheiten würde den Umfang der dem entsprechenden Teilfonds für die Rückgabe bei Beendigung der Transaktion an den Kontrahenten zur Verfügung stehenden Sicherheiten verringern. Der entsprechende Teilfonds müsste die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich entgegengenommenen Sicherheiten und dem zur Rückgabe an die Gegenpartei verfügbaren Betrag ausgleichen, was zu einem Verlust für den Fonds führen würde.

9.4 Risikomanagementverfahren

In Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und anderen anwendbaren Regelungen, insbesondere aber mit dem CSSF-Rundschreiben 11/512, verwendet der Fonds ein Risikomanagementverfahren, mit dem er das Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiko sowie alle anderen Risiken, einschliesslich der betrieblichen Risiken des Fonds, die für den Fonds von wesentlicher Bedeutung sind, beurteilen kann. Das Risikomanagementverfahren ermöglicht dem Fonds jederzeit die Überwachung und Messung des Risikos der Positionen im Portfolio der Teilfonds und des Beitrags solcher Positionen zum Gesamtrisikoprofil des Portfolios in Übereinstimmung mit dem im CSSF-Rundschreiben 11/512 beschriebenen Commitment-Ansatz.

Der Fonds kann entweder zur effizienten Portfolioverwaltung oder zur Risikoabsicherung Geschäfte tätigen, die zum Einsatz von Finanzderivaten führen. Der Teilfonds darf durch diese Geschäfte keinesfalls von seinen Anlagezielen abweichen. Der Einsatz von Finanzderivaten kann die Volatilität des Teilfonds in Abhängigkeit von einer Erhöhung oder Verringerung des Risikos erhöhen oder verringern. Der Teilfonds kann auf geregelten Märkten und im Freiverkehr gehandelte Finanzterminkontrakte nutzen. Der Teilfonds kann beispielsweise auf Futuresmärkten, Optionsmärkten und Swapmärkten handeln.

Beschränkungen

Ein Teilfonds kann unter der Voraussetzung in Finanzderivate investieren, dass das Gesamtrisiko durch den Einsatz von Finanzderivaten 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds auf keinen Fall überschreitet. Das Gesamtrisiko durch Finanzderivate wird durch das Commitment repräsentiert, d. h. gegebenenfalls das Ergebnis der Umwandlung der Positionen in Finanzderivaten in äquivalente Positionen des Basiswerts in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen Sensibilität. Die zur Absicherung des Portfolios eingesetzten Finanzderivate reduzieren das eingegangene Gesamtrisiko für den Teilfonds. Das von den Teilfonds eingegangene Gesamtrisiko darf 210 % ihres Nettoinventarwerts dauerhaft nicht überschreiten.

Kauf- und Verkaufspositionen in einem einzelnen Basiswert oder Vermögenswert mit einer historisch hohen Korrelation können verrechnet werden.

Sofern ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument in ein Derivat eingebettet ist, muss dieses Derivat für Zwecke der Vorschriften des Abschnitts 9.3 berücksichtigt werden. Wenn ein Teilfonds indexbasierte Derivate einsetzt, werden diese Anlagen nicht mit den in Abschnitt 9.1 festgelegten Beschränkungen kombiniert.

Handel auf Devisenmärkten

Ein Teilfonds kann Devisentermingeschäfte zu Absicherungszwecken in Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik eingehen, sofern der Teilfonds dabei nicht von seinen Anlagezielen abweicht. Diese Geschäfte dürfen mit den vorstehend beschriebenen Geschäften hinsichtlich der Einhaltung der Gesamtrisikobeschränkungen nicht kombiniert werden.

Gegenparteirisiko bei OTC-Derivaten

Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Abschnitt 9.1 A, Punkt (6) ist, oder in anderen Fällen höchstens 5 % seines Nettovermögens. Die Stellung einer Sicherheit kann das Risiko entsprechend verringern.

10 Besteuerung

- 1. Allgemeines**
- 2. Der Fonds**
- 3. Anteilinhaber**
- 4. EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie**
- 5. Vermögensteuer**
- 6. Umsatzsteuer**
- 7. Sonstige Steuern**
- 8. Reporting Funds (Grossbritannien)**
- 9. Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)**

10.1 Allgemeines

Die folgenden Ausführungen beruhen auf der im Grossherzogtum Luxemburg derzeit geltenden Gesetzeslage und -praxis und unterliegen den diesbezüglichen Änderungen. Anleger sollten sich im Hinblick auf mögliche steuerliche Folgen, die mit der Zeichnung, dem Erwerb, dem Besitz, dem Umtausch, der Rücknahme oder einer anderweitigen Verfügung über die Anteile in dem Land, deren Staatsangehörige sie sind, in denen sie ihren Wohnsitz, ihr Domizil oder ihren Sitz haben, ihre professionellen Berater zu Rate ziehen.

Es ist davon auszugehen, dass die Anteilinhaber des Fonds in vielen verschiedenen Ländern steuerlich ansässig sein werden. Es wird daher in diesem Prospekt nicht der Versuch unternommen, die mit der Zeichnung, dem Umtausch, dem Besitz, der Rückgabe oder einem anderweitigen Erwerb oder einer anderweitigen Veräusserung der Anteile des Fonds verbundenen steuerlichen Konsequenzen für jeden Anleger zusammenzufassen. Diese Folgen unterscheiden sich in Abhängigkeit von den im Land des Wohnsitzes, Sitzes oder der Gründung eines Anteilinhabers geltenden Gesetzen und Praktiken sowie seinen oder ihren persönlichen Umständen.

Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass das in den jeweiligen Abschnitten verwendete Ansässigkeitskonzept nur für Zwecke der Steuerveranlagung in Luxemburg gilt. Jeder Verweis in vorliegendem Abschnitt auf eine Steuer, Gebühr, Umlage, Abgabe oder sonstige Gebühr oder auf eine Einbehaltung ähnlicher Art bezieht sich ausschliesslich auf Luxemburger Steuerrecht und/oder Konzepte. Anleger sollten ausserdem zur Kenntnis nehmen, dass ein Verweis auf die Luxemburger Einkommensteuer in der Regel die Körperschaftsteuer (impôt sur le revenu des collectivités), Gewerbesteuer (impôt commercial communal), einen Solidaritätszuschlag (contribution au fonds pour l'emploi) sowie die persönliche Einkommensteuer (impôt sur le revenu) umfasst. Anteilinhaber können darüber hinaus einer Vermögensteuer (impôt sur la fortune) sowie anderen Gebühren, Abgaben oder Steuern unterliegen. Die Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer sowie der Solidaritätszuschlag gelten grundsätzlich für die meisten steuerlich in Luxemburg ansässigen Gesellschaften. Natürliche steuerpflichtige Personen unterliegen im Allgemeinen der persönlichen Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag. Unter bestimmten Umständen, unter denen eine natürliche steuerpflichtige Person gewerblich oder im Rahmen des Managements eines Unternehmens handelt, kann ausserdem Gewerbesteuer anfallen.

10.2 Der Fonds

Gemäss geltenden Gesetzen und Gepflogenheiten unterliegt der Fonds in Luxemburg keiner Besteuerung seiner Erträge oder seines Vermögens. Die von ihm vorgenommenen Ausschüttungen unterliegen keiner Quellensteuer. Für die Anteilsklassen A und B unterliegt der Fonds in Luxemburg jedoch einer Zeichnungssteuer (taxe d'abonnement) von jährlich 0,05 % auf das Nettovermögen des Fonds. Diese Steuer ist vierteljährlich zu zahlen und wird auf den gesamten Nettoinventarwert der entsprechenden Klasse am Ende des relevanten Quartals berechnet. Für Anteile der Klasse O wird ein reduzierter Steuersatz von 0,01 % des Nettovermögens pro Jahr angewendet und sie werden nur an institutionelle Anleger verkauft und dürfen nur von institutionellen Anlegern gehalten werden. Diese Steuer ist vierteljährlich zu entrichten und wird auf der Grundlage des Nettovermögens der Anteilsklasse am Ende des jeweiligen Quartals berechnet.

Vorgenannte Steuer betrifft nicht den Teil des Fondsvermögens, den der Fonds in anderen Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen angelegt hat. Mit Ausnahme einer einmaligen festen Gebühr von 75 Euro, die bei der Gründung gezahlt wurde, sind in Luxemburg keine Stempelsteuer oder andere Steuern auf die Ausgabe von Fondsanteilen zu zahlen.

In Luxemburg ist keine Steuer auf realisierte und nicht realisierte Wertsteigerungen der Anlagen des Fonds zu zahlen. Obwohl nicht damit zu rechnen ist, dass die kurzfristig oder langfristig realisierten Veräusserungsgewinne des Fonds in einem anderen Land steuerpflichtig werden, werden die Anteilinhaber darauf hingewiesen, dass dies nicht gänzlich auszuschliessen ist. Das feste Einkommen des Fonds aus einigen seiner Wertpapiere sowie Zinsen aus Bareinlagen unterstehen in bestimmten Ländern unter Umständen der Quellensteuer zu unterschiedlichen Sätzen, die normalerweise nicht wieder eingebracht werden kann. Eine Rückerstattung entsprechender Quellensteuern und sonstiger an der Quelle erhobener Steuern ist nicht möglich. Ob der Fonds in den Genuss eines von Luxemburg abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens kommt, ist im Einzelfall zu bewerten und festzulegen.

10.3 Anteilinhaber

Steuerrechtlicher Sitz in Luxemburg

Ein Anteilinhaber wird alleine aus dem Grunde, dass er die Anteile hält und/oder veräussert oder dass er seine entsprechenden Rechte ausübt, wahrnimmt oder durchsetzt, weder in Luxemburg ansässig noch als in Luxemburg ansässig betrachtet.

Einkommensteuer - in Luxemburg ansässige Personen

Anteilinhaber mit Wohnsitz in Luxemburg unterliegen in Luxemburg keiner Einkommensteuer auf in den Fonds eingezahltes Anteilskapital.

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Dividenden und sonstige aus den Anteilen erzielte Zahlungen, die natürliche Personen mit Wohnsitz in Luxemburg im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung oder ihrer geschäftlichen Aktivitäten erhalten, unterliegen der Einkommensteuer mit der üblichen Progression.

Bei Verkauf, Veräußerung oder Rücknahme von Anteilen von natürlichen Personen mit Wohnsitz in Luxemburg im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung erzielte Kapitalerträge unterliegen in Luxemburg keiner Einkommensteuer, sofern dieser Verkauf, diese Veräußerung oder Rücknahme mehr als sechs Monate nach dem Erwerb der Anteile erfolgt und sofern die Anteile keinen wesentlichen Anteilsbesitz darstellen. Ein Anteilsbesitz wird in begrenzten Fällen als ein wesentlicher Anteilsbesitz betrachtet, insbesondere, wenn (i) der Anteilinhaber entweder alleine oder gemeinsam mit seinem (Ehe)partner und/oder seinen minderjährigen Kindern entweder direkt oder indirekt zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der fünf Jahre vor der Gewinnerzielung mehr als 10 % des Anteilskapitals des Fonds gehalten hat oder (ii) der Anteilinhaber kostenfrei innerhalb der fünf Jahre vor der Übertragung eine Beteiligung erworben hat, die eine wesentliche Beteiligung in den Händen des Veräusserers (oder der Veräusserer im Falle von aufeinander folgenden kostenfreien Übertragungen innerhalb desselben Fünf-Jahreszeitraums) darstellt. Aus einer wesentlichen Beteiligung mehr als sechs Monate nach deren Erwerb erzielte Kapitalerträge unterliegen der Einkommensteuer nach dem Halbeinkünfteverfahren (d. h. der durchschnittliche Satz, der auf das gesamte Einkommen anwendbar ist, wird nach den progressiven Einkommensteuersätzen berechnet und die Hälfte des durchschnittlichen Satzes ist auf den Kapitalertrag anwendbar, der aus der wesentlichen Beteiligung erzielt wurde). Eine Veräußerung kann einen Verkauf, einen Umtausch, eine Einlage oder jede andere Art der Veräußerung des Anteilsbesitzes umfassen.

In Luxemburg ansässige juristische Personen

In Luxemburg ansässige körperschaftliche Anteilinhaber (sociétés de capitaux) haben alle Gewinne aus Anteilen sowie alle durch Verkauf, Veräußerung oder Rücknahme von Anteilen erzielten Gewinne in ihren zu versteuernden Gewinn für Zwecke der Einkommensteuerveranlagung in Luxemburg einzubeziehen. Diese Einbeziehung gilt auch für natürliche Personen als Anteilinhaber, die gewerblich oder im Rahmen des Managements eines Unternehmens handeln und steuerlich in Luxemburg ansässig sind. Steuerpflichtige Gewinne werden ermittelt als die Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkaufs- oder Rücknahmepreis und dem niedrigeren Wert aus Anschaffungspreis oder Buchwert der verkauften oder zurückgegebenen Anteile.

In Luxemburg ansässige Personen mit steuerlichen Vergünstigungen

In Luxemburg ansässige Anteilinhaber mit steuerlichen Vergünstigungen, wie z. B. (i) OGA gemäss Gesetz von 2010, (ii) spezialisierte Investmentfonds gemäss Gesetz vom 13. Februar 2007 und (iii) Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen gemäss Gesetz vom 11. Mai 2007 sind in Luxemburg steuerbefreite juristische Personen und unterliegen daher in Luxemburg keiner Einkommensteuer.

Einkommensteuer - nicht in Luxemburg ansässige Personen

Anteilinhaber, die nicht in Luxemburg ansässig sind und die weder eine ständige Betriebsstätte noch eine ständige Vertretung in Luxemburg haben, der die Anteile zuzuordnen sind, unterliegen im Allgemeinen keiner Einkommen-, Quellen-, Erbschaft-, Kapitalertrag- oder sonstigen Steuer in Luxemburg.

Anteilinhaber, die juristische Personen sind und nicht in Luxemburg ansässig sind, die aber eine ständige Niederlassung oder einen ständigen Vertreter haben, der bzw. dem die Anteile zuzuordnen sind, müssen alle erhaltenen Erträge sowie alle realisierten Gewinne aus dem Verkauf, der Verfügung oder der Rücknahme von Anteilen für Luxemburger Steuerschätzungszwecke in ihrem zu versteuernden Einkommen berücksichtigen. Dasselbe gilt für natürliche Personen, die im Management eines Unternehmens tätig sind und eine ständige Niederlassung oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der bzw. dem die Anteile zuzuordnen sind. Steuerpflichtige Gewinne werden ermittelt als die Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkaufs- oder Rücknahmepreis und dem niedrigeren Wert aus Anschaffungspreis oder Buchwert der verkauften oder zurückgegebenen Anteile.

Anleger sollten sich von ihren Steuerberatern über die Steuer- und anderen Folgen des Kaufs, des Haltens, der Übertragung oder des Verkaufs von Anteilen gemäss den Gesetzen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Domizils beraten lassen.

10.4 EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Nicht in Luxemburg ansässige Anleger sollten ferner beachten, dass gemäss der Richtlinie des Rates 2003/48/EG bezüglich der Besteuerung von Zinserträgen (der „EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie“) vom Fonds oder der entsprechenden Zahlstelle geleistete Zinszahlungen an natürliche und übrige juristische Personen (d. h. juristische Personen (a) ohne Rechtspersönlichkeit [ausser (i) eine finnische avoin yhtiö und kommandiittiyhtiö/öppet bolag und kommanditbolag und (ii) eine schwedische handelsbolag und kommanditbolag], (b) deren Gewinne nicht nach den allgemeinen Regelungen für die Unternehmensbesteuerung besteuert werden und (c) die gemäss der Richtlinie des Rates 2009/65/EG kein anerkannter OGAW sind oder sich nicht den Bestimmungen unterworfen haben), die in der EU ansässig oder niedergelassen sind, in Luxemburg der Quellensteuer unterliegen können, sofern sich der Empfänger nicht für einen Informationsaustausch entscheidet, wobei die Steuerbehörden des Wohnsitzlandes über die entsprechende Zahlung informiert werden. Dasselbe Verfahren findet auf Zahlungen an natürliche Personen oder niedergelassene Einrichtungen Anwendung, die in einem der folgenden Territorien ansässig sind: Aruba, Britische Jungferninseln, Curaçao, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Montserrat und Sint Maarten. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts beträgt der Quellensteuersatz 35 %.

Diese Quellensteuer gilt für (i) Gewinnausschüttungen des Fonds aus Zinszahlungen (sofern die Anlagen des Fonds in Schuldpapieren 15 % nicht überschreiten) und (ii) Gewinne aus Verkauf, Rückerstattung oder Rücknahme der Anteile, falls der Fonds direkt oder indirekt mehr als 25 % seines Nettovermögens in Schuldpapieren anlegt und soweit solche Gewinne Erträgen entsprechen, die direkt oder indirekt aus Zinszahlungen erzielt wurden. Der aktuelle Revisionsentwurf der EU-Zinsrichtlinie erweitert die Bestimmungen der EU-Zinsrichtlinie auf Zinszahlungen auf bestimmte innovative Finanzprodukte. Nach der Änderung der EU-Zinsrichtlinie sollten sich Anleger im Hinblick auf deren Auswirkungen informieren und fachmännischen Rat hierzu einholen.

10.5 Vermögensteuer

In Luxemburg ansässige Anteilinhaber und nicht in Luxemburg ansässige Anteilinhaber mit ständiger Betriebsstätte oder ständiger Vertretung in Luxemburg, der die Anteile zuzuordnen sind, unterliegen in Luxemburg der Vermögensteuer auf solche Anteile, es sei denn, der Anteilinhaber ist (i) eine im Inland oder im Ausland ansässige natürliche steuerpflichtige Person, (ii) ein OGA gemäss Gesetz von 2010, (iii) eine Verbriefungsgesellschaft gemäss Verbriefungsgesetz vom 22. März 2004, (iv) eine Gesellschaft gemäss Gesetz vom 15. Juni 2004 zu Risikokapitalvehikeln, (v) ein spezialisierter Investmentfonds gemäss Gesetz vom 13. Februar 2007 oder (vi) eine Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen gemäss Gesetz vom 11. Mai 2007.

10.6 Umsatzsteuer

Der Fonds gilt in Luxemburg zum Zweck der Umsatzsteuer („UST“) als Steuerpflichtiger ohne Recht auf Vorsteuerabzug. Für Dienstleistungen, die als Fondsmanagement-Dienstleistungen gelten, gilt in Luxemburg eine Umsatzsteuerbefreiung. Andere für den Fonds erbrachte Dienstleistungen könnten potenziell Umsatzsteuer auslösen und die umsatzsteuerliche Registrierung des Fonds in Luxemburg erforderlich machen im Hinblick auf die Selbstbewertung der in Luxemburg anfallenden Umsatzsteuer auf zu versteuernde Dienstleistungen (oder teilweise auf Waren), die im Ausland erworben wurden.

Es entsteht grundsätzlich keine Umsatzsteuerpflicht in Luxemburg bei Zahlungen durch den Fonds an seine Anteilinhaber, soweit diese Zahlungen mit ihrer Zeichnung von Anteilen in Zusammenhang stehen und keine Vergütung für erbrachte steuerpflichtige Dienstleistungen darstellen.

10.7 Sonstige Steuern

Auf die Übertragung von Anteilen beim Tod eines Anteilinhabers ist keine Erbschaftsteuer zu bezahlen, wenn der Verstorbene erbschaftsteuerrechtlich nicht in Luxemburg ansässig war.

Luxemburger Schenkungssteuer kann auf eine Schenkung oder Spende von Anteilen erhoben werden, falls eine notarielle Beurkundung in Luxemburg oder eine anderweitige Registrierung in Luxemburg erfolgt.

10.8 Reporting Funds (Grossbritannien)

Am 1. Dezember 2009 erliess die britische Regierung die Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (SI 2009/3001), die die bisherige UK Distributor Status-Regelung ersetzte. Fonds, die sich dieser neuen Regelung unterwerfen, werden als „Reporting Funds“ bezeichnet.

Im Rahmen der neuen Regelung sind Anleger in Reporting Funds im Hinblick auf jenen Teil des Ertrags des Reporting Funds **steuerpflichtig**, der ihrem Anteilsbestand im Fonds zuzurechnen ist, und zwar ungeachtet dessen, ob ein solcher Ertrag ausgeschüttet wird oder nicht, und Veräusserungsgewinne werden als Kapitalerträge besteuert.

Die neue britische Regelung für Reporting Funds gilt für den Fonds mit Wirkung zum 1. Juli 2011. Eine aktuelle Liste der Klassen und Teilfonds, die als Reporting Funds erachtet werden, steht unter www.rbcgam.lu zur Verfügung.

10.9 Anforderungen des U.S. Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)

Der Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) ist Bestandteil des Hiring Incentives to Restore Employment Act, der am 18. März 2010 in den USA als Gesetz verabschiedet wurde. Das Ziel des FATCA ist die Reduzierung der Steuerflucht durch US-Personen durch eine bestimmte Meldepflicht gegenüber dem U.S. Internal Revenue Service („IRS“) bezüglich der Einkünfte aller US-Personen aus finanziellen Vermögenswerten, die ausserhalb der USA gehalten werden. Auf Basis des FATCA und um nicht in den USA ansässige Finanzinstitute daran zu hindern, diese Regelung zu umgehen, werden bestimmte aus US-Quellen stammende Erträge und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräusserung von Anlagevermögen, das Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen generieren kann, die von einem Finanzinstitut gezahlt werden, das die Bestimmungen dieser Regelung nicht einhält, mit einer US-Quellensteuer von 30 % auf die Bruttoverkaufserlöse sowie Erträge belegt.

Luxemburg hat am 28. März 2014 ein zwischenstaatliches Abkommen vom Typ „Model 1“ („IGA“) mit den USA unterzeichnet. Gemäss den Bestimmungen des IGA ist der Fonds verpflichtet, die Auflagen von FATCA gemäss den Bestimmungen des IGA und der luxemburgischen Gesetzgebung zur Umsetzung des IGA zu erfüllen. Gemäss dem IGA werden in Luxemburg ansässige Finanzinstitute, die die Auflagen der luxemburgischen IGA-Gesetzgebung erfüllen, als mit den FATCA-Bedingungen konform behandelt und unterliegen daher keiner Quellensteuer im Rahmen des FATCA.

Der Fonds erfüllt die Bedingungen für ein nicht meldepflichtiges Finanzinstitut gemäss Anhang II des IGA erfüllt und gilt daher als konform und muss sich nicht beim IRS registrieren. Ein nicht meldepflichtiges Finanzinstitut hat keine Melde- und Quellensteuerverpflichtungen, es muss jedoch seine Anteilinhaber gemäss Anhang I des IGA identifizieren.

Anteilinhaber und Intermediäre, die für potenzielle Anteilinhaber handeln, sollten daher insbesondere beachten, dass es entsprechend den näheren Ausführungen in Abschnitt 4.4, „Rücknahme von Anteilen“, die bestehende Politik des Fonds ist, dass US-Personen nicht in den Fonds investieren dürfen und dass Anleger, die zu US-Personen werden, verpflichtet sind, ihre Anteile zurückzugeben. Im Rahmen der FATCA-Gesetzgebung umfasst die Definition eines meldepflichtigen US-Kontos eine grössere Bandbreite an Anlegern als die gegenwärtige Definition einer US-Person.

Unter bestimmten Bedingungen, wenn der Anteilinhaber nicht genügend Informationen bereitstellt, wird der Fonds Massnahmen ergreifen, um die FATCA-Bedingungen zu erfüllen. Dies kann zu der Verpflichtung des Fonds führen, den Namen, die Adresse und die Steuernummer (sofern verfügbar) des Anlegers sowie Informationen wie Kontostand, Erträge und Bruttoerlöse (nicht erschöpfende Liste) gemäss den Bestimmungen des geltenden IGA an seine lokale Steuerbehörde zu übermitteln.

Weitere Regierungsabkommen ähnlich dem IGA wurden zwischen anderen Ländern und den USA getroffen oder sind in Planung. Anleger, die Anlagen über Vertriebsgesellschaften oder Depotbanken halten, die sich nicht in Luxemburg oder in einem anderen IGA-Land befinden, sollten sich bei ihrer Vertriebsgesellschaft oder Depotbank erkundigen, ob diese die FATCA-Bestimmungen zu erfüllen beabsichtigen. Der Fonds, die Depotbanken oder die Vertriebsgesellschaften benötigen möglicherweise weitere Informationen von bestimmten Anlegern, um ihre Verpflichtungen im Rahmen des FATCA oder einem geltenden IGA zu erfüllen.

Da der FATCA Änderungen unterliegt, sollten sich Anleger bezüglich der Anwendung des FATCA auf ihre individuellen Umstände an ihre eigenen Steuerberater wenden.

RBC Funds (Lux) – Global Equity Focus Fund

Die in diesem Anhang zum RBC Funds (Lux) – Global Equity Focus Fund (der „Teilfonds“) enthaltenen Informationen sollten gemeinsam mit dem vollständigen Prospekt gelesen werden.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anlageziel

Der Teilfonds verfolgt das Ziel eines langfristigen Kapitalzuwachses vornehmlich durch Anlagen in Aktien einer diversifizierten Auswahl an Unternehmen, die in verschiedenen Ländern weltweit in verschiedenen Sektoren tätig sind.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert typischerweise in eine ausgewählte Liste an Unternehmen, die eine Diversifikation über globale Aktiensektoren bieten. Die geografische/regionale Allokation des Teilfonds ergibt sich typischerweise aus der zugrunde liegenden Titelselektion und Gewichtung der Aktiensektoren. Der Teilfonds hält primär Aktien mittlerer und grosser Unternehmen, kann jedoch auch in kleinere Unternehmen investieren. Der Teilfonds kann ausserdem Barmittel und festverzinsliche Wertpapiere halten, um den Wert unter bestimmten Marktbedingungen zu schützen. Der Teilfonds kann in American Depositary Receipts (ADRs) oder in aktiengebundene Instrumente wie Partizipationsscheine investieren, um das globale Engagement effizient zu erweitern und die Komplexität von grenzüberschreitenden Transaktionen zu verringern. ADRs und Partizipationsscheine eliminieren weder Währungs- noch internationale Anlagerisiken.

Das Anlageverfahren für den Teilfonds basiert vorwiegend auf der Fundamentalanalyse, der Anlageverwalter bezieht jedoch auch quantitative und technische Faktoren mit ein. Entscheidungen zur Titelauswahl werden schliesslich anhand von Erkenntnissen über das Unternehmen, seine Geschäftstätigkeit und seine Aussichten getroffen. Gesellschaften im Portfolio des Teilfonds sind im Allgemeinen etablierte Unternehmen mit einer führenden Marktposition oder einer starken Nischenbesetzung, die durch eine starke Wettbewerbsposition ein langfristiges Wachstumspotenzial aufweisen. Sie verfügen über eine hohe und nachhaltige Ertragskraft, eine solide finanzielle Position und ein starkes Management.

Der Teilfonds kann Derivate zur Absicherung gegen Verluste oder zur Verringerung der Volatilität aufgrund von Schwankungen der Zinssätze und Marktindizes oder zur Verringerung der Empfindlichkeit des Teilfonds auf Veränderungen anderer Währungen gegenüber dem US-Dollar einsetzen. Der Teilfonds kann ausserdem Derivate wie Optionen, Futures, Forwardkontrakte und Swaps für effizientes Portfoliomanagement und für Anlagezwecke einsetzen. Das Gesamtrisiko in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten durch den Teilfonds darf den Nettoinventarwert seines Portfolios nicht übersteigen.

4. Typisches Anlegerprofil

Der Teilfonds ist am besten für Anleger geeignet, die ein Kerninvestment in globalen Aktien anstreben, das ein Potenzial für langfristiges Kapitalwachstum durch ein weltweites Engagement in Unternehmen in diversifizierten Sektorenbereichen aufweist. Anleger sollten bereit sein, signifikante Wertschwankungen ihrer Anlagen zu tolerieren.

5. Risikoprofil

Anlagen in den Teilfonds können folgende Risiken aufweisen, die im Prospekt näher beschrieben sind:

- Währungsrisiko
- Währungsabsicherungsrisiko (abgesicherte Anteilklassen)
- Derivaterisiko
- Internationale Anlagerisiken
- Risiko grosser Anteilinhaber
- Marktrisiko
- Risiko multipler Klassen
- Risiko in Verbindung mit Partizipationsscheinen
- Wertpapierleiherisiko
- Small-Cap-Risiko

6. Anteilklassen, Gebühren und Aufwendungen

Anteilklass ¹	Ausgabeaufschlag	Managementgebühren	Total Expense Ratio
A	Max. 5 %	Max. 1,70 %	Max. 2,00 %
B	Max. 5 %	Max. 0,85 %	Max. 1,15 %
O	Max. 5 %	Max. 0,75 %	Max. 0,85 %
X	Keine	Ohne Bezahlung, direkt von den Anlegern bezahlt	* ²
Y	Keine	*	*

¹ Weitere Einzelheiten zu Währungsbezeichnungen und anderen Merkmalen der Anteilklassen finden Sie in Abschnitt 4.2 „Beschreibung der Klasse, Voraussetzungen für den Anteilserwerb, Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge“.

² TER stellt bei der Anteilsklasse X nur Aufwendungen dar und enthält keine Verwaltungsgebühr.
* Festlegung erfolgt im Rahmen der Auflage.

7. Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge

Die geltenden Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge für Anteile der Klasse A und Anteile der Klasse B betragen jeweils USD 5.000 oder den Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung. Ein Besitz von Anteilen der Klasse A und Anteilen der Klasse B kann anschliessend jeweils um einen beliebigen Betrag erhöht werden, mindestens jedoch um USD 1.000.

Die geltenden Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge für Anteile der Klasse O betragen USD 5.000.000 und für Anteile der Klasse X USD 25.000.000 oder den Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung. Ein Besitz von Anteilen der Klasse O und Anteilen der Klasse X kann anschliessend jeweils um einen beliebigen Betrag erhöht werden, mindestens jedoch um USD 10.000.

Die geltenden Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge für Anteile der Klasse Y betragen jeweils USD 100.000.000 oder den Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung. Ein Besitz von Anteilen der Klasse Y kann anschliessend um einen beliebigen Betrag erhöht werden, mindestens jedoch um USD 10.000.

RBC Funds (Lux) – European Equity Focus Fund

Die in diesem Anhang enthaltenen Angaben zum RBC Funds (Lux) – European Equity Focus Fund (der „Teilfonds“) sollten gemeinsam mit dem vollständigen Prospekt gelesen werden.

1. Referenzwährung

Euro

2. Anlageziel

Der Teilfonds verfolgt das Ziel eines langfristigen Kapitalzuwachses vornehmlich durch Anlagen in Aktien von Unternehmen mit Sitz oder wesentlichen Geschäftsinteressen in Europa.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert vorwiegend in Aktien von Unternehmen mit Sitz oder wesentlichen Geschäftsinteressen in Europa. Der Teilfonds kann in American Depositary Receipts investieren, um das europäische Engagement effizient zu erweitern und die Komplexität von grenzüberschreitenden Transaktionen zu verringern.

Das Anlageverfahren des Teilfonds basiert vorwiegend auf der Fundamentalanalyse, der Anlageverwalter bezieht jedoch auch quantitative und technische Faktoren mit ein. Entscheidungen zur Titelauswahl werden anschliessend anhand von Erkenntnissen über die Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit und Aussichten getroffen.

Der Teilfonds kann Derivate zur Absicherung gegen Verluste oder zur Verringerung der Volatilität aufgrund von Schwankungen der Zinssätze und Marktindizes oder zur Verringerung der Empfindlichkeit des Teilfonds auf Veränderungen anderer Währungen gegenüber dem US-Dollar einsetzen. Der Teilfonds kann ausserdem Derivate wie Optionen, Futures, Forwards und Swaps für effizientes Portfoliomanagement und für Anlagezwecke einsetzen. Das Gesamtrisiko aus dem Einsatz von Derivaten durch den Teilfonds darf den gesamten Nettoinventarwert seines Portfolios nicht überschreiten.

4. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist am besten für Anleger geeignet, die ein Engagement in den langfristigen Wachstumsmöglichkeiten europäischer Märkte als eine strategische Allokation innerhalb ihres bestehenden diversifizierten Portfolios anstreben. An diesem Teilfonds interessierte Anleger sollten sich der zusätzlichen Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in einer einzigen Region bewusst sein und bereit sein, signifikante Wertschwankungen ihrer Anlagen zu tolerieren.

5. Risikoprofil

Anlagen in den Teilfonds können folgende Risiken aufweisen, die im Prospekt näher beschrieben sind:

- Währungsrisiko
- Währungsabsicherungsrisiko (abgesicherte Anteilklassen)
- Derivaterisiko
- Internationale Anlagerisiken
- Risiko grosser Anteilinhaber
- Marktrisiko
- Risiko multipler Klassen
- Wertpapierleiherisiko
- Small-Cap-Risiko
- Spezialisierungsrisiko

6. Anteilsklassen, Gebühren und Aufwendungen

Anteilsklasse ¹	Ausgabeaufschlag	Managementgebühren	Gesamtkostenquote
A	Max. 5 %	Max. 1,70 %	Max 2,00 %
B	Max. 5 %	Max. 0,85 %	Max. 1,15%
O	Max. 5 %	Max. 0,75 %	Max. 0,85 %
X	Keine	Ohne Bezahlung, direkt von den Anlegern bezahlt	* ²
Y	Keine	*	*

¹ Weitere Einzelheiten zu Währungsbezeichnungen und anderen Merkmalen der Anteilsklassen finden Sie in Abschnitt 4.2 „Beschreibung der Klasse, Voraussetzungen für den Anteilserwerb, Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge“.

² TER stellt bei der Anteilsklasse X nur Aufwendungen dar und enthält keine Verwaltungsgebühr.

* Festlegung erfolgt im Rahmen der Auflage.

7. Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge

Die geltenden Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge für Anteile der Klasse A und Anteile der Klasse B betragen jeweils USD 5.000 oder den Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung. Ein Besitz von Anteilen der Klasse A und Anteilen der Klasse B kann anschliessend jeweils um einen beliebigen Betrag erhöht werden, mindestens jedoch um USD 1.000.

Die geltenden Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge für Anteile der Klasse O und Anteile der Klasse X betragen jeweils USD 5.000.000 und für Anteile der Klasse X USD 25.000.000 oder den Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung. Ein Besitz von Anteilen der Klasse O und Anteilen der Klasse X kann anschliessend jeweils um einen beliebigen Betrag erhöht werden, mindestens jedoch um USD 10.000.

Die geltenden Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge für Anteile der Klasse Y betragen jeweils USD 100.000.000 oder den Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung. Ein Besitz von Anteilen der Klasse Y kann anschliessend um einen beliebigen Betrag erhöht werden, mindestens jedoch um USD 10.000.

RBC Funds (Lux) – Canadian Equity Value Fund

Die in diesem Anhang zum RBC Funds (Lux) – Canadian Equity Fund (der „Teilfonds“) enthaltenen Informationen sollten gemeinsam mit dem vollständigen Prospekt gelesen werden.

1. Referenzwährung

Kanadischer Dollar

2. Anlageziel

Der Teilfonds verfolgt das Ziel eines langfristigen Kapitalzuwachses vornehmlich durch Anlagen in Aktien von kanadischen Unternehmen, die ein breites Engagement in wachstumsstarken Bereichen in Kanada bieten.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert in ein Portfolio aus Aktien von Unternehmen, die nach kanadischem Recht gegründet wurden und ihren eingetragenen Sitz in Kanada haben oder die überwiegend in Kanada tätig sind. Typischerweise ist der Teilfonds primär auf Aktien grosser Unternehmen ausgerichtet und weist keine Neigung zu einem am relativen Wert orientierten Anlagestil auf. Im Allgemeinen ist der Teilfonds breit über alle grossen Industriesektoren diversifiziert, die auf dem kanadischen Markt vertreten sind.

Der Anlageverwalter sucht in erster Linie Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung, die fundamental gesund und, basierend auf traditionellen Bewertungskriterien sowie Szenarioanalysen, relativ unterbewertet sind. Der Anlageprozess für den Teilfonds betont den Bottom-up-Ansatz der Fundamentalanalyse. Entscheidungen zur Titelauswahl werden primär anhand von Erkenntnissen über die Aussichten der einzelnen Unternehmen relativ zu ihrer Branche und ihren Wettbewerbern getroffen. Der Anlageverwalter berücksichtigt bei seinen endgültigen Anlageentscheidungen zudem quantitative und technische Faktoren wie die relative Stärke und Dynamik.

Der Teilfonds kann Derivate zur Absicherung gegen Verluste oder zur Verringerung der Volatilität aufgrund von Schwankungen der Zinssätze und Marktindizes oder zur Verringerung der Empfindlichkeit des Teilfonds auf Veränderungen anderer Währungen gegenüber dem Kanadischen Dollar einsetzen. Der Teilfonds kann ausserdem Derivate wie Optionen, Futures, Forwardkontrakte und Swaps für effizientes Portfoliomanagement und für Anlagezwecke einsetzen. Das Gesamtrisiko in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten durch den Teilfonds darf den Nettoinventarwert seines Portfolios nicht übersteigen.

4. Typisches Anlegerprofil

Der Teilfonds ist am besten für Anleger geeignet, die ein Engagement in langfristigen Wachstumsmöglichkeiten des kanadischen Aktienmarktes als strategische Allokation innerhalb eines bestehenden diversifizierten Portfolios anstreben, oder für Anleger, die ihr globales Aktienportfolio über regionale oder länderspezifische Mandate aufbauen möchten. An diesem Teilfonds interessierte Anleger sollten sich der zusätzlichen Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in einem einzigen Land bewusst sein und bereit sein, signifikante Wertschwankungen ihrer Anlagen zu tolerieren.

5. Risikoprofil

Anlagen in den Teilfonds können folgende Risiken aufweisen, die im Prospekt näher beschrieben sind:

- Währungsrisiko
- Währungsabsicherungsrisiko (abgesicherte Anteilsklassen)
- Derivaterisiko
- Risiko grosser Anteilinhaber
- Marktrisiko
- Risiko multipler Klassen
- Wertpapierleiherisiko
- Small-Cap-Risiko
- Spezialisierungsrisiko

6. Anteilsklassen, Gebühren und Aufwendungen

Anteilsklasse ¹	Ausgabeaufschlag	Managementgebühren	Total Expense Ratio
A	Max. 5 %	Max. 1,50 %	Max. 1,80 %
B	Max. 5 %	Max. 0,75 %	Max. 1,05 %
O	Max. 5 %	Max. 0,65 %	Max. 0,75 %
X	Keine	Ohne Bezahlung, direkt von den Anlegern bezahlt	* ²
Y	Keine	*	*

¹ Weitere Einzelheiten zu Währungsbezeichnungen und anderen Merkmalen der Anteilsklassen finden Sie in Abschnitt 4.2 „Beschreibung der Klasse, Voraussetzungen für den Anteilserwerb, Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge“.

² TER stellt bei der Anteilsklasse X nur Aufwendungen dar und enthält keine Verwaltungsgebühr.

* Festlegung erfolgt im Rahmen der Auflage.

7. Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge

Die geltenden Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge für Anteile der Klasse A und Anteile der Klasse B betragen jeweils USD 5.000 oder den Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung. Ein Besitz von Anteilen der Klasse A und Anteilen der Klasse B kann anschliessend jeweils um einen beliebigen Betrag erhöht werden, mindestens jedoch um USD 1.000.

Die geltenden Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge für Anteile der Klasse O betragen USD 5.000.000 und für Anteile der Klasse X USD 25.000.000 oder den Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung. Ein Besitz von Anteilen der Klasse O und Anteilen der Klasse X kann anschliessend jeweils um einen beliebigen Betrag erhöht werden, mindestens jedoch um USD 10.000.

Die geltenden Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge für Anteile der Klasse Y betragen jeweils USD 100.000.000 oder den Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung. Ein Besitz von Anteilen der Klasse Y kann anschliessend um einen beliebigen Betrag erhöht werden, mindestens jedoch um USD 10.000.

RBC Funds (Lux) – U.S. Mid Cap Value Equity Fund

Die in diesem Anhang zum RBC Funds (Lux) – U.S. Mid Cap Value Equity Fund (der „Teilfonds“) enthaltenen Informationen sollten gemeinsam mit dem vollständigen Prospekt gelesen werden.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anlageziel

Der Teilfonds verfolgt das Ziel eines langfristigen Kapitalzuwachses vorwiegend durch Anlagen in US-Aktien mit mittlerer Marktkapitalisierung und Stammaktienäquivalente.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert primär in Aktien von Unternehmen mit mittlerer Marktkapitalisierung, die der Anlageverwalter im Vergleich zu ihren Zukunftsaussichten für unterbewertet hält. Der Anlageverwalter ist bestrebt, ein Portfolio reifer US-Unternehmen aufzubauen, das typischerweise breit über Industriesektoren auf dem US-Markt diversifiziert ist.

Das Anlageverfahren für den Teilfonds basiert vorwiegend auf der Fundamentalanalyse, der Anlageverwalter bezieht jedoch auch quantitative und technische Faktoren mit ein. Unternehmensaktien werden aufgrund eines starken Managements, fokussierter Geschäftsmodelle, attraktiver aktueller Bewertungen und des Potenzials für zukünftiges Wachstum bei Gewinn und Cashflow ausgewählt.

Der Teilfonds kann Derivate zur Absicherung gegen Verluste oder zur Verringerung der Volatilität aufgrund von Schwankungen der Zinssätze und Marktindizes einsetzen. Der Teilfonds kann ausserdem Derivate wie Optionen, Futures, Forwardkontrakte und Swaps für effizientes Portfoliomanagement und für Anlagezwecke einsetzen. Das Gesamtrisiko in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten durch den Teilfonds darf den Nettoinventarwert seines Portfolios nicht übersteigen.

4. Typisches Anlegerprofil

Der Teilfonds ist am besten für Anleger geeignet, die ein Engagement in unterbewertete US-Unternehmen mittlerer Grösse als strategische Allokation innerhalb ihres diversifizierten globalen Aktienportfolios anstreben, oder für Anleger, die die Allokation von US-Aktien in ihrem Portfolio über Aktien grosser US-Unternehmen hinaus erweitern möchten. An diesem Teilfonds interessierte Anleger sollten sich nicht nur der Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in einem einzigen Land, sondern auch der zusätzlichen Risiken einer Anlage in Aktien von Unternehmen mittlerer Grösse bewusst sein, und sie sollten bereit sein, signifikante Wertschwankungen ihrer Anlagen zu tolerieren.

5. Risikoprofil

Anlagen in den Teilfonds können folgende Risiken aufweisen, die im Prospekt näher beschrieben sind:

- Währungsrisiko
- Währungsabsicherungsrisiko (abgesicherte Anteilklassen)
- Derivaterisiko
- Risiko grosser Anteilinhaber
- Marktrisiko
- Risiko multipler Klassen
- Wertpapierleiherisiko
- Small-Cap-Risiko
- Spezialisierungsrisiko

6. Anteilsklassen, Gebühren und Aufwendungen

Anteilsklasse ¹	Ausgabeaufschlag	Managementgebühren	Total Expense Ratio
A	Max. 5 %	Max. 1,70 %	Max. 2,00 %
B	Max. 5%	Max. 0,85 %	Max. 1,15 %
O	Max. 5 %	Max. 0,75 %	Max. 0,85 %
X	Keine	Ohne Bezahlung, direkt von den Anlegern bezahlt	* ²
Y	Keine	*	*

¹ Weitere Einzelheiten zu Währungsbezeichnungen und anderen Merkmalen der Anteilsklassen finden Sie in Abschnitt 4.2 „Beschreibung der Klasse, Voraussetzungen für den Anteilserwerb, Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge“.

² TER stellt bei der Anteilsklasse X nur Aufwendungen dar und enthält keine Verwaltungsgebühr.

* Festlegung erfolgt im Rahmen der Auflage.

7. Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge

Die geltenden Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge für Anteile der Klasse A und Anteile der Klasse B betragen jeweils USD 5.000 oder den Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung. Ein Besitz von Anteilen der Klasse A und Anteilen der Klasse B kann anschliessend jeweils um einen beliebigen Betrag erhöht werden, mindestens jedoch um USD 1.000.

Die geltenden Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge für Anteile der Klasse O betragen USD 5.000.000 und für Anteile der Klasse X USD 25.000.000 oder den Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung. Ein Besitz von Anteilen der Klasse O und Anteilen der Klasse X kann anschliessend jeweils um einen beliebigen Betrag erhöht werden, mindestens jedoch um USD 10.000.

Die geltenden Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge für Anteile der Klasse Y betragen jeweils USD 100.000.000 oder den Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung. Ein Besitz von Anteilen der Klasse Y kann anschliessend um einen beliebigen Betrag erhöht werden, mindestens jedoch um USD 10.000.

RBC Funds (Lux) – U.S. Small Cap Equity Fund

Die in diesem Anhang zum RBC Funds (Lux) – U.S. Small Cap Equity Fund (der „Teilfonds“) enthaltenen Informationen sollten gemeinsam mit dem vollständigen Prospekt gelesen werden.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anlageziel

Der Teilfonds verfolgt das Ziel eines langfristigen Kapitalzuwachses vorwiegend durch Anlagen in US-Aktien mit geringer Marktkapitalisierung und Stammaktienäquivalente.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert vorwiegend in Aktien kleinerer Unternehmen, bei denen der Anlageverwalter von überdurchschnittlichen langfristigen Geschäftsgrundlagen ausgeht, einschliesslich eines bewährten Produkts oder einer bewährten Dienstleistung, Marktführerschaft, nachhaltiger Wettbewerbsvorteile und solider Finanzen. Der Anlageverwalter ist bestrebt, ein Portfolio aufzubauen, das typischerweise breit über Industriesektoren auf dem US-Markt diversifiziert ist.

Das Anlageverfahren für den Teilfonds basiert vorwiegend auf der Fundamentalanalyse, der Anlageverwalter bezieht jedoch auch quantitative Faktoren mit ein. Unternehmensaktien werden aufgrund von langfristigen Geschäftsgrundlagen, niedrigen Bewertungen zum Zeitpunkt des Kaufs und dem Potenzial für kurzfristige Gewinnanstiege ausgewählt.

Der Teilfonds kann Derivate zur Absicherung gegen Verluste oder zur Verringerung der Volatilität aufgrund von Schwankungen der Zinssätze und Marktindizes einsetzen. Der Teilfonds kann ausserdem Derivate wie Optionen, Futures, Forwardkontrakte und Swaps für effizientes Portfoliomanagement und für Anlagezwecke einsetzen. Das Gesamtrisiko in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten durch den Teilfonds darf den Nettoinventarwert seines Portfolios nicht übersteigen.

4. Typisches Anlegerprofil

Der Teilfonds ist am besten für Anleger geeignet, die ein Engagement in unterbewertete kleinere US-Unternehmen als strategische Allokation innerhalb ihres diversifizierten globalen Aktienportfolios anstreben, oder für Anleger, die die Allokation von US-Aktien in ihrem Portfolio über Aktien grosser US-Unternehmen hinaus erweitern möchten. An diesem Teilfonds interessierte Anleger sollten sich nicht nur der Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in einem einzigen Land, sondern auch der zusätzlichen Risiken einer Anlage in Aktien von kleineren Unternehmen bewusst sein, und sie sollten bereit sein, signifikante Wertschwankungen ihrer Anlagen zu tolerieren.

5. Risikoprofil

Anlagen in den Teilfonds können folgende Risiken aufweisen, die im Prospekt näher beschrieben sind:

- Währungsrisiko
- Währungsabsicherungsrisiko (abgesicherte Anteilklassen)
- Derivaterisiko
- Risiko grosser Anteilinhaber
- Liquiditätsrisiko
- Marktrisiko
- Risiko multipler Klassen
- Wertpapierleiherisiko
- Small-Cap-Risiko
- Spezialisierungsrisiko

6. Anteilklassen, Gebühren und Aufwendungen

Anteilkategorie ¹	Ausgabeaufschlag	Managementgebühren	Total Expense Ratio
A	Max. 5 %	Max. 1,70 %	Max. 2,00 %
B	Max. 5 %	Max. 0,85 %	Max. 1,15 %
O	Max. 5 %	Max. 0,75 %	Max. 0,85 %
X	Keine	Ohne Bezahlung, direkt von den Anlegern bezahlt	* ²
Y	Keine	*	*

¹ Weitere Einzelheiten zu Währungsbezeichnungen und anderen Merkmalen der Anteilklassen finden Sie in Abschnitt 4.2 „Beschreibung der Klasse, Voraussetzungen für den Anteilerwerb, Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge“.

² TER stellt bei der Anteilskategorie X nur Aufwendungen dar und enthält keine Verwaltungsgebühr.

* Festlegung erfolgt im Rahmen der Auflage.

7. Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge

Die geltenden Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge für Anteile der Klasse A und Anteile der Klasse B betragen jeweils USD 5.000 oder den Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung. Ein Besitz von Anteilen der Klasse A und Anteilen der Klasse B kann anschliessend jeweils um einen beliebigen Betrag erhöht werden, mindestens jedoch um USD 1.000.

Die geltenden Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge für Anteile der Klasse O betragen USD 5.000.000 und für Anteile der Klasse X USD 25.000.000 oder den Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung. Ein Besitz von Anteilen der Klasse O und Anteilen der Klasse X kann anschliessend um einen beliebigen Betrag erhöht werden, mindestens jedoch um USD 10.000.

Die geltenden Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge für Anteile der Klasse Y betragen jeweils USD 100.000.000 oder den Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung. Ein Besitz von Anteilen der Klasse Y kann anschliessend um einen beliebigen Betrag erhöht werden, mindestens jedoch um USD 10.000.

RBC Funds (Lux) – Asia ex-Japan Equity Fund

Die in diesem Anhang zum RBC Funds (Lux) – Asia ex-Japan Equity Fund (der „Teilfonds“) enthaltenen Informationen sollten gemeinsam mit dem vollständigen Prospekt gelesen werden.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anlageziel

Der Teilfonds verfolgt das Ziel eines langfristigen Kapitalzuwachses vornehmlich durch Anlagen in Aktien von Unternehmen, die in Asien ohne Japan ansässig sind oder dort einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds wird vornehmlich in ein Portfolio von Aktienwerten von Unternehmen investieren, die in Asien ohne Japan ansässig sind oder dort einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben, und kann ausserdem in aktiengebundene Instrumente wie Partizipationsscheine investieren.

Das Anlageverfahren für den Teilfonds basiert vorwiegend auf der Fundamentalanalyse, der Anlageverwalter bezieht jedoch auch quantitative und technische Faktoren mit ein. Darüber hinaus beurteilt der Anlageverwalter den wirtschaftlichen Ausblick für jede Marktregion in Asien beispielsweise im Hinblick auf voraussichtliches Wachstum, Marktbewertungen und Wirtschaftstrends. Entscheidungen zur Titelauswahl werden anhand von Erkenntnissen über die Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit und Aussichten getroffen. Der Teilfonds sorgt für eine Streuung seiner Anlagen auf Sektor- und Länderebene, um Risiken zu vermindern.

Der Teilfonds kann Derivate zur Absicherung gegen Verluste oder zur Verringerung der Volatilität aufgrund von Schwankungen der Zinssätze und Marktindizes oder zur Verringerung der Empfindlichkeit des Teilfonds auf Veränderungen anderer Währungen gegenüber dem US-Dollar einsetzen. Der Teilfonds kann Derivate wie Optionen, Futures, Forwards und Swaps für effizientes Portfoliomanagement und für Anlagezwecke einsetzen. Das Gesamtrisiko aus dem Einsatz von Derivaten durch den Teilfonds darf den gesamten Nettoinventarwert seines Portfolios nicht überschreiten.

4. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist am besten für Anleger geeignet, die ein Engagement in langfristigen Wachstumsmöglichkeiten in Asien ohne Japan als strategische Allokation innerhalb eines bestehenden diversifizierten Portfolios anstreben, oder für Anleger, die ihr globales Aktienportfolio über spezifische geografische Mandate aufbauen möchten. An diesem Teilfonds interessierte Anleger sollten sich der zusätzlichen Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in einer einzigen Region bewusst sein und bereit sein, signifikante Wertschwankungen ihrer Anlagen zu tolerieren.

5. Risikoprofil

Anlagen in den Teilfonds können folgende Risiken aufweisen, die im Prospekt näher beschrieben sind:

- Währungsrisiko
- Währungsabsicherungsrisiko (abgesicherte Anteilklassen)
- Derivaterisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Internationale Anlagerisiken
- Risiko grosser Anteilinhaber
- Liquiditätsrisiko
- Marktrisiko
- Risiken in Verbindung mit Anlagen in China
- Risiko multipler Klassen
- Risiko in Verbindung mit Partizipationsscheinen
- Risiko in Verbindung mit Shanghai-Hong Kong Stock Connect
- Wertpapierleiherisiko
- Small-Cap-Risiko
- Spezialisierungsrisiko

Zum Datum dieses Prospekts beabsichtigt der Anlageverwalter nicht, mehr als 10 % des Nettovermögens des Teilfonds über Stock Connect in der VRC anzulegen. Falls der Anlageverwalter in der Zukunft beabsichtigt, mehr als 10 % des Netto-Teilfondsvermögens in der VRC anzulegen, werden die Anleger zuvor über diese Änderung benachrichtigt und die Dokumente mit den wesentlichen Informationen für den Anleger werden entsprechend aktualisiert. Der Prospekt wird ausserdem aktualisiert, sobald dies danach angemessenerweise praktikabel ist.

6. Anteilklassen, Gebühren und Aufwendungen

Anteilklass ¹	Ausgabeaufschlag	Managementgebühren	Gesamtkostenquote
A	Max. 5 %	Max. 1,70 %	Max. 2,00 %

B	Max. 5 %	Max. 0,85 %	Max. 1,15 %
O	Max. 5 %	Max. 0,75 %	Max. 0,90 %
X	Keine	Ohne Bezahlung, direkt von den Anlegern bezahlt	* ²
Y	Keine	*	*

¹ Weitere Einzelheiten zu Währungsbezeichnungen und anderen Merkmalen der Anteilsklassen finden Sie in Abschnitt 4.2 „Beschreibung der Klasse, Voraussetzungen für den Anteilswerb, Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge“.

² TER stellt bei der Anteilsklasse X nur Aufwendungen dar und enthält keine Verwaltungsgebühr.

* Festlegung erfolgt im Rahmen der Auflage.

7. Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge

Die geltenden Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge für Anteile der Klasse A und Anteile der Klasse B betragen jeweils USD 5.000 oder den Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung. Ein Besitz von Anteilen der Klasse A und Anteilen der Klasse B kann anschliessend jeweils um einen beliebigen Betrag erhöht werden, mindestens jedoch um USD 1.000.

Die geltenden Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge für Anteile der Klasse O und Anteile der Klasse X betragen jeweils USD 5.000.000 und für Anteile der Klasse X USD 25.000.000 oder den Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung. Ein Besitz von Anteilen der Klasse O und Anteilen der Klasse X kann anschliessend jeweils um einen beliebigen Betrag erhöht werden, mindestens jedoch um USD 10.000.

Die geltenden Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge für Anteile der Klasse Y betragen jeweils USD 100.000.000 oder den Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung. Ein Besitz von Anteilen der Klasse Y kann anschliessend um einen beliebigen Betrag erhöht werden, mindestens jedoch um USD 10.000.

RBC Funds (Lux) – Emerging Markets Value Equity Fund

Die in diesem Anhang enthaltenen Angaben zum RBC Funds (Lux) – Emerging Markets Value Equity Fund (der „Teilfonds“) sollten gemeinsam mit dem vollständigen Prospekt gelesen werden.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anlageziel

Der Teilfonds verfolgt das Ziel eines langfristigen Gesamtertrags, bestehend aus regelmässigen Dividendenzahlungen und Kapitalwachstum, vornehmlich durch Anlagen in Aktien von Unternehmen mit Sitz oder wesentlichen Geschäftsinteressen in einem Schwellenmarkt und überdurchschnittlichen Dividendenrenditen.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert vorwiegend in Aktien von Unternehmen mit Sitz oder wesentlichen Geschäftsinteressen in Schwellenmarktländern und kann ausserdem in aktiengebundene Instrumente wie Partizipationsscheine investieren. Der Anlageverwalter wählt einzelne Unternehmen aus, die unterbewertet sind, um ein Portfolio mit überdurchschnittlichen Dividendenrenditen zusammenzustellen.

Das Anlageverfahren des Teilfonds basiert vorwiegend auf der Fundamentalanalyse, der Anlageverwalter bezieht jedoch auch quantitative und technische Faktoren mit ein. Darüber hinaus beurteilt der Anlageverwalter den wirtschaftlichen Ausblick der jeweiligen Schwellenmarktregion unter anderem im Hinblick auf voraussichtliches Wachstum, Marktbewertungen und Wirtschaftstrends. Entscheidungen zur Titelauswahl werden anschliessend anhand von Erkenntnissen über die Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit und Aussichten getroffen. Der Teilfonds sorgt für eine Streuung seiner Anlagen auf Sektor- und Länderebene, um Risiken zu vermindern.

Der Teilfonds kann Derivate zur Absicherung gegen Verluste oder zur Verringerung der Volatilität aufgrund von Schwankungen der Zinssätze und Marktindizes oder zur Verringerung der Empfindlichkeit des Teilfonds auf Veränderungen anderer Währungen gegenüber dem US-Dollar einsetzen. Der Teilfonds kann Derivate wie Optionen, Futures, Forwards und Swaps für effizientes Portfoliomanagement und für Anlagezwecke einsetzen. Das Gesamtrisiko aus dem Einsatz von Derivaten durch den Teilfonds darf den gesamten Nettoinventarwert seines Portfolios nicht überschreiten.

4. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist am besten für Anleger geeignet, die ein Engagement in langfristigen Wachstumsmöglichkeiten der Schwellenmärkte als strategische Allokation innerhalb eines bestehenden diversifizierten Portfolios anstreben, oder für Anleger, die ihr globales Aktienportfolio über auf entwickelte Märkte und Entwicklungsländer ausgerichtete Mandate aufbauen möchten. An diesem Teilfonds interessierte Anleger sollten sich der zusätzlichen Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenmarktländern bewusst sein und bereit sein, signifikante Wertschwankungen ihrer Anlagen zu tolerieren.

5. Risikoprofil

Anlagen in den Teilfonds können folgende Risiken aufweisen, die im Prospekt näher beschrieben sind:

- Währungsrisiko
- Währungsabsicherungsrisiko (abgesicherte Anteilklassen)
- Derivaterisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Internationale Anlagerisiken
- Risiko grosser Anteilinhaber
- Liquiditätsrisiko
- Marktrisiko
- Risiken in Verbindung mit Anlagen in China
- Risiko multipler Klassen
- Risiko in Verbindung mit Partizipationsscheinen
- Risiko in Verbindung mit Shanghai-Hong Kong Stock Connect
- Wertpapierleiherisiko
- Small-Cap-Risiko
- Spezialisierungsrisiko

Zum Datum dieses Prospekts beabsichtigt der Anlageverwalter nicht, mehr als 10 % des Nettovermögens des Teilfonds über Stock Connect in der VRC anzulegen. Falls der Anlageverwalter in der Zukunft beabsichtigt, mehr als 10 % des Netto-Teilfondsvermögens in der VRC anzulegen, werden die Anleger zuvor über diese Änderung benachrichtigt und die Dokumente mit den wesentlichen Informationen für den Anleger werden entsprechend aktualisiert. Der Prospekt wird ausserdem aktualisiert, sobald dies danach angemessenerweise praktikabel ist.

6. Anteilklassen, Gebühren und Aufwendungen

Anteilstklasse ¹	Ausgabeaufschlag	Managementgebühren	Gesamtkostenquote
A	Max. 5 %	Max. 1,90 %	Max. 2,35 %
B	Max. 5 %	Max. 0,95 %	Max. 1,40 %
O	Max. 5 %	Max. 0,85 %	Max. 1,15 %
X	Keine	Ohne Bezahlung, direkt von den Anlegern bezahlt	* ²
Y	Keine	*	*

¹ Weitere Einzelheiten zu Währungsbezeichnungen und anderen Merkmalen der Anteilstklassen finden Sie in Abschnitt 4.2 „Beschreibung der Klasse, Voraussetzungen für den Anteilswerb, Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge“.

² TER stellt bei der Anteilstklasse X nur Aufwendungen dar und enthält keine Verwaltungsgebühr.

* Festlegung erfolgt im Rahmen der Auflage.

7. Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge

Die geltenden Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge für Anteile der Klasse A und Anteile der Klasse B betragen jeweils USD 5.000 oder den Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung. Ein Besitz von Anteilen der Klasse A und Anteilen der Klasse B kann anschliessend jeweils um einen beliebigen Betrag erhöht werden, mindestens jedoch um USD 1.000.

Die geltenden Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge für Anteile der Klasse O und Anteile der Klasse X betragen jeweils USD 5.000.000 und für Anteile der Klasse X USD 25.000.000 oder den Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung. Ein Besitz von Anteilen der Klasse O und Anteilen der Klasse X kann anschliessend jeweils um einen beliebigen Betrag erhöht werden, mindestens jedoch um USD 10.000.

Die geltenden Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge für Anteile der Klasse Y betragen jeweils USD 100.000.000 oder den Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung. Ein Besitz von Anteilen der Klasse Y kann anschliessend um einen beliebigen Betrag erhöht werden, mindestens jedoch um USD 10.000.

RBC Funds (Lux) – Emerging Markets Equity Fund

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anlageziel

Der Teilfonds verfolgt das Ziel eines langfristigen Kapitalzuwachses vornehmlich durch Anlagen in Aktien von Unternehmen mit Sitz oder wesentlichen Geschäftsinteressen in einem Schwellenmarkt.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert vornehmlich in Aktienwerte von Unternehmen mit Sitz oder wesentlichen Geschäftsinteressen in Schwellenländern und kann auch in aktiengebundene Instrumente wie z. B. Partizipationsscheine investieren.

Das Anlageverfahren des Teilfonds basiert vorwiegend auf der Fundamentalanalyse, der Anlageverwalter bezieht jedoch auch quantitative und technische Faktoren mit ein. Darüber hinaus beurteilt er den wirtschaftlichen Ausblick der jeweiligen Schwellenmarktregion unter anderem im Hinblick auf voraussichtliches Wachstum, Marktbewertungen und Wirtschaftstrends. Entscheidungen zur Titelauswahl werden anschliessend anhand von Erkenntnissen über die Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit und Aussichten getroffen. Der Teilfonds sorgt für eine Streuung seiner Anlagen auf Sektor- und Länderebene, um Risiken zu vermindern.

Der Teilfonds kann Derivate zur Absicherung gegen Verluste oder zur Verringerung der Volatilität aufgrund von Schwankungen der Zinssätze und Marktindizes oder zur Verringerung der Empfindlichkeit des Teilfonds auf Veränderungen anderer Währungen gegenüber dem US-Dollar einsetzen. Der Teilfonds kann ausserdem Derivate wie Optionen, Futures, Forwards und Swaps für effizientes Portfoliomanagement und für Anlagezwecke einsetzen. Das Gesamtrisiko aus dem Einsatz von Derivaten durch den Teilfonds darf den gesamten Nettoinventarwert seines Portfolios nicht überschreiten.

4. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist am besten für Anleger geeignet, die ein Engagement in langfristigen Wachstumsmöglichkeiten der Schwellenmärkte als strategische Allokation innerhalb eines bestehenden diversifizierten Portfolios anstreben, oder für Anleger, die ihr globales Aktienportfolio über auf entwickelte Märkte und Entwicklungsländer ausgerichtete Mandate aufbauen möchten. An diesem Teilfonds interessierte Anleger sollten sich der zusätzlichen Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenmärkten bewusst sein und bereit sein, signifikante Wertschwankungen ihrer Anlagen zu tolerieren.

5. Risikoprofil

Anlagen in den Teilfonds können folgende Risiken aufweisen, die im Prospekt näher beschrieben sind:

- Währungsrisiko
- Währungsabsicherungsrisiko (abgesicherte Anteilsklassen)
- Derivaterisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Internationale Anlagerisiken
- Risiken in Verbindung mit Anlagen in China
- Risiko grosser Anteilinhaber
- Liquiditätsrisiko
- Marktrisiko
- Risiko multipler Klassen
- Risiko in Verbindung mit Partizipationsscheinen
- Wertpapierleiherisiko
- Risiko in Verbindung mit Shanghai-Hong Kong Stock Connect:
- Small-Cap-Risiko
- Spezialisierungsrisiko

Zum Datum dieses Prospekts beabsichtigt der Anlageverwalter nicht, mehr als 10 % des Nettovermögens des Teilfonds über Stock Connect in der VRC anzulegen. Falls der Anlageverwalter in der Zukunft beabsichtigt, mehr als 10 % des Netto-Teilfondsvermögens in der VRC anzulegen, werden die Anleger zuvor über diese Änderung benachrichtigt und die Dokumente mit den wesentlichen Informationen für den Anleger werden entsprechend aktualisiert. Der Prospekt wird ausserdem aktualisiert, sobald dies danach angemessenerweise praktikabel ist.

6. Anteilsklassen, Gebühren und Aufwendungen

Anteilsklasse ¹	Ausgabeaufschlag	Managementgebühren	Gesamtkostenquote
A	Max. 5 %	Max. 1,90 %	Max. 2,35 %
B	Max. 5 %	Max. 0,95 %	Max. 1,40 %
O	Max. 5 %	Max. 0,85 %	Max. 1,15%
X	Keine	Ohne Bezahlung, direkt von den	* 2

Y	Keine	Anlegern bezahlt *	*
---	-------	-----------------------	---

¹ Weitere Einzelheiten zu Währungsbezeichnungen und anderen Merkmalen der Anteilklassen finden Sie in Abschnitt 4.2 „Beschreibung der Klasse, Voraussetzungen für den Anteilswerb, Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge“.

² TER stellt bei der Anteilsklasse X nur Aufwendungen dar und enthält keine Verwaltungsgebühr.

* Festlegung erfolgt im Rahmen der Auflage.

7. Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge

Die geltenden Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge für Anteile der Klasse A und Anteile der Klasse B betragen jeweils USD 5.000 oder den Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung. Ein Besitz von Anteilen der Klasse A und Anteilen der Klasse B kann anschliessend jeweils um einen beliebigen Betrag erhöht werden, mindestens jedoch um USD 1.000.

Die geltenden Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge für Anteile der Klasse O und Anteile der Klasse X betragen jeweils USD 5.000.000 und für Anteile der Klasse X USD 25.000.000 oder den Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung. Ein Besitz von Anteilen der Klasse O und Anteilen der Klasse X kann anschliessend jeweils um einen beliebigen Betrag erhöht werden, mindestens jedoch um USD 10.000.

Die geltenden Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge für Anteile der Klasse Y betragen jeweils USD 100.000.000 oder den Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung. Ein Besitz von Anteilen der Klasse Y kann anschliessend um einen beliebigen Betrag erhöht werden, mindestens jedoch um USD 10.000.

RBC Funds (Lux) – Emerging Markets Small Cap Equity Fund

Die in diesem Anhang enthaltenen Angaben zum RBC Funds (Lux) – Emerging Markets Small Cap Equity Fund (der „Teilfonds“) sollten gemeinsam mit dem vollständigen Prospekt gelesen werden.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anlageziel

Der Teilfonds verfolgt das Ziel eines langfristigen Kapitalzuwachses vornehmlich durch Anlagen in Aktienwerten von Small-Cap-Unternehmen mit Sitz oder wesentlichen Geschäftsinteressen in einem Schwellenmarkt.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert vornehmlich in Aktienwerte von Small-Cap-Unternehmen mit Sitz oder wesentlichen Geschäftsinteressen in Schwellenländern und kann auch in aktiengebundene Instrumente wie z. B. Partizipationsscheine investieren.

Das Anlageverfahren des Teilfonds basiert vorwiegend auf der Fundamentalanalyse, der Anlageverwalter bezieht jedoch auch quantitative und technische Faktoren mit ein. Darüber hinaus beurteilt er den wirtschaftlichen Ausblick der jeweiligen Schwellenmarktregion unter anderem im Hinblick auf voraussichtliches Wachstum, Marktbewertungen und Wirtschaftstrends. Das Anlageverfahren des Teilfonds basiert hauptsächlich auf der Identifikation von Unternehmen mit herausragenden langfristigen Fundamentaldaten, darunter ein bewährtes Produkt oder eine bewährte Dienstleistung, Marktnachhaltigkeit, nachhaltiger Wettbewerbsvorteil und solide Finanzen. Der Anlageverwalter sucht zudem nach Unternehmen mit einer attraktiven Bewertung und einem kurzfristigen Gewinnanstieg. Der Teilfonds sorgt für eine Streuung seiner Anlagen auf Sektor- und Länderebene, um Risiken zu vermindern.

Der Teilfonds kann Derivate zur Absicherung gegen Verluste oder zur Verringerung der Volatilität aufgrund von Schwankungen der Zinssätze und Marktindizes oder zur Verringerung der Empfindlichkeit des Teilfonds auf Veränderungen anderer Währungen gegenüber dem US-Dollar einsetzen. Der Teilfonds kann ausserdem Derivate wie Optionen, Futures, Forwards und Swaps für effizientes Portfoliomanagement und für Anlagezwecke einsetzen. Das Gesamtrisiko aus dem Einsatz von Derivaten durch den Teilfonds darf den gesamten Nettoinventarwert seines Portfolios nicht überschreiten.

4. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist am besten für Anleger geeignet, die ein Engagement in langfristigen Wachstumsmöglichkeiten der Schwellenmärkte als strategische Allokation innerhalb eines bestehenden diversifizierten Portfolios anstreben, oder für Anleger, die ihr globales Aktienportfolio über auf entwickelte Märkte und Entwicklungsländer ausgerichtete Mandate aufbauen möchten. An diesem Teilfonds interessierte Anleger sollten sich nicht nur der Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenmärkten, sondern auch der zusätzlichen Risiken einer Anlage in Aktien von kleineren Unternehmen bewusst sein, und sie sollten bereit sein, signifikante Wertschwankungen ihrer Anlagen zu tolerieren.

5. Risikoprofil

Anlagen in den Teilfonds können folgende Risiken aufweisen, die im Prospekt näher beschrieben sind:

- Währungsrisiko
- Währungsabsicherungsrisiko (abgesicherte Anteilklassen)
- Derivaterisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Internationale Anlagerisiken
- Risiken in Verbindung mit Anlagen in China
- Risiko grosser Anteilinhaber
- Liquiditätsrisiko
- Marktrisiko
- Risiko multipler Klassen
- Risiko in Verbindung mit Partizipationsscheinen
- Wertpapierleiherisiko
- Risiko in Verbindung mit Shanghai-Hong Kong Stock Connect:
- Small-Cap-Risiko
- Spezialisierungsrisiko

Zum Datum dieses Prospekts beabsichtigt der Anlageverwalter nicht, mehr als 10 % des Nettovermögens des Teilfonds über Stock Connect in der VRC anzulegen. Falls der Anlageverwalter in der Zukunft beabsichtigt, mehr als 10 % des Netto-Teilfondsvermögens in der VRC anzulegen, werden die Anleger zuvor über diese Änderung benachrichtigt und die Dokumente mit den wesentlichen Informationen für den Anleger werden entsprechend aktualisiert. Der Prospekt wird ausserdem aktualisiert, sobald dies danach angemessenerweise praktikabel ist.

6. Anteilsklassen, Gebühren und Aufwendungen

Anteilsklasse ¹	Ausgabeaufschlag	Managementgebühren	Gesamtkostenquote
A	Max. 5 %	Max. 2,05 %	Max. 2,50 %
B	Max. 5 %	Max. 1,10 %	Max. 1,55 %
O	Max. 5 %	Max. 1,00 %	Max. 1,30 %
X	Keine	Ohne Bezahlung, direkt von den Anlegern bezahlt	* ²
Y	Keine	*	*

¹ Weitere Einzelheiten zu Währungsbezeichnungen und anderen Merkmalen der Anteilsklassen finden Sie in Abschnitt 4.2 „Beschreibung der Klasse, Voraussetzungen für den Anteilswerb, Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge“.

² TER stellt bei der Anteilsklasse X nur Aufwendungen dar und enthält keine Verwaltungsgebühr.

* Festlegung erfolgt im Rahmen der Auflage.

7. Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge

Die geltenden Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge für Anteile der Klasse A und Anteile der Klasse B betragen jeweils USD 5.000 oder den Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung. Ein Besitz von Anteilen der Klasse A und Anteilen der Klasse B kann anschliessend jeweils um einen beliebigen Betrag erhöht werden, mindestens jedoch um USD 1.000.

Die geltenden Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge für Anteile der Klasse O und Anteile der Klasse X betragen jeweils USD 5.000.000 und für Anteile der Klasse X USD 25.000.000 oder den Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung. Ein Besitz von Anteilen der Klasse O und Anteilen der Klasse X kann anschliessend jeweils um einen beliebigen Betrag erhöht werden, mindestens jedoch um USD 10.000.

Die geltenden Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge für Anteile der Klasse Y betragen jeweils USD 100.000.000 oder den Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung. Ein Besitz von Anteilen der Klasse Y kann anschliessend um einen beliebigen Betrag erhöht werden, mindestens jedoch um USD 10.000.

RBC Funds (Lux) – Global Resources Fund

Die in diesem Anhang zum RBC Funds (Lux) – Global Resources Fund (der „Teilfonds“) enthaltenen Informationen sollten gemeinsam mit dem vollständigen Prospekt gelesen werden.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anlageziel

Der Teilfonds verfolgt das Ziel eines langfristigen Kapitalzuwachses vornehmlich durch Anlagen in Aktien von Unternehmen aus den Energie- und Grundstoffsektoren weltweit.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert vorwiegend in Unternehmen, die direkt oder indirekt an der Exploration, Entwicklung, Produktion oder am Vertrieb von Bodenschätzen oder anderen Rohstoffen beteiligt sind. Dies schliesst Unternehmen ein, die Dienstleistungen zur Nutzung von Entwicklungen im Rohstoffsektor anbieten oder davon profitieren können, oder Unternehmen, die Produkte und Dienstleistungen entwickeln, herstellen und liefern, die für die Infrastruktur und die weitere Entwicklung eines Landes oder einer Region wichtig sind. Der Teilfonds konzentriert sich auf Aktien mittlerer und grosser Unternehmen, kann jedoch auch in kleinere Unternehmen investieren.

Das Anlageverfahren für den Teilfonds basiert vorwiegend auf der Fundamentalanalyse, der Anlageverwalter bezieht jedoch auch quantitative und technische Faktoren mit ein. Entscheidungen zur Titelauswahl werden schliesslich anhand von Erkenntnissen über das Unternehmen, seine Geschäftstätigkeit und seine Aussichten getroffen. Der Teilfonds kann ausserdem Barmittel und festverzinsliche Wertpapiere halten, um den Wert unter bestimmten Marktbedingungen zu schützen.

Der Teilfonds kann Derivate zur Absicherung gegen Verluste oder zur Verringerung der Volatilität aufgrund von Schwankungen der Zinssätze und Marktindizes oder zur Verringerung der Empfindlichkeit des Teilfonds auf Veränderungen anderer Währungen gegenüber dem US-Dollar einsetzen. Der Teilfonds kann ausserdem Derivate wie Optionen, Futures, Forwardkontrakte und Swaps für effizientes Portfoliomanagement und für Anlagezwecke einsetzen. Das Gesamtrisiko in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten durch den Teilfonds darf den Nettoinventarwert seines Portfolios nicht übersteigen.

4. Typisches Anlegerprofil

Der Teilfonds ist am besten für Anleger geeignet, die ein Engagement in langfristigen Wachstumsmöglichkeiten der Energie- und Rohstoffmärkte als strategische Allokation innerhalb eines bestehenden diversifizierten Portfolios anstreben, oder für Anleger, die ihr globales Aktienportfolio über sektorspezifische Mandate aufbauen möchten. An diesem Teilfonds interessierte Anleger sollten sich der zusätzlichen Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in nur einem oder zwei Sektoren bewusst sein und bereit sein, signifikante Wertschwankungen ihrer Anlagen zu tolerieren.

5. Risikoprofil

Anlagen in den Teilfonds können folgende Risiken aufweisen, die im Prospekt näher beschrieben sind:

- Währungsrisiko
- Währungsabsicherungsrisiko (abgesicherte Anteilsklassen)
- Derivaterisiko
- Internationale Anlagerisiken
- Risiko grosser Anteilinhaber
- Liquiditätsrisiko
- Marktrisiko
- Risiko multipler Klassen
- Wertpapierleiherisiko
- Small-Cap-Risiko
- Spezialisierungsrisiko

6. Anteilsklassen, Gebühren und Aufwendungen

Anteilsklasse ¹	Ausgabeaufschlag	Managementgebühren	Total Expense Ratio
A	Max. 5 %	Max. 1,70 %	Max. 2,00 %
B	Max. 5 %	Max. 0,85 %	Max. 1,15 %
O	Max. 5 %	Max. 0,75 %	Max. 0,85 %
X	Keine	Ohne Bezahlung, direkt von den Anlegern bezahlt	* ²
Y	Keine	*	*

¹ Weitere Einzelheiten zu Währungsbezeichnungen und anderen Merkmalen der Anteilklassen finden Sie in Abschnitt 4.2 „Beschreibung der Klasse, Voraussetzungen für den Anteilswerb, Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge“.

² TER stellt bei der Anteilsklasse X nur Aufwendungen dar und enthält keine Verwaltungsgebühr.

* Festlegung erfolgt im Rahmen der Auflage.

7. Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge

Die geltenden Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge für Anteile der Klasse A und Anteile der Klasse B betragen jeweils USD 5.000 oder den Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung. Ein Besitz von Anteilen der Klasse A und Anteilen der Klasse B kann anschliessend jeweils um einen beliebigen Betrag erhöht werden, mindestens jedoch um USD 1.000.

Die geltenden Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge für Anteile der Klasse O und Anteile der Klasse X betragen USD 25.000.000 oder den Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung. Ein Besitz von Anteilen der Klasse O und Anteilen der Klasse X kann anschliessend jeweils um einen beliebigen Betrag erhöht werden, mindestens jedoch um USD 10.000.

Die geltenden Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge für Anteile der Klasse Y betragen jeweils USD 100.000.000 oder den Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung. Ein Besitz von Anteilen der Klasse Y kann anschliessend um einen beliebigen Betrag erhöht werden, mindestens jedoch um USD 10.000.

RBC Funds (Lux) – Global Precious Metals Fund

Die in diesem Anhang zum RBC Funds (Lux) – Global Precious Metals Fund (der „Teilfonds“) enthaltenen Informationen sollten gemeinsam mit dem vollständigen Prospekt gelesen werden.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anlageziel

Der Teilfonds verfolgt das Ziel eines langfristigen Kapitalzuwachses vornehmlich durch Anlagen in Aktien von Unternehmen weltweit, die an der Exploration, Förderung und Produktion von Edelmetallen beteiligt sind (hauptsächlich Gold, Silber und Platin).

3. Anlagepolitik

Der Anlageverwalter wählt Unternehmen mit erfahrener Management, starker Bilanz, nachgewiesenen Erzreserven oder exzellentem geologischem Potenzial aus. Anlagen werden zwischen grossen, mittleren und kleinen Edelmetallproduzenten sowie reinen Explorationsgesellschaften diversifiziert. Der Anlageverwalter überwacht die Unternehmen fortlaufend, damit die besten relativen Werte identifiziert werden, und er wertet Wirtschafts-, Industrie- und unternehmensspezifische Informationen aus, um die Wachstumsaussichten zu bewerten.

Der Teilfonds kann Derivate zur Absicherung gegen Verluste oder zur Verringerung der Volatilität aufgrund von Schwankungen der Zinssätze und Marktindizes oder zur Verringerung der Empfindlichkeit des Teilfonds auf Veränderungen anderer Währungen gegenüber dem US-Dollar einsetzen. Der Teilfonds kann ausserdem Derivate wie Optionen, Futures, Forwardkontrakte und Swaps für effizientes Portfoliomanagement und für Anlagezwecke einsetzen. Das Gesamtrisiko in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten durch den Teilfonds darf den Nettoinventarwert seines Portfolios nicht übersteigen.

4. Typisches Anlegerprofil

Der Teilfonds ist am besten für Anleger geeignet, die ein Engagement in langfristigen Wachstumsmöglichkeiten des Edelmetallsektors als strategische Allokation innerhalb eines bestehenden diversifizierten Portfolios anstreben, oder für Anleger, die ihr globales Aktienportfolio über sektorspezifische Mandate aufbauen möchten. An diesem Teilfonds interessierte Anleger sollten sich der zusätzlichen Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in einem einzigen Sektor bewusst sein und bereit sein, signifikante Wertschwankungen ihrer Anlagen zu tolerieren.

5. Risikoprofil

Anlagen in den Teilfonds können folgende Risiken aufweisen, die im Prospekt näher beschrieben sind:

- Währungsrisiko
- Währungsabsicherungsrisiko (abgesicherte Anteilklassen)
- Derivaterisiko
- Internationale Anlagerisiken
- Risiko grosser Anteilinhaber
- Liquiditätsrisiko
- Marktrisiko
- Risiko multipler Klassen
- Wertpapierleiherisiko
- Spezialisierungsrisiko

6. Anteilsklassen, Gebühren und Aufwendungen

Anteilsklasse ¹	Ausgabeaufschlag	Managementgebühren	Total Expense Ratio
A	Max. 5 %	Max. 1,70 %	Max. 2,00 %
B	Max. 5 %	Max. 0.85 %	Max. 1,15 %
O	Max. 5 %	Max. 0,75 %	Max. 0,85 %
X	Keine	Ohne Bezahlung, direkt von den Anlegern bezahlt	* ²
Y	Keine	*	*

¹ Weitere Einzelheiten zu Währungsbezeichnungen und anderen Merkmalen der Anteilsklassen finden Sie in Abschnitt 4.2 „Beschreibung der Klasse, Voraussetzungen für den Anteilserwerb, Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge“.

² TER stellt bei der Anteilsklasse X nur Aufwendungen dar und enthält keine Verwaltungsgebühr.

* Festlegung erfolgt im Rahmen der Auflage.

7. Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge

Die geltenden Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge für Anteile der Klasse A und Anteile der Klasse B betragen jeweils USD 5.000 oder den Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung. Ein Besitz von Anteilen der Klasse A und Anteilen der Klasse B kann anschliessend jeweils um einen beliebigen Betrag erhöht werden, mindestens jedoch um USD 1.000.

Die geltenden Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge für Anteile der Klasse O betragen USD 5.000.000 und Anteile der Klasse X USD 25.000.000 oder den Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung. Ein Besitz von Anteilen der Klasse O und Anteilen der Klasse X kann anschliessend jeweils um einen beliebigen Betrag erhöht werden, mindestens jedoch um USD 10.000.

Die geltenden Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge für Anteile der Klasse Y betragen jeweils USD 100.000.000 oder den Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung. Ein Besitz von Anteilen der Klasse Y kann anschliessend um einen beliebigen Betrag erhöht werden, mindestens jedoch um USD 10.000.

Anhang 2 – Anleihen-Teilfonds

RBC Funds (Lux) – Global Bond Fund

Die in diesem Anhang enthaltenen Angaben zu RBC Funds (Lux) – Global Bond Fund (der „Teilfonds“) sollten im Zusammenhang mit dem vollständigen Text des Verkaufsprospekts gelesen werden.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anlageziel

Der Teilfonds strebt die Maximierung des Gesamtertrags vorwiegend durch Anlagen in ein diversifiziertes Portfolio aus qualitativ hochwertigen Schuldtiteln aus aller Welt an.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in qualitativ hochwertige Schuldtitel von Regierungen aus der ganzen Welt, ihren Behörden und internationalen Organisationen wie der Weltbank. Der Teilfonds darf auch in Unternehmensanleihen wie unter anderem High-Yield-Anleihen sowie Staatsanleihen von Entwicklungsländern investieren. Der Anlageverwalter führt detaillierte Analysen der Kreditwürdigkeit und der Emittenten durch, um Anlagechancen zu ermitteln und dabei zugleich die Ausfallwahrscheinlichkeiten zu minimieren. Die meisten Wertpapiere verfügen über ein Investment-Grade-Rating.

Der Teilfonds wird nicht mehr als 15 % seines Vermögens in Mortgage Backed Securities und Asset Backed Securities investieren.

Der Teilfonds kann Derivate zur Absicherung gegen Verluste oder zur Verringerung der Volatilität aufgrund von Schwankungen der Zinssätze und Marktindizes oder zur Verringerung der Empfindlichkeit des Teilfonds auf Veränderungen anderer Währungen gegenüber dem US-Dollar einsetzen. Das Währungsrisiko des Teilfonds wird normalerweise vollständig abgesichert, aber der Anlageverwalter bestimmt die Höhe des Währungsrisikos auf der Grundlage seiner jeweiligen Einschätzung der Devisenmärkte. Der Teilfonds darf auch Derivate wie Optionen, Futures, Forwardkontrakte und Swaps für effizientes Portfoliomanagement und für Anlagezwecke einsetzen. Das Gesamtrisiko aus dem Einsatz von Derivaten durch den Teilfonds darf den gesamten Nettoinventarwert seines Portfolios nicht überschreiten.

4. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds eignet sich besonders für Anleger, die Anlagen in einem breit diversifizierten Portfolio aus globalen Anleihen suchen oder die ihre festverzinslichen Positionen durch Hinzunahme des Teilfonds zu ihrem Portfolio diversifizieren möchten. Anleger dieses Teilfonds sollten bereit sein, moderate Wertschwankungen ihrer Anlagen zu tolerieren.

5. Risikoprofil

Anlagen in den Teilfonds können folgende Risiken aufweisen, die im Prospekt näher beschrieben sind:

- Kreditrisiko
- Währungsrisiko
- Währungsabsicherungsrisiko (abgesicherte Anteilklassen)
- Derivatrisiko
- Zinsrisiko
- Internationale Anlagerisiken
- Risiko grosser Anteilinhaber
- Liquiditätsrisiko
- Risiko multipler Klassen
- Wertpapierleiherisiko

6. Anteilsklassen, Gebühren und Aufwendungen

Anteilsklasse ¹	Ausgabeaufschlag	Managementgebühren	Gesamtkostenquote
A	Max. 5 %	Max. 1,20 %	Max. 1,50 %
B	Max. 5 %	Max. 0,70 %	Max. 1,00 %
O	Max. 5 %	Max. 0,55 %	Max. 0,65 %
X	Keiner	Ohne Bezahlung, direkt von den Anlegern bezahlt	* ²
Y	Keiner	*	*

1 Weitere Einzelheiten zu Währungsbezeichnungen und anderen Merkmalen der Anteilsklassen finden Sie in Abschnitt 4.2 „Beschreibung der Klasse, Voraussetzungen für den Anteilswerb, Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge“.

2 TER stellt bei der Anteilsklasse X nur Aufwendungen dar und enthält keine Verwaltungsgebühr.

* Festlegung erfolgt im Rahmen der Auflage.

7. Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge

Die geltenden Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge für Anteile der Klasse A und Anteile der Klasse B betragen jeweils USD 5.000 oder den Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung. Ein Besitz von Anteilen der Klasse A und Anteilen der Klasse B kann anschliessend jeweils um einen beliebigen Betrag erhöht werden, mindestens jedoch um USD 1.000.

Die geltenden Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge für Anteile der Klasse O betragen USD 5.000.000 und für Anteile der Klasse X USD 25.000.000 oder den Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung. Ein Besitz von Anteilen der Klasse O und Anteilen der Klasse X kann anschliessend jeweils um einen beliebigen Betrag erhöht werden, mindestens jedoch um USD 10.000.

Die geltenden Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge für Anteile der Klasse Y betragen jeweils USD 100.000.000 oder den Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung. Ein Besitz von Anteilen der Klasse Y kann anschliessend um einen beliebigen Betrag erhöht werden, mindestens jedoch um USD 10.000.

RBC Funds (Lux) – U.S. Investment Grade Corporate Bond Fund

Die in diesem Anhang zum RBC Funds (Lux) – U.S. Investment Grade Corporate Bond Fund (der „Teilfonds“) enthaltenen Informationen sollten gemeinsam mit dem vollständigen Prospekt gelesen werden.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anlageziel

Das Ziel des Teilfonds besteht in der Maximierung des Gesamtertrags vorwiegend durch Anlagen in ein diversifiziertes Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren mit der Bewertung Investment Grade, die in den USA ausgegeben werden und auf US-Dollar lauten.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert vorwiegend in Unternehmensanleihen von Emittenten des US-Marktes mit der Bewertung Investment Grade. Die Ausgabe und die Zinszahlungen dieser Wertpapiere erfolgen in US-Dollar. Der Teilfonds kann einen Teil seiner Vermögenswerte in Wertpapieren anlegen, die auf US-Dollar lauten und von Emittenten ausserhalb der USA ausgegeben werden, wenn solche Anlagen mit den Anlagezielen des Teilfonds übereinstimmen. Der Teilfonds kann ausserdem einen Teil seiner Vermögenswerte in US-Staatspapieren, in von Organen oder Körperschaften der US-Regierung ausgegebenen Wertpapieren und in Kommunalobligationen anlegen. Er wird in der Regel jedoch mindestens 85 % seiner Vermögenswerte in Unternehmensanleihen mit der Bewertung Investment Grade anlegen. Der Anlageverwalter setzt mehrere Strategien ein, um das Anlageziel zu erreichen, einschliesslich Laufzeit, Renditekurve und Titelselektion mit Fokus auf das Risiko-Rendite-Verhältnis für jede Strategie und das Portfolio insgesamt.

Der Teilfonds kann Derivate zu Absicherungszwecken gegen Verluste durch Veränderungen der Zinssätze und Kreditrisiken einsetzen. Der Teilfonds darf auch Derivate wie Optionen, Futures, Terminkontrakte und Swaps für effizientes Portfoliomanagement und für Anlagezwecke einsetzen. Das Gesamtrisiko aus dem Einsatz von Derivaten durch den Teilfonds darf den gesamten Nettoinventarwert seines Portfolios nicht überschreiten.

4. Typisches Anlegerprofil

Der Teilfonds ist am besten für Anleger geeignet, die bei grösserem Risiko höhere potenzielle Renditen und ein Engagement auf dem Markt der US-Unternehmensanleihen als strategische Allokation innerhalb eines bestehenden diversifizierten Portfolios anstreben, oder für Anleger, die ihr globales Aktienportfolio über regionale oder länderspezifische Mandate aufbauen möchten. An diesem Teilfonds interessierte Anleger sollten sich der Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in einem einzigen Land bewusst sein und bereit sein, moderate Wertschwankungen ihrer Anlagen zu tolerieren.

5. Risikoprofil

Anlagen in den Teilfonds können folgende Risiken aufweisen, die im Prospekt näher beschrieben sind:

- Kreditrisiko
- Währungsrisiko
- Währungsabsicherungsrisiko (abgesicherte Anteilklassen)
- Derivaterisiko
- Zinsrisiko
- Risiko grosser Anteilinhaber
- Liquiditätsrisiko
- Risiko multipler Klassen
- Wertpapierleiherisiko
- Spezialisierungsrisiko

6. Anteilsklassen, Gebühren und Aufwendungen

Anteilsklasse ¹	Ausgabeaufschlag	Managementgebühren	Total Expense Ratio
A	Max. 5 %	Max. 1,00 %	Max. 1,30 %
B	Max. 5 %	Max. 0,65 %	Max. 0,95 %
O	Max. 5 %	Max. 0,55 %	Max. 0,65 %
X	Keine	Ohne Bezahlung, direkt von den Anlegern bezahlt	* ²
Y	Keine	*	*

¹ Weitere Einzelheiten zu Währungsbezeichnungen und anderen Merkmalen der Anteilsklassen finden Sie in Abschnitt 4.2 „Beschreibung der Klasse, Voraussetzungen für den Anteilserwerb, Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge“.

² TER stellt bei der Anteilsklasse X nur Aufwendungen dar und enthält keine Verwaltungsgebühr.

* Festlegung erfolgt im Rahmen der Auflage.

7. Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge

Die geltenden Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge für Anteile der Klasse A und Anteile der Klasse B betragen jeweils USD 5.000 oder den Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung. Ein Besitz von Anteilen der Klasse A und Anteilen der Klasse B kann anschliessend jeweils um einen beliebigen Betrag erhöht werden, mindestens jedoch um USD 1.000.

Die geltenden Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge für Anteile der Klasse O betragen USD 5.000.000 und für Anteile der Klasse X USD 25.000.000 oder den Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung. Ein Besitz von Anteilen der Klasse O und Anteilen der Klasse X kann anschliessend jeweils um einen beliebigen Betrag erhöht werden, mindestens jedoch um USD 10.000.

Die geltenden Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge für Anteile der Klasse Y betragen jeweils USD 100.000.000 oder den Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung. Ein Besitz von Anteilen der Klasse Y kann anschliessend um einen beliebigen Betrag erhöht werden, mindestens jedoch um USD 10.000.

Anhang 3 – Die Allokation der Teilfonds

RBC Funds (Lux) – Conservative Portfolio

Die in diesem Anhang enthaltenen Angaben zu RBC Funds (Lux) – Conservative Portfolio (der „Teilfonds“) sollten im Zusammenhang mit dem vollständigen Text des Verkaufsprospekts gelesen werden.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anlageziel

Das Ziel des Teilfonds ist es, den Anlegern das Potenzial für ein moderates Kapitalwachstum vornehmlich durch Anlagen in ein Portfolio von Zielfonds mit einem Schwerpunkt auf festverzinslichen Wertpapieren zu bieten.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in andere offene OGA („Zielfonds“), die in erster Linie in übertragbare Wertpapiere wie Aktien und Anleihen investieren, er darf aber auch in Geldmarktinstrumente und Geld investieren.

Die Zielgewichtungen der einzelnen Anlageklassen lauten wie folgt:

Anlageklasse	Zielgewichtung
Geld und festverzinsliche Wertpapiere	50 % - 80 %
Aktien	20 % - 50 %

Der Anlageverwalter kann zwischen einer breiten Palette von Zielfonds einschliesslich der anderen Teilfonds des Fonds wählen, um ein Portfolio zu gestalten, das die geeignete Mischung von Risiko und Rendite bietet. Die Zusammensetzung des Portfolios hängt von der Markteinschätzung des Anlageverwalters ab und spiegelt die für Anleger mit dem nachfolgend angegebenen Profil empfohlene Vermögensverteilung (wie oben beschrieben) zu jeder Zeit wider.

Risiken werden durch Anlage in einer Reihe von Zielfonds reduziert, die selbst wiederum ihre eigenen Anforderungen zur Risikostreuung erfüllen müssen. Der Teilfonds wird daher gut diversifiziert sein.

Der Teilfonds darf Geldmarktinstrumente und liquide Mittel in allen Währungen halten, in denen Anlagen getätigt werden.

Der Teilfonds darf Derivate wie Optionen, Futures, Terminkontrakte und Swaps zur Absicherung, für effizientes Portfoliomanagement und für Anlagezwecke einsetzen. Das Gesamtrisiko aus dem Einsatz von Derivaten durch den Teilfonds darf den gesamten Nettoinventarwert seines Portfolios nicht überschreiten.

4. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds eignet sich besonders für Anleger, die Investmentfonds als eine bequeme Art der Geldanlage betrachten. Anleger dieses Teilfonds sollten bereit sein, moderate Wertschwankungen ihrer Anlagen zu tolerieren.

5. Risikoprofil

Die Risiken einer Anlage in den Teilfonds sind vergleichbar mit den Risiken der Anlage in den Zielfonds. Der Teilfonds trägt in der Regel die gleichen Risiken wie der Zielfonds, dies jedoch proportional zu seiner Anlage in diesen Zielfonds. Er kann bestimmte dieser Risiken auch direkt eingehen. Diese Risiken werden im Einzelnen im Prospekt beschrieben:

- Kreditrisiko
- Währungsrisiko
- Währungsabsicherungsrisiko (abgesicherte Anteilsklassen)
- Derivaterisiko
- Zinsrisiko
- Internationale Anlagerisiken
- Risiko grosser Anteilhaber
- Liquiditätsrisiko
- Marktrisiko
- Risiko multipler Klassen
- Wertpapierleiherisiko

6. Anteilsklassen, Gebühren und Aufwendungen

Anteilsklasse ¹	Ausgabeaufschlag	Managementgebühren ²	Gesamtkostenquote
A	Max. 5 %	Max. 1,50 %	Max. 1,80 %
B	Max. 5 %	Max. 0,75 %	Max. 1,05 %
O	Max. 5 %	Max. 0,60 %	Max. 0,75 %
X	Keiner	Ohne Bezahlung, direkt von den Anlegern bezahlt	* ³
Y	Keiner	*	*

1 Weitere Einzelheiten zu Währungsbezeichnungen und anderen Merkmalen der Anteilsklassen finden Sie in Abschnitt 4.2 „Beschreibung der Klasse, Voraussetzungen für den Anteilswerb, Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge“.

2 Die oben angegebenen Managementgebühren werden dem Teilfonds belastet und beinhalten nicht die Managementgebühren der Zielfonds. Die Managementgebühren, die sowohl dem Teilfonds als auch dem Zielfonds, in die der Teilfonds investiert, belastet werden, betragen maximal 3 %. Das maximale Niveau wird auch im Geschäftsbericht des Fonds angegeben.

3 TER stellt bei der Anteilsklasse X nur Aufwendungen dar und enthält keine Verwaltungsgebühr.

* Festlegung erfolgt im Rahmen der Auflage.

7. Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge

Die geltenden Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge für Anteile der Klasse A und Anteile der Klasse B betragen jeweils USD 5.000 oder den Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung. Ein Besitz von Anteilen der Klasse A und Anteilen der Klasse B kann anschliessend jeweils um einen beliebigen Betrag erhöht werden, mindestens jedoch um USD 1.000.

Die geltenden Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge für Anteile der Klasse O betragen USD 5.000.000 und für Anteile der Klasse X USD 25.000.000 oder den Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung. Ein Besitz von Anteilen der Klasse O und Anteilen der Klasse X kann anschliessend jeweils um einen beliebigen Betrag erhöht werden, mindestens jedoch um USD 10.000.

Die geltenden Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge für Anteile der Klasse Y betragen jeweils USD 100.000.000 oder den Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung. Ein Besitz von Anteilen der Klasse Y kann anschliessend um einen beliebigen Betrag erhöht werden, mindestens jedoch um USD 10.000.

RBC Funds (Lux) – Balanced Portfolio

Die in diesem Anhang enthaltenen Angaben zu RBC Funds (Lux) – Balanced Portfolio (der „Teilfonds“) sollten im Zusammenhang mit dem vollständigen Text des Verkaufsprospekts gelesen werden.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anlageziel

Das Ziel des Teilfonds ist es, den Anlegern das Potenzial für ein moderates Kapitalwachstum vornehmlich durch Anlagen in ein Portfolio von Zielfonds mit einem ausgeglichenen Verhältnis zwischen festverzinslichen Wertpapieren und Aktien zu bieten.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in andere offene OGA („Zielfonds“), die in erster Linie in übertragbare Wertpapiere wie Aktien und Anleihen investieren, er darf aber auch in Geldmarktinstrumente und Geld investieren.

Die Zielgewichtungen der einzelnen Anlageklassen lauten wie folgt:

Anlageklasse	Zielgewichtung
Geld und festverzinsliche Wertpapiere	30 % - 60 %
Aktien	40 % - 70 %

Der Anlageverwalter kann zwischen einer breiten Palette von Zielfonds einschliesslich der anderen Teilfonds des Fonds wählen, um ein Portfolio zu gestalten, das die geeignete Mischung von Risiko und Rendite bietet. Die Zusammensetzung des Portfolios hängt von der Markteinschätzung des Anlageverwalters ab und spiegelt die für Anleger mit dem nachfolgend angegebenen Profil empfohlene Vermögensverteilung (wie oben beschrieben) zu jeder Zeit wider.

Risiken werden durch Anlage in einer Reihe von Zielfonds reduziert, die selbst wiederum ihre eigenen Anforderungen zur Risikosteuerung erfüllen müssen. Der Teilfonds wird daher gut diversifiziert sein.

Der Teilfonds darf Geldmarktinstrumente und liquide Mittel in allen Währungen halten, in denen Anlagen getätigt werden.

Der Teilfonds darf Derivate wie Optionen, Futures, Terminkontrakte und Swaps zur Absicherung, für effizientes Portfoliomanagement und für Anlagezwecke einsetzen. Das Gesamtrisiko aus dem Einsatz von Derivaten durch den Teilfonds darf den gesamten Nettoinventarwert seines Portfolios nicht überschreiten.

4. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds eignet sich besonders für Anleger, die Investmentfonds als eine bequeme Art der Geldanlage betrachten. Anleger dieses Teilfonds sollten bereit sein, moderate Wertschwankungen ihrer Anlagen zu tolerieren.

5. Risikoprofil

Die Risiken einer Anlage in den Teilfonds sind vergleichbar mit den Risiken der Anlage in den Zielfonds. Der Teilfonds trägt in der Regel die gleichen Risiken wie der Zielfonds, dies jedoch proportional zu seiner Anlage in diesen Zielfonds. Er kann bestimmte dieser Risiken auch direkt eingehen. Diese Risiken werden im Einzelnen im Prospekt beschrieben:

- Kreditrisiko
- Währungsrisiko
- Währungsabsicherungsrisiko (abgesicherte Anteilsklassen)
- Derivaterisiko
- Zinsrisiko
- Internationale Anlagerisiken
- Risiko grosser Anteilinhaber
- Liquiditätsrisiko
- Marktrisiko
- Risiko multipler Klassen
- Wertpapierleiherisiko

6. Anteilsklassen, Gebühren und Aufwendungen

Anteilsklasse ¹	Ausgabeaufschlag	Managementgebühren ²	Gesamtkostenquote
A	Max. 5 %	Max. 1,50 %	Max. 1,80 %

Prospekt

79

B	Max. 5 %	Max. 0,75 %	Max. 1,05 %
O	Max. 5 %	Max. 0,60 %	Max. 0,75 %
X	Keiner	Ohne Bezahlung, direkt von den Anlegern bezahlt	* ³
Y	Keiner	*	*

1 Weitere Einzelheiten zu Währungsbezeichnungen und anderen Merkmalen der Anteilsklassen finden Sie in Abschnitt 4.2 „Beschreibung der Klasse, Voraussetzungen für den Anteilserwerb, Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge“.

2 Die oben angegebenen Managementgebühren werden dem Teilfonds belastet und beinhalten nicht die Managementgebühren der Zielfonds. Die Managementgebühren, die sowohl dem Teilfonds als auch dem Zielfonds, in die der Teilfonds investiert, belastet werden, betragen maximal 3 %. Das maximale Niveau wird auch im Geschäftsbericht des Fonds angegeben.

3 TER stellt bei der Anteilsklasse X nur Aufwendungen dar und enthält keine Verwaltungsgebühr.

* Festlegung erfolgt im Rahmen der Auflage.

7. Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge

Die geltenden Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge für Anteile der Klasse A und Anteile der Klasse B betragen jeweils USD 5.000 oder den Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung. Ein Besitz von Anteilen der Klasse A und Anteilen der Klasse B kann anschliessend jeweils um einen beliebigen Betrag erhöht werden, mindestens jedoch um USD 1.000.

Die geltenden Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge für Anteile der Klasse O betragen USD 5.000.000 und für Anteile der Klasse X USD 25.000.000 oder den Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung. Ein Besitz von Anteilen der Klasse O und Anteilen der Klasse X kann anschliessend jeweils um einen beliebigen Betrag erhöht werden, mindestens jedoch um USD 10.000.

Die geltenden Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge für Anteile der Klasse Y betragen jeweils USD 100.000.000 oder den Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung. Ein Besitz von Anteilen der Klasse Y kann anschliessend um einen beliebigen Betrag erhöht werden, mindestens jedoch um USD 10.000.

RBC Funds (Lux) – Growth Portfolio

Die in diesem Anhang enthaltenen Angaben zu RBC Funds (Lux) – Growth Portfolio (der „Teilfonds“) sollten im Zusammenhang mit dem vollständigen Text des Verkaufsprospekts gelesen werden.

1. Referenzwährung

US-Dollar

2. Anlageziel

Das Ziel des Teilfonds ist es, den Anlegern das Potenzial für ein langfristiges Kapitalwachstum vornehmlich durch Anlagen in ein Portfolio von Zielfonds mit einem Schwerpunkt auf Aktien zu bieten.

3. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in andere offene OGA („Zielfonds“), die in erster Linie in übertragbare Wertpapiere wie Aktien und Anleihen investieren, er darf aber auch in Geldmarktinstrumente und Geld investieren.

Die Zielgewichtungen der einzelnen Anlageklassen lauten wie folgt:

Anlageklasse	Zielgewichtung
Geld und festverzinsliche Wertpapiere	15 % - 45 %
Aktien	55 % - 85 %

Der Anlageverwalter kann zwischen einer breiten Palette von Zielfonds einschliesslich der anderen Teilfonds des Fonds wählen, um ein Portfolio zu gestalten, das die geeignete Mischung von Risiko und Rendite bietet. Die Zusammensetzung des Portfolios hängt von der Markteinschätzung des Anlageverwalters ab und spiegelt die für Anleger mit dem nachfolgend angegebenen Profil empfohlene Vermögensverteilung (wie oben beschrieben) zu jeder Zeit wider.

Risiken werden durch Anlage in einer Reihe von Zielfonds reduziert, die selbst wiederum ihre eigenen Anforderungen zur Risikostreuung erfüllen müssen. Der Teilfonds wird daher gut diversifiziert sein.

Der Teilfonds darf Geldmarktinstrumente und liquide Mittel in allen Währungen halten, in denen Anlagen getätigt werden.

Der Teilfonds darf Derivate wie Optionen, Futures, Terminkontrakte und Swaps zur Absicherung, für effizientes Portfoliomanagement und für Anlagezwecke einsetzen. Das Gesamtrisiko aus dem Einsatz von Derivaten durch den Teilfonds darf den gesamten Nettoinventarwert seines Portfolios nicht überschreiten.

4. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds eignet sich besonders für Anleger, die Investmentfonds als eine bequeme Art der Geldanlage betrachten. Anleger sollten über Erfahrung mit Geldanlagen verfügen und bereit sein, die Risiken zu tragen, die mit stärker wachstumsorientierten Anlagen einhergehen, um die Renditechancen zu maximieren. Anleger dieses Teilfonds sollten bereit sein, moderate bis hohe Wertschwankungen ihrer Anlagen zu tolerieren.

5. Risikoprofil

Die Risiken einer Anlage in den Teilfonds sind vergleichbar mit den Risiken der Anlage in den Zielfonds. Der Teilfonds trägt in der Regel die gleichen Risiken wie der Zielfonds, dies jedoch proportional zu seiner Anlage in diesen Zielfonds. Er kann bestimmte dieser Risiken auch direkt eingehen. Diese Risiken werden im Einzelnen im Prospekt beschrieben:

- Kreditrisiko
- Währungsrisiko
- Währungsabsicherungsrisiko (abgesicherte Anteilsklassen)
- Derivaterisiko
- Zinsrisiko
- Internationale Anlagerisiken
- Risiko grosser Anteilinhaber
- Liquiditätsrisiko
- Marktrisiko
- Risiko multipler Klassen
- Wertpapierleiherisiko

6. Anteilsklassen, Gebühren und Aufwendungen

Anteilstklasse ¹	Ausgabeaufschlag	Managementgebühren ²	Gesamtkostenquote
A	Max. 5 %	Max. 1,50 %	Max. 1,80 %
B	Max. 5 %	Max. 0,75 %	Max. 1,05 %
O	Max. 5 %	Max. 0,60 %	Max. 0,75 %
X	Keiner	Ohne Bezahlung, direkt von den Anlegern bezahlt	* ³
Y	Keiner	*	*

1 Weitere Einzelheiten zu Währungsbezeichnungen und anderen Merkmalen der Anteilstklassen finden Sie in Abschnitt 4.2 „Beschreibung der Klasse, Voraussetzungen für den Anteilswerb, Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge“.

2 Die oben angegebenen Managementgebühren werden dem Teilfonds belastet und beinhalten nicht die Managementgebühren der Zielfonds. Die Managementgebühren, die sowohl dem Teilfonds als auch dem Zielfonds, in die der Teilfonds investiert, belastet werden, betragen maximal 3 %. Das maximale Niveau wird auch im Geschäftsbericht des Fonds angegeben.

3 TER stellt bei der Anteilstklasse X nur Aufwendungen dar und enthält keine Verwaltungsgebühr.

* Festlegung erfolgt im Rahmen der Auflage.

7. Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge

Die geltenden Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge für Anteile der Klasse A und Anteile der Klasse B betragen jeweils USD 5.000 oder den Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung. Ein Besitz von Anteilen der Klasse A und Anteilen der Klasse B kann anschliessend jeweils um einen beliebigen Betrag erhöht werden, mindestens jedoch um USD 1.000.

Die geltenden Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge für Anteile der Klasse O betragen USD 5.000.000 und für Anteile der Klasse X USD 25.000.000 oder den Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung. Ein Besitz von Anteilen der Klasse O und Anteilen der Klasse X kann anschliessend jeweils um einen beliebigen Betrag erhöht werden, mindestens jedoch um USD 10.000.

Die geltenden Mindestzeichnungs- und Mindestanlagebeträge für Anteile der Klasse Y betragen jeweils USD 100.000.000 oder den Gegenwert in einer anderen zugelassenen Währung. Ein Besitz von Anteilen der Klasse Y kann anschliessend um einen beliebigen Betrag erhöht werden, mindestens jedoch um USD 10.000.

Anhang 4: Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz

1. VERTRETERIN

Vertreterin in der Schweiz ist die RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Badenerstrasse 567, Postfach 1292, CH-8048 Zürich.

2. ZAHLSTELLE

Zahlstelle in der Schweiz ist die RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Badenerstrasse 567, Postfach 1292, CH-8048 Zürich.

3. BEZUGSORT DER MASSGEBLICHEN DOKUMENTE

Teilverkaufsprospekt und wesentliche Informationen für den Anleger, Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos am vorgenannten Sitz der Vertreterin und Zahlstelle in der Schweiz bezogen werden.

4. PUBLIKATIONEN

Die Fonds betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilklassen werden bei jeder Ausgabe Rücknahme von Anteilen, zur Zeit täglich auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com publiziert. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com publiziert.

5. ZAHLUNG VON RETROZESSIONEN UND RABATTEN

a. Retrozessionen

RBC Global Asset Management Inc. (die „Vertriebsstelle“) und ihre verbundenen Unternehmen können berechtigten Dritten Retrozessionen für ihre Vertriebstätigkeit von Anteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Eine solche Zahlung kann als Entschädigung solcher Dritter für sämtliche Tätigkeiten, die direkt oder indirekt einen Erwerb von Anteilen durch einen Anleger bezwecken, gelten, wie unter anderem:

- Verkaufsförderung;
- Organisation von Roadshows/Fondsmessen;
- Vorstellung bei den Anlegern;
- Planung von Versammlungen;
- Anleger-Due-Diligence-Verfahren, etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie (ganz oder teilweise) letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung. Sie informieren die Anleger unaufgefordert und kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten können.

Auf Anfrage legen sie die Beträge, welche sie für den Vertrieb der von den betreffenden Anlegern gehaltenen kollektiven Kapitalanlagen tatsächlich erhalten, offen.

b. Rabatte

Im Falle von Vertriebstätigkeiten in der Schweiz oder von der Schweiz aus können die Vertriebsstelle und ihre Beauftragten Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren.

Rabatte sind zulässig, sofern sie (i) aus von der Vertriebsstelle und ihren Beauftragten erhaltenen Gebühren bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten, (ii) aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden und (iii) sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Vertriebsstelle und ihre verbundenen Unternehmen sind:

- das Volumen der betroffenen Anlage;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten, wie z.B. die erwartete Anlagedauer und erwartete zukünftige Anlagen;

- das Gesamtvolumen aller Anlagen des betreffenden Anlegers in RBC-Fondsprodukten und getrennt verwaltete Konten;
- die Intensität und der Umfang der Beziehung des Anlegers zur RBC-Gruppe;
- ob zwischen dem Anleger und einem Berater oder sonstigem Intermediär, mit dem die Vertriebsstelle oder deren Vertreter eine Vertragsbeziehung unterhalten, ein Beratungs- oder ermessensbasiertes Verwaltungsverhältnis besteht;
- der jeweilige Teilfonds, in den der Anleger angelegt hat;
- die Höhe des Vermögens des jeweiligen Teilfonds und ob die Grösse des Teilfonds exakt oder nahezu seiner optimalen Grösse entspricht; und
- die Laufzeit des Teilfonds und/oder die Anlagestrategie, auf welche sich dieser bezieht.

Auf Anfrage des Anlegers legen die Vertriebsstelle und ihre verbundenen Unternehmen die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

6. STRENGERE AUSLÄNDISCHE GESETZLICHE VORSCHRIFTEN ZU RETROZESSIONEN UND RABATTEN

Die Gesetze und Bestimmungen des Grossherzogtums Luxemburg sehen keine strikteren Regelungen als die in der Schweiz geltenden Bestimmungen zu Retrozessionen und Rabatten vor.

7. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz der Vertreterin in der Schweiz Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

RBC Global Asset Management besteht aus der RBC Global Asset Management Inc. und der RBC Global Asset Management (U.S.) Inc. Diese Gesellschaften sind separate, verbundene Körperschaften. [®]Registrierte Handelsmarke der Royal Bank of Canada. Verwendung unter Lizenz.

^{®/™} Marke(n) der Royal Bank of Canada. Verwendet unter Lizenz. © RBC Global Asset Management Inc. 2014.



**RBC Global
Asset Management**